Bekk, Johann Baptist,

Mündliche Vorträge über die Großherzoglich Badischen Strafgerichte, einschließlich der Schwurgerichte, und das Verfahren derselben

Karlsruhe 1851

Črim.
13 ki

Beck

<36628235730014

Mündliche Vorträge

über die

Großherzoglich Badischen

Strafgerichte,

einschließlich der Schwurgerichte,

und das

Verfahren derselben.

Gehalten zu Karlsruhe

von

J. B. Bekk,

Großherzoglich Badischem Staatsrath a. D.

Karlsruhe.

Verlag von A. Bielefeld.

Druck der W. Hasper'schen Hofbuchdruckerei.

1851.

Vorwort.

Zu Ende des Monats Februar 1851 ersuchte mich eine Anzahl hiesiger Juristen (Staatsbeamte von verschiedenen Stellen, Anwälte und Rechtspraktikanten) über unsere neue Gesetzgebung in Strafsachen, insbesondere über das neue Verfahren Vorträge zu halten.

In der Ueberzeugung, daß eine solche Besprechung jedenfalls zum weitern Nachdenken und Nachlesen anregen, also wenigstens in dieser Hinsicht nicht ohne Nutzen sein werde, entsprach ich, obwohl in Lehrvorträgen ungeübt, dem mir geäußerten Wunsche.

Die ersten acht Vorträge, die ich vom 10. bis zum 31. März d. J. hielt, bezogen sich außer Einigem, was ich einleitend aus dem Strafgesetzbuche und über die Gerichtsverfassung vorbrachte, nur auf das Strafverfahren.

Zu dem Gesetze vom 5. Februar 1851, welches eine Anzahl Bestimmungen über das Verfahren enthält und dasselbe insbesondere bezüglich auf die Schwurgerichte regelt, habe ich Erläuterungen geschrieben, welche in der Mitte des März d. J. die Presse verließen. Noch um=

fassender sind aber die Vorschriften der Strafprozeß-ordnung von 1845, wovon ein großer Theil, jedoch nicht Alles, durch jenes Gesetz vom 5. Februar 1851 zugleich in Wirksamkeit gesetzt wurde.

Statt nun, wie in der erwähnten Druckschrift, auf die einzelnen Bestimmungen des einen oder andern Gesetzes erörternd oder erläuternd näher einzugehen, gab ich in meinen Vorträgen mehr nur eine übersichtliche Darstellung des ganzen Verfahrens, sowohl in Beziehung auf die Voruntersuchung, als in Beziehung auf das Verfahren vor den Hofgerichten und Schwurgerichten, sowie in Beziehung auf die verschiedenen Rechtsmittel.

Der Herr Buchhändler Bielefeld dahier ließ die Vorträge durch einen Stenographen nachschreiben. Ich habe das Nachgeschriebene durchgegangen, und was mir für den Druck zu umständlich oder ungeeignet schien, abgekürzt oder auch ganz gestrichen.

Auf solche Weise kommt nun das Wesentliche der erwähnten acht Vorträge gedruckt in die Hände des Publikums.

Karlsruhe, den 28. April 1851.

Bekk.

I.

Vortrag vom 10. März 1851.

(Einleitung. Ueber die Abtheilung der strafbaren Handlungen. Strafarten. Milderungs- und Erschwerungsgründe. Strafminderungs und Erhöhungsgründe. Schärfungen. Erforderniß der Anklage oder Anzeige des Verletzten.)

Meine Herren! Sie haben mich angegangen, Ihnen über unsere neue Gesetzgebung in Strafsachen Vorträge zu halten. Ich muß sie vor Allem um Nachsicht bitten. Ich bin zwar in diesem Zweige der Gesetzgebung vielfach beschäftigt gewesen, sowohl bei der Gesetzgebungskommission, als später in den Kammern, allein einen Lehrvortrag habe ich in meinem Leben noch nicht gehalten, und überhaupt wäre mir, um die Zweige, auf die sich meine Vorträge erstrecken sollen, in eine systematische Ordnung zu bringen, lange Vorbereitung nöthig, die mir nun nicht geworden ist. Indessen gehe ich an das Werk, und thue, was ich kann.

Das Gebiet der vor uns liegenden neuen Gesetzgebung ist so groß, daß ich eigentlich nicht weiß, wo anfangen und wo enden, oder was herauszuheben und was zu übergehen sey. Ihren Wünschen gedenke ich indessen am ehesten zu entsprechen, wenn ich wenigstens vorerst nur vom Strafverfahren eine übersichtliche Darstellung gebe mit Weglassung alles Details, und daß etwa spezielle Fragen, oder einzelne Titel, oder Abschnitte des Verfahrens, später nach Umständen auch noch solche aus dem Strafgesetzbuche, besonders besprochen werden. Vielleicht wäre es, wenn ich einmal einen allgemeinen Ueberblick gegeben habe, noch fruchtbarer, wenn die Herren aus der Versammlung selbst Fragen aufstellten, oder Gegenstände bezeichneten, deren Besprechung oder Lösung sie wünschen, oder daß man dann dabei selbst in eine Art Disputatorium überging.

Wenn ich mich nun aber im Allgemeinen zunächst zu einer

übersichtlichen Darstellung das Verfahrens wende, so müssen gleichwohl einige Gegenstände aus dem Strafgesetz, als zum Theil zum bessern Verständnisse des Verfahrens dienlich, noch vorausgeschickt werden, und ebenso Einiges über die Gerichtsverfassung, soweit sie die Gerichtsbarkeit der verschiedenen, im Strafverfahren vorkommenden Gerichte betrifft.

Vom Strafgesetzbuche gehört namentlich hieher, was sich auf das Strafsystem bezieht. Das Strafgesetzbuch umfaßt alle strafbaren Handlungen mit Ausnahme derjenigen, welche im §. 5 des neuen Gesetzes zusammengestellt sind. Unter dem Ausdruck „neues Gesetz" meine ich hier, und wo ich im Verlaufe den nämlichen Ausdruck brauche, stets das Gesetz vom 5. Februar 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches, über die Strafgerichte und über das Strafverfahren.

Dieses neue Gesetz stellt im §. 5 diejenigen Strafbestimmungen zusammen, welche auch künftighin außerhalb des Strafgesetzbuches noch Anwendung haben sollen. Es sind dies lauter Gegenstände, welche besondere Zweige des öffentlichen Lebens betreffen. Es gehören hieher die Militärstrafgesetze, da unser Gesetzbuch die militärischen Verbrechen nicht abhandelt, sodann das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, über die Refraktionen und ähnliche Gesetze, wie sie im §. 5 Z. 1—16 nacheinander aufgezählt sind. Am Schlusse sind auch die Strafgesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen noch vorbehalten.

Alle im §. 5 nicht ausgenommenen Strafsachen werden nun nur allein noch nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt, und soweit eine Handlung hier nicht mit Strafe bedroht ist, kann sie auch nicht mehr gestraft werden; denn der §. 1 des Gesetzes sagt, daß Nichts mit einer bürgerlichen oder peinlichen Strafe belegt werden könne, was nicht in diesem Gesetzbuch ausdrücklich mit einer solchen bedroht sey.

Sie wissen Alle, daß in einigen andern Ländern das Strafgesetzbuch eine Abtheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen rc. enthält. Der Code pénal, das französische Strafgesetzbuch, theilt dieselben ab: in contraventions, delits und crimes. Contraventions sind die Uebertretungen polizeilicher Vorschriften. Sie werden dort nur bestraft

mit Gefängniß von einem bis zu fünf Tagen oder mit Geldstrafen von 1 bis zu 15 Franken. Aber auch unter der höhern Kategorie der „delits" kommen mancherlei Vergehungen vor, welche bei uns nur polizeilich bestraft werden. Daher kommt es wohl, daß bei uns die polizeiliche Strafgewalt größer ist, als die dort auf die contraventions gesetzten Strafen.

Die zweite Klasse von strafbaren Handlungen sind in dem französischen Gesetze die schon genannten delits. Diese könnten wir im Deutschen am besten mit dem Ausdruck „Vergehen" bezeichnen, wenn wir die Ersteren, die contraventions, „Uebertretungen" nennen würden. Diese delits sind im code pénal eigens zusammengestellt und mit Geldstrafen (amendes) über 15 Franken, oder mit einer bürgerlichen Gefängnißstrafe (emprisonnement) von sechs Tagen bis zu fünf Jahren bedroht.

Dann sind besondere größere Verbrechen wieder zusammengestellt unter eigenen Abschnitten und mit dem Namen crimes bezeichnet. Diese könnten wir zu deutsch „Verbrechen" nennen. Sie sind alle mit peinlicher Strafe bedroht. Hier fängt die niederste Stufe der Freiheitsstrafen (travaux forcés und reclusion) bei den fünf Jahren an, wo die bürgerliche Strafe aufhört.

Das System, wornach die strafbaren Handlungen in solche Hauptklassen abgetheilt sind, und keine derselben nach den Umständen des Falles alternativ mit bürgerlicher oder peinlicher Strafe bedroht ist rc., erleichtert die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit.

Ueber die contraventions urtheilt der Friedensrichter mit Vorbehalt des Rekurses an das tribunal correctionel, über die delits urtheilt das tribunal correctionel mit Vorbehalt des Rekurses an die cour (chambre correctionelle) und die crimes gehören vor die Geschwornen.

Aehnlich sind im österreichischen und bayerischen Gesetzbuch die Vergehungen abgetheilt in Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und dergleichen. Dies ist aber in manchen andern Strafgesetzbüchern und namentlich in dem unsrigen nicht beobachtet. Hier gehen die verschiedenen strafbaren Handlungen in einander über. Wir haben keine eigenen Verbrechen und andere strafbaren Handlungen, die wir Vergehen nennen. Bald kommt im Gesetzbuch vor: „Wer sich des Ver-

brechens oder Vergehens ꝛc. schuldig macht ꝛc.", — bald heißt es: „Wer das Verbrechen so und so oder das Vergehen so und so verübt ꝛc.", und es liegt in diesen verschiedenen Ausdrucksformen kein gesetzlicher Unterschied. Um zu verhindern, daß der Richter in der Verschiedenheit des Ausdrucks etwa eine Verschiedenheit des Begriffs und gesetzlicher Folgen suche, hat die Strafprozeßordnung in ihrem §. 6 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen: „Wo sich das Gesetz des Ausdrucks „„Verbrechen"" bedient, hat es keine andere Bedeutung, als wenn es den Ausdruck „„Vergehen"" gebraucht."

Wir haben zwar verschiedene Strafarten, peinliche und bürgerliche, wornach man Verbrechen und Vergehen hätte ausscheiden können; allein gar viele Vergehungen sind alternativ nach den Umständen des Falles mit bürgerlicher oder peinlicher Strafe bedroht, so daß sich darnach eine solche Abscheidung nicht hätte durchführen lassen.

Was nun im Uebrigen die Strafarten betrifft, so haben wir, wie schon bemerkt, peinliche und bürgerliche. Die peinlichen Strafarten, welche nach §§. 17 und 22 zugleich den Verlust gewisser Ehren- und Dienstrechte zur Folge haben, sind im §. 10 des Strafgesetzbuches zusammengestellt. Sie sind: Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, zeitliche Zuchthausstrafe, und Dienstentsetzung, — während die bürgerlichen Strafen nach §. 33 bestehen: in Arbeitshaus- (oder Festungsstrafe), Gefängniß, Dienstentlassung (im Gegensatz der Dienstentsetzung), dann in Entziehung eines selbstständigen Gewerbebetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, in Geldstrafe, in Konfiskation einzelner Gegenstände, und in gerichtlichem Verweise.

Als Freiheitsstrafe kommt unter den peinlichen Strafen nur die Zuchthausstrafe vor. Sie ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich die lebenslängliche Zuchthausstrafe androht, versteht es darunter nach §. 15 die zeitliche, und diese dauert wenigstens drei Jahre und höchstens zwanzig Jahre. Wenn also eine einzelne Bestimmung des Gesetzes einfach nur Zuchthausstrafe droht, ohne zu sagen, von welcher Dauer, so ist damit eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei

Jahren oder höchstens zwanzig Jahren gemeint. Die Ausmessung innerhalb dieser Grenzen ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Man muß das genau in's Auge fassen, um die einzelnen Strafandrohungen gehörig zu verstehen, denn es kommt manchmal vor, daß es heißt: „Zuchthaus bis zu zehn Jahren", d. h. also Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren. Ein anderes Mal kommt vor: „Zuchthaus nicht unter acht Jahren", d. h. von acht bis zu zwanzig Jahren. Dort ist aber die niederste und hier die höchste Dauer nicht beigefügt, weil sie sich schon aus andern Artikeln ergibt, da das Zuchthaus im Allgemeinen zwischen drei und zwanzig Jahren schwebt. Wenn also das Gesetz für einen Fall das Minimum der gedrohten Zuchthausstrafe besonders bezeichnet, und nicht auch das Maximum, so gilt neben dem gegebenen Minimum nur das allgemeine Maximum von zwanzig Jahren und umgekehrt.

Nur eine Modifikation hinsichtlich des allgemeinen Maßes der Zuchthausstrafe muß ich noch anführen, und die Entstehungsgeschichte derselben nachweisen. Es kommt nämlich in einigen besondern Bestimmungen des Gesetzes ausnahmsweise auch Zuchthausstrafe vor von einem Jahre an. Im ursprünglichen Entwurf kam dies nicht vor, es ist erst später hineingekommen. Der ursprüngliche Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, daß nur die schweren Verbrechen mit peinlicher (entehrender), die geringeren dagegen mit bürgerlicher Strafe zu ahnden seyen, daß es aber Verbrechen gebe, welche nothwendig wegen der Schwere der Rechtsverletzung, welche darin liegt, mit einer sehr hohen Strafe, also, da jene des Arbeitshauses nur bis auf sechs Jahre geht, mit der (entehrenden) Zuchthausstrafe bedroht werden müssen, während doch in subjektiver Hinsicht keine Verworfenheit, sondern nur Leichtsinn, Uebereilung und dergleichen zu Grunde liegen könne. Umgekehrt kommen Verbrechen vor, welche eine Bosheit oder schändliche Gesinnung verrathen, aber objektiv nicht von der Bedeutung seyen, daß man deßhalb schon die erst mit drei Jahren beginnende (entehrende) Zuchthausstrafe eintreten lassen könne. Deßwegen hat der Entwurf des Gesetzes verfügt, daß es im richterlichen Ermessen liegen soll, die Ehrenfolgen, welche die Zuchthaus-

strafe nach sich zieht, auch mit der bürgerlichen Arbeitshausstrafe zu verbinden, und umgekehrt im einzelnen Falle sie bei Erkennung der Zuchthausstrafe zu erlassen. Darin fand man aber bei den Verhandlungen eine zu große Willkür, und man sagte: wer einmal zu Zuchthaus verurtheilt werde, müsse auch die Folgen des Zuchthauses tragen, und umgekehrt soll, wer von diesen Folgen getroffen werden soll, nicht zu Arbeitshaus, sondern zu Zuchthaus verurtheilt werden. Das Publikum wisse nur, ob der Mann aus dem Zuchthause oder ob er aus dem Arbeitshause komme. Darnach werde es ihn ansehen, und keine Notiz davon nehmen, ob etwa in dem Urtheile die Ehrenfolgen erlassen, beziehungsweise beigefügt seyen oder nicht. Darum hat man dieses System verlassen und hinsichtlich einzelner Verbrechen dem erwähnten Mißstande damit begegnet, daß man sagte, bei Verbrechen, welche eine verworfene niederträchtige Gesinnung oder eine große Rohheit kund geben, muß man auch die Zuchthausstrafe schon eintreten lassen, wenn das Verbrechen nicht objektiv so groß ist, daß man schon auf drei Jahre oder darüber erkennen kann; umgekehrt sollen Verbrechen, bei deren Verübung keine solche niederträchtige oder schändliche Gesinnung zu Grunde lag, wenn die objektive Größe des Verbrechens es nöthig macht, zwar nur mit Arbeitshausstrafe, aber mit einer höhern als von sechs Jahren, belegt werden können. Auf diese Weise kann nun bei einzelnen schändlichen, aber objektiv geringeren Verbrechen auf Zuchthaus unter drei Jahren, und bei einigen andern, weniger schändlichen, aber objektiv großen Verbrechen auf Arbeitshausstrafe über sechs Jahre erkannt werden, wornach der Thäter im erstern, nicht aber auch im letztern Falle von den Ehrenfolgen der peinlichen Strafe getroffen wird.

Die Arbeitshausstrafe hat nämlich, was ich früher zu erwähnen vergaß, nach §. 35 im Allgemeinen eine Dauer von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, die ebenfalls bürgerliche Gefängnißstrafe aber eine solche von einem Tag bis einem Jahr. Die letztere wird theils im Amtsgefängniß (jedoch nicht über acht Wochen), theils im Kreisgefängniß (hier nicht unter vier Wochen) erstanden.

Eine Herabsetzung der Arbeitshausstrafe unter das regel-

mäßig niederste Maß von sechs Monaten, oder eine Erhöhung der Gefängnißstrafe über das regelmäßig höchste Maß von einem Jahr wurde nicht eben so, wie dies an der Gränze zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus geschah, nöthig gefunden, weil dort beide Arten, das Arbeitshaus und das Gefängniß, nur zu den bürgerlichen Strafen gehören, also beide von den Ehrenfolgen nicht getroffen werden.

Auf der Grenzlinie zwischen Zuchthaus und Arbeitshaus (bei peinlicher und bürgerlicher Strafe) ist dagegen der angegebene Grundsatz in Anwendung gebracht, z. B. bei dem dritten, oder bei dem 300 fl. übersteigenden ersten Diebstahle (§. 377 Z. 3 und 384), wo Zuchthaus von einem bis sechs Jahren und nur für entschuldbarere Fälle alternativ Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren gedroht ist.

Dies beruht auf der Ansicht, daß der Dieb als solcher, zumal bei Rückfällen, ins Zuchthaus gehört, und mit andern Verbrechern nicht gleichgestellt werden kann, welche nur in Uebereilung oder vielleicht gar aus einem an und für sich entschuldbaren Motive handelten, aber objektiv eine viel größere Rechtsverletzung verübt haben. Wenn Jemand einem Andern einen Arm abschlägt oder ihn verstümmelt, so ist in der Regel die Beschädigung schwerer, als wenn er ihm 300 fl., oder sofern der Getroffene ein vermöglicher Mann ist, schwerer, als wenn er ihm 1000 und mehrere 1000 fl. stiehlt. Objektiv ist die Rechtsverletzung beim Diebstahl bei weitem nicht von der Größe, als bei manchem andern Verbrechen, aber es soll dennoch bald eine peinliche Strafe eintreten, weil gerade dieses Verbrechen von so niedriger Gesinnung zeugt und zugleich so habituell wird, wie wenig Andere. Das Verbrechen des Meineids wollte man auch auszeichnen als ein auf schlechter Gesinnung beruhendes, und man hat darum selbst für die geringeren Fälle noch die Zuchthausstrafe von einem Jahre an aufgenommen. Dasselbe gilt vom falschen Zeugnisse und vom Raub. Die Verlängerung der Arbeitshausstrafe über die sechs Jahre hinaus beruht auf dem entgegengesetzten Gesichtspunkte, daß das Verbrechen objektiv sehr groß, die persönliche Gesinnung des Thäters aber verhältnißmäßig zu andern nicht von derselben Schlechtig-

keit ist. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man z. B. bei der vorsätzlichen Tödtung im Affekt im §. 209 alternativ mit der Zuchthausstrafe eine Arbeitshausstrafe von 8 bis 12 Jahren gesetzt.

Außer diesem und ähnlichen Fällen, wo eine besondere gesetzliche Bestimmung eine höhere Arbeitshausstrafe als von sechs Jahren droht, kann dieses Maß, so wie das regelmäßige höchste Maß jeder andern Strafart, nur nach §. 189 wegen der durch die Rückfälligkeit begründeten Straferhöhungen, und ebenso bei einem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, deren keines mit einer höheren Strafart bedroht ist, nach §. 173 überschritten werden.

Wenn ein Thäter mehrere Verbrechen verübt hat, so wird nach den Regeln des Strafgesetzes bei dem Zusammenrechnen der Strafen die durch das schwerste Verbrechen Verschuldete zu Grunde gelegt. Dann werden wenigstens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der Strafen, welche durch die übrigen Verbrechen verschuldet sind, noch hinzugeschlagen. Steigert sich dadurch die Strafe im Ganzen über ein Jahr Kreisgefängniß, oder über sechs Jahre Arbeitshaus, oder über zwanzig Jahre Zuchthaus (§. 174), so wird das sonst höchste Maß der Strafart überschritten, ohne daß eine Verwandlung in eine höhere Strafart, als welche durch das Schwerste der verschiedenen Verbrechen für sich allein verschuldet ist, stattfindet.

Ist aber eines der verschiedenen zusammentreffenden Verbrechen mit einer höhern Strafart als die andern bedroht, so tritt eine Verwandlung der durch die Letztern verschuldeten geringeren Strafart in die durch das schwerste Verbrechen verschuldete höhere nach einem bestimmten Maßstabe ein, so daß alle Strafen in einer und derselben Strafart erstanden werden müssen.

Der im §. 165 angegebene Verwandlungsmaßstab ist der, daß sechs Monate Zuchthaus so viel gelten, als neun Monate Arbeitshaus, und daß sechs Monate Arbeitshaus so viel gelten, als neun Monate Gefängniß. Von Geldstrafen sollen nach §. 162 des St.-G.-B. 1—4 fl. so viel gelten, als ein Tag Gefängniß, und $1\frac{1}{2}$—6 fl. nach §. 163 so viel, als ein Tag Arbeitshaus.

So weit übrigens eine Straferhöhung nicht einen in der

höhern Strafart noch zuläßigen Zusatz ausmacht, wird sie nach dem §. 109 des neuen Gesetzes hinweggelassen.

Das Zuchthaus darf nämlich nach §. 13 des St.=G.=B. nur nach Vierteljahren, das Arbeitshaus nach §. 34 nur nach Monaten, und das Kreisgefängniß nach §. 39 nur nach Wochen bemessen werden.

Was nun den Unterschied zwischen der peinlichen und der bürgerlichen Strafe betrifft, so besteht die peinliche, soweit es Freiheitsstrafen betrifft, in einer schwereren Art von Gefangenschaft.

Eine weitere Verschiedenheit liegt in den Nebenfolgen, deren ich schon erwähnt habe. Die Nebenfolge ist bei der Zuchthausstrafe, so wie bei der Dienstentsetzung (§. 22), der Verlust der Ehren= und Dienstrechte. In dem §. 17 des St.=G.=B. sind sie zusammengestellt. Wer zum Zuchthaus verurtheilt wird, verliert alle Ehren=Titel, Würden, Orden. Er verliert alle öffentlichen Aemter, das Schriftverfassungsrecht, sowie die Praxis im öffentlichen Dienst, und was hiebei das eigentlich Charakteristische ist, (denn diese Verluste treten theilweise auch sonst ein, namentlich bei der Dienstentlassung,) er verliert die Fähigkeit, sie wieder zu erwerben. Ebenso verliert er den Ruhegehalt, die staats= und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und Wählbarkeit, und erbliche andere staatsrechtliche Befugnisse (z. B. Patronats= und ehemalige Jurisdiktionsrechte u. drgl.), und endlich die Würdigkeit zum Militärdienste.

Der Verlust aller dieser Rechte kann übrigens nach §. 24 im Wege der Begnadigung erlassen werden. Eine solche Erlassung liegt aber nicht schon in der Begnadigung im Allgemeinen, sondern muß ausdrücklich zugestanden seyn.

Außer dem Verlust der Ehren= und Dienstrechte, welcher mit der Zuchthausstrafe kraft Gesetzes immer verbunden ist, liegt eine weitere Verschiedenheit noch darin, daß die Ausländer des Landes verwiesen werden. Die Eidesunfähigkeit ist nicht immer mit der peinlichen Strafe verbunden, sondern nur wo das Gesetz bei bestimmten Verbrechen, wie namentlich beim Meineide (§. 508), es besonders verordnet.

Endlich besteht eine weitere sehr wesentliche Verschiedenheit zwischen der peinlichen und den bürgerlichen Freiheitsstrafen

darin, daß die bürgerlichen Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen in der Festung erstanden werden können, was bei der Zuchthausstrafe unzulässig ist.

Man hat es für zu hart gehalten, daß Leute von Bildung, welche mitunter durch unglückliche Combinationen in den Fall eines Verbrechens kommen, mit Räubern und Dieben und andern Menschen der rohesten Art zusammengeworfen werden sollen.

Im Jahr 1840 ist in der zweiten Kammer gegen einen diesfallsigen Unterschied die Einwendung gemacht worden, er verstoße gegen die Rechtsgleichheit. Derjenige, der eine höhere Bildung habe, könne auch die Strafwürdigkeit leichter einsehen, er sei also noch strafwürdiger, wenn er dennoch das Verbrechen verübe, darum soll ihm, sagte man, nichts Besonderes gemacht werden. Es ist dem aber entgegengehalten worden, daß der Gebildete ohnehin schon, selbst wenn er auch eine besondere Behandlung erfahre, durch die lange Einsperrung viel härter betroffen werde, als wenigstens die Mehrzahl der Andern. Jedenfalls sey aber ihre Vermischung mit der ungebildeten Mehrzahl der Sträflinge eine Erschwerung, welche die Letztern nicht treffe, daher fordere gerade die Rechtsgleichheit die Trennung.

Diese Ansicht, die insbesondere von Rotteck vertheidigt wurde, siegte, und die §§. 51 und 52 wurden angenommen.

Hiernach sollen Diejenigen, „für welche der Strafvollzug in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde", die Strafe in einem abgesonderten Raume der Anstalt erstehen, und soweit es sich nicht um Zuchthaus, sondern um eine bürgerliche Strafe handelt, soll sie in dem erwähnten Falle, insofern dem Verbrechen weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, auf der Festung vollzogen werden.

Namentlich in diesem letztern Verhältnisse liegt also wieder ein wichtiger Unterschied zwischen den bürgerlichen und den peinlichen Strafen. Bei der peinlichen Strafe besteht jetzt, nachdem wenigstens bei den männlichen Sträflingen das pensylvanische Zellensystem eingeführt ist, wornach Jeder

einen abgesonderten Raum hat, die im §. 51 den Gebildeten zugestandene Erleichterung nur noch darin, daß sie ihre eigene Kleidung behalten dürfen und in der Art der Beschäftigung berücksichtigt werden. Die Arbeitshaus= oder Gefängnißstrafe kann aber unter der erwähnten Voraussetzung in der Festung erstanden werden, und das ist natürlich ein wesentlicher Unterschied.

Nachdem ich nun das Wesentlichste über die verschiedenen Strafarten bemerkt habe, will ich nur noch beifügen, daß das Gesetz bei allen Verbrechen, oder besondern Arten oder Unterarten derselben, ein niederstes und ein höchstes Maß festsetzt, und die nähere Bestimmung innerhalb dieser Grenzen im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überläßt. Nur wo die Todesstrafe gedroht ist, hat man absichtlich nie gesagt: Zuchthaus (oder auch lebenslängliches Zuchthaus) oder Todesstrafe, weil man es in das Gewissen des Richters nicht legen wollte, nach allgemeinen Strafausmessungsgründen zu wählen, ob der Angeschuldigte sein Leben verlieren soll oder nicht. Wo die Todesstrafe nach bestimmten gesetzlichen Merkmalen eintreten kann, da muß sie auch jedesmal eintreten, während in allen andern Fällen, wie gesagt, der Richter einen großen Spielraum hat, je nach der Strafwürdigkeit der einzelnen Fälle in der Strafe weiter hinauf oder herunter zu gehen. Häufig ist nicht einmal ein Minimum bezeichnet, weil auf die niederste Strafe herabgegangen werden darf; oder es ist bei einer gedrohten Strafart kein besonderes Minimum oder kein besonderes Maximum bezeichnet, weil die Strafe von dem geringsten, durch das Gesetz im Allgemeinen bestimmten Maße einer Strafart anfängt, oder bis zu dem im Allgemeinen bestimmten höchsten Maße derselben ansteigt. Wenn es z. B. in einem Artikel heißt: „wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft", so heißt das so viel, als: „von einem Tage Gefängniß an bis zu zwei Jahren Arbeitshaus." Wenn es heißt: „mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus", — so fängt die Strafe von unten mit vier Wochen Gefängniß an, und geht bis zu sechs Jahren Arbeitshaus. Es kommen aber auch bürgerliche und peinliche Strafen neben einander vor, z. B. Arbeitshaus

nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren. Da hat der Richter die Wahl zwischen Arbeitshaus von zwei bis sechs Jahren oder Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren.

Wenn in dem Gesetze vom 5. Febr. oder in der St.-P.-O. davon die Rede ist, daß ein unrichtiges (d. h. nicht auf den Fall passendes) Strafgesetz oder eine „unrichtige Strafandrohung" angewendet sey, so bezieht sich dies nicht auf eine den Verhältnissen etwa nicht entsprechende Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, sondern es ist damit gemeint, daß die That, wie sie vorliegt, nicht dasjenige Verbrechen, oder nicht diejenige Art oder Unterart desselben begründe, welche der Richter angenommen, und deren Strafbestimmung er bei seinem Ermessen, d. h. bei Ermittlung des Straf-Maßes zu Grund gelegt hat.

Ein und dasselbe Verbrechen hat häufig mehrfache Strafandrohungen, je nachdem dabei ein Thatumstand mehr oder weniger vorhanden ist, und jeder solche Fall bildet eine besondere Art oder Unterart des Verbrechens.

Ich will z. B. nur die Körperverletzungen hervorheben. Da ist erstens unterschieden zwischen Körperverletzungen, welche verübt sind mit Vorbedacht, und solchen, die im Affekte verübt wurden, dann zwischen vorsätzlichen und blos fahrlässigen. Ferner unterscheidet das Gesetz objektiv gar vielfach nach der Größe der Verletzung, welche eingetreten ist. So ist z. B. im §. 225, Z. 1, als der schwerste Fall bezeichnet, wenn die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, hervorbringt; — und eben so kommen dann in Z. 2—4 des §. 225 mehrere stufenweise geringere Fälle von Verletzungen.

Alles dieses sind besondere Arten und Unarten des Verbrechens der Körperverletzung, und jede ist mit einer besondern Strafe bedroht; und wenn nun z. B. auf eine im Affekt verübte Körperverletzung eine von vorbedachten Verletzungen handelnde Bestimmung, oder auf einen Fall des §. 227 die Vorschrift des §. 225, Z. 5, oder wenn eine der im §. 630 ff. gedrohten Strafen auf eine der dort erwähnten Aufreizungen, die nicht durch eine öffentliche Handlung verübt wurde,

also gar nicht unter das Strafgesetz fällt u. dgl., angewendet wird, so handelt es sich um eine unrichtige Anwendung des Gesetzes.

Eben so beziehen sich die St.-P.-O. und das Gesetz vom 5. Febr. 1851 häufig auf Straf-Milderungs- und Erschwerungsgründe, welche im Strafgesetzbuche geregelt sind, und sich, worauf man Acht haben muß, von den Straf-Minderungs- und Erhöhungsgründen unterscheiden.

Wenn das Gesetz ermächtigt, wegen eines von demselben bezeichneten Thatumstandes unter das gesetzliche Minimum oder unter die gesetzlich festbestimmte Strafe herabzugehen, ohne für den bezeichneten Fall eine eigene (geringere) Strafe zu setzen, so gilt jener Thatumstand im gesetzlichen Sinne als ein Milderungsgrund. Ist wegen eines Umstandes das Hinaufgehen über das gesetzliche Maximum der Strafe gestattet, so gilt er als ein Erschwerungsgrund. Strafminderungs- oder Erhöhungsgründe dagegen sind diejenigen Umstände, welche den Richter bestimmen, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, wo ihm das freie Ermessen zusteht, weit herab oder weit hinauf zu gehen, und die eben darum keiner besondern gesetzlichen Festsetzung bedürfen, sondern vom Richter nach allgemeinen Gründen der Strafwürdigkeit angenommen werden.

Auch bei den Milderungs- und Erschwerungsgründen ist übrigens nicht, wie bei den besondern Arten und Unterarten eines Verbrechens, eine eigene Strafe angedroht, sondern unter Zugrundlegung der ohne Rücksicht auf den mildernden oder erschwerenden Umstand gedrohten Strafe nur ein Herabgehen unter dieselbe oder ein Hinausgehen über dieselbe zugelassen und zwar (im letzern Falle überall, und im erstern Falle vielfach) mit Bestimmung der Schranke, bis zu welcher unter oder über das gesetzliche Maß gegangen werden dürfe.

Solche Erschwerungsgründe kommen z. B. vor: im §. 227, Abs. 2, wornach bei der leichtesten Art der Körperverletzung die gesetzliche Strafe bis zum Doppelten erhöht werden kann, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen,

Messer, oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten.

Während hier und in einigen andern Fällen die Ueberschreitung der gesetzlichen Strafe bis zum Doppelten oder bis zu einem andern Antheile derselben zugelassen ist, wird in andern Fällen dem Erschwerungsgrund die Wirkung eingeräumt, daß ein selbstständig bemessener Strafzusatz erkannt werden kann.

So zählt z. B. der §. 385 beim Diebstahl 15 verschiedene Erschwerungsgründe auf, und der §. 386 verordnet, daß bei fünf dieser Fälle die durch den Diebstahl an sich verschuldete Strafe durch einen Zusatz bis zu 12 Monaten der nämlichen Strafart erhöht werden dürfe, und daß bei den zehn andern Fällen dieser Zusatz bis zu sechs Monaten gehen dürfe.

Eine weitere Art, wie die Erschwerungsgründe gewürdiget werden, besteht darin, daß bei Verbrechen, welche nach verschiedenen Thatumständen in Arten oder Unterarten mit verschiedenen Strafandrohungen abgetheilt sind, eine geringer bedrohte Art im Falle damit zusammentreffender Erschwerungsgründe mit der Strafe der nächst höhern Art belegt werden könne.

So zählt z. B. der §. 412 beim Raub fünf verschiedene strafbare Arten auf, und der §. 415 verordnet, daß, wenn Einer der im §. 414 bestimmten Erschwerungsgründe vorliege, bei den zwei geringsten Arten des Raubes (§. 412, IV. und V.) zur Strafe der nächst höhern Art übergegangen werden könne.

Was nun die Milderungsgründe betrifft, so sind sie, wie ich schon bemerkt habe, Thatumstände, welche den Richter ermächtigen, unter die gesetzliche Strafe herabzugehen. Ein allgemeiner Grund dieser Art ist im §. 153 des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs enthalten. Im Titel III. sind als Gründe der Straflosigkeit wegen Unzurechnungsfähigkeit aufgeführt: unverschuldeter Irrthum in Thatsachen, dann Geistesverrücktheit, Raserei, Wahnsinn, auch eine gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, dann (unter nähern Bestimmungen) die Jugend, ferner Nothstand, Zwang, Nothwehr, und die Fälle der erlaubten Selbhilfe. Diese Gründe be-

wirken, daß das Verbrechen, das sonst dem äußern Thatbestande nach vorhanden ist, gleichwohl straflos bleibt.

In manchen Fällen ist es nun aber sehr zweifelhaft, ob der Zustand, den das Gesetz bei Annahme der Straflosigkeit voraussetzt, vollkommen vorhanden sey. Die Drohungen, durch die eine Nöthigung bewirkt werden soll, fangen erst in einem gewissen Grade an, wirkliche Nöthigungen zu begründen, und so geht auch bei andern Verhältnissen der Zustand der Freiheit oder des Bewußtseyns über in einen Zustand der Unfreiheit oder der Bewußtlosigkeit. Darum und da nun gleichwohl eine Grenzlinie dieses Uebergangs angenommen werden muß, bei einem Zustande, der dieser Grenze nahe kommt, ohne sie völlig zu überschreiten, aber doch nicht die volle Zurechnung eintreten darf, soll in einem solchen Falle der Zustand nach §. 153 als ein Milderungsgrund gelten.

Eben so sieht das Gesetz den Zustand der Nothwehr, welche, soweit der Angegriffene nur das zur Abwehr Nöthige gethan hat, straflos macht, auch hinsichtlich der im §. 89 erwähnten vorsätzlichen Ueberschreitung nach §. 92 immerhin noch als einen Milderungsgrund an.

Ferner soll nach den §§. 210, 214 und 233 bei der Tödtung oder Körperverletzung die rechtswidrige Anreizung des Thäters durch den Verletzten, — nach den §§. 258, 396, 445, 495, 496 ꝛc. das Wiedergutmachen des Schadens, — nach §. 649 bei der Wilderei die freiwillige Ergebung u. s. w. als Milderungsgrund gelten.

Was nun in diesen und andern Fällen das Herabgehen unter das niederste Maß der gedachten Strafe betrifft, so bestimmt der §. 154 allgemein, wie weit dasselbe zulässig sey. Bei einzelnen Milderungsgründen ist dies aber, namentlich in den §§. 210, 214, 233, 258, Abs. 2, und 396, besonders angegeben, und bei einigen Andern sogar verordnet, daß und wie weit das Herabgehen eintreten müsse, z. B. in den Fällen der §§. 395, 470, 561, 576, Abs. 2, 692 ꝛc.

In Beziehung auf die Strafminderungs- und Erhöhungsgründe habe ich schon bemerkt, daß sie nichts Anderes sind, als Gründe der Strafausmessung für den Richter innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Wenn gesagt

ist, der Verbrecher wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, so hat der Richter ein sehr weites Feld, um im einzelnen Falle die Schuld des Thäters abzuwägen und innerhalb der gesetzlichen Schranken zwischen vier Wochen Kreisgefängniß und zwei Jahren Arbeitshaus die der Verschuldung entsprechende Strafe zu finden. Diese Abwägung ist nun im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, und mehr, als alle besondern Vorschriften es vermögen, muß ein gewisser Takt helfen, den sich die Richter in der Würdigung der Strafbarkeit der einzelnen Fälle aneignen.

In den §§. 150 bis 152 hat indessen das Gesetzbuch auch Strafausmessungs- d. h. Minderungs- und Erhöhungsgründe bezeichnet. Der allgemeine Grundsatz im §. 150 beruht darauf, daß der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen hat. Das Erstere ist der objektive und das Letztere der subjektive Gesichtspunkt.

Zunächst soll der Richter die verschiedenen Fälle, für welche eine und dieselbe Strafandrohuug gegeben ist, nach der objektiven Schädlichkeit oder Gefährlichkeit derselben überschlagen und dabei prüfen, auf welche der verschiedenen gedenkbaren Stufen der nun vorliegende Fall zu setzen sey, ob er unter die mittleren, höheren oder geringeren, höchsten oder geringsten gehöre.

Hat er nun z. B. gefunden, daß der Fall in Vergleichung mit andern, wie sie vorzukommen pflegen, zwischen den mittleren und höchsten etwa auf die Höhe von zwei Drittel des ganzen Rahmens, den die Strafdrohung umfaßt, zu setzen sey, so sucht er die dieser Stufe entsprechende Strafgröße auf, indem er von dem niedersten gesetzlichen Maße gegen das höchste ebenfalls auf zwei Drittel des Strafunterschieds ansteigt.

Hierauf hat er nach §. 150, Abs. 2, in gleicher Weise unter Vergleichung mit andern vorkommenden Fällen zu prüfen, ob der Thäter auch subjektiv nach der Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, oder ob er in dieser Beziehung mehr

oder *weniger* strafwürdig sey. Im ersteren Falle unterlegt er die der objektiven That entsprechende Strafgröße seinem Urtheile. Steht aber die subjektive Strafbarkeit nicht ebenfalls auf der objektiv gefundenen Höhe von zwei Drittel, so geht er, wenn die Subjektive geringer ist, von dieser Höhe herab, und andernfalls weiter hinauf, jedoch nie bis zum *niedersten*, beziehungsweise *höchsten* Maße der gesetzlichen Strafe, weil hiezu vorausgesetzt wird, daß die That *sowohl objektiv* als *subjektiv* zu den leichtesten, beziehungsweise schwersten gehöre.

Für die *subjektive* Strafbarkeit sind nun in den §§. 151 und 152 die allgemeinen Gesichtspunkte bezeichnet, die sich indessen auch ohne positive Bestimmung eigentlich von selbst verstehen.

Der §. 151 enthält Umstände, welche die *subjektive* Strafbarkeit *erhöhen*, und der §. 152 solche, welche dieselbe *vermindern*.

Außer dem, was hier im Allgemeinen in diesem Artikel gesagt ist, kommen auch bei einigen besondern Verbrechen solche (und zwar namentlich *objektive*) Strafausmessungsgründe vor, z. B. im §. 262 hinsichtlich der Kindesaussetzung, im §. 296 hinsichtlich der falschen Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung, im §. 520 hinsichtlich der Münzfälschung.

Außerdem bestimmt das Gesetz bei einigen Verbrechen, z. B. im §. 430, daß und welche höhere Strafe überhaupt „in *schwereren* Fällen“, oder in den §§. 209, 377 Z. 3, 423 ꝛc., daß und welche geringere Strafe „in *leichtern* Fällen“ zu erkennen sey. Darin liegt auch nur eine Andeutung für die Straf*ausmessung*, denn das Gesetz bestimmt die Merkmale nicht, bei deren Daseyn der schwerere oder der leichtere Fall anzunehmen sey. Doch ist dabei ersichtlich, was das Gesetz als die *regelmäßige* Strafdrohung betrachtet, und daß also besondere Straf*minderungs*gründe oder besondere Straf*erhöhungs*gründe vorhanden seyn müssen, um den vorausgesetzten *leichteren*, beziehungsweise *schwereren* Fall anzunehmen.

Schließlich habe ich noch die *Schärfungen* zu berühren. Sie sind in den §§. 54 und 62 aufgezählt, und werden mit

den Freiheitsstrafen verbunden. Nur bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe, deren niederschlagender Eindruck schon in dem Hinblicke auf ihre Unaufhörlichkeit liegt, sind keine Schärfungen zulässig.

Im Uebrigen kann nach §. 53 überhaupt bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grund liegt, auf Schärfungen erkannt werden. Doch sind sie auch bei einzelnen Verbrechen z. B. in den §§ 374 und 582 noch besonders als zulässig erklärt, und bei Andern z. B. in den §§. 231, 242, 480 sogar vorgeschrieben. Nur im Falle des §. 242 bei Tödtungen oder Körperverletzungen in Raufhändeln ist es ein erschwerender Umstand, der die Schärfung zur Folge hat. In allen andern Fällen liegt ihre Zulassung oder Anordnung ohne Rücksicht auf besondere Erschwerungen der That lediglich in der im §. 53 oder bei einzelnen Verbrechen allgemein ausgedrückten gesetzlichen Androhung.

Ich habe nun noch eines Punktes zu erwähnen, hinsichtlich dessen sich im Strafprozeß häufig auf das Strafgesetzbuch bezogen ist. Ich meine die Fälle, wo zur gerichtlichen Verfolgung eine Anklage oder Anzeige der Betheiligten erforderlich ist. Im Allgemeinen werden die Verbrechen von Amtswegen verfolgt. Ob dies auf Antrag des Staatsanwalts geschehe, oder vom Untersuchungsrichter selbst ausgehe, das gehört nicht hieher, denn auch wenn der Staatsanwalt den Antrag stellt, ist es immerhin ein Verfahren von Amtswegen, d. h. von Staatswegen. Ausnahmsweise ist aber bei einigen Verbrechen eine Anklage und bei einigen andern eine Anzeige des Verletzten zur Einleitung des Verfahrens nöthig.

Die Anklage ist gefordert bei: Ehrenkränkungen, Verläumdungen und falschen Beschuldigungen. Das Strafgesetzbuch fügt diesen noch bei: die Selbsthilfe, und eben so sollen die leichtern Körperverletzungen, bei denen keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, nur auf Anklage oder doch nicht ohne Anzeige des Verletzten verfolgt werden. Die bloße Anzeige ist für den Verletzten leichter, als die Anklage, denn bei dieser erhebt der Richter nur die Beweise, die der Ankläger vorbringt, und wenn der Beklagte freigesprochen

wird, so wird der Kläger in die Kosten verurtheilt. Da dies eine bedeutende Belästigung ist und bei manchen Fällen doch das Interesse des Beschädigten selbst, oder der Abgang eines überwiegenden öffentlichen Interesses es nöthig macht, nicht ohne Antrag des Beschädigten einzuschreiten, so nennt das Gesetz noch eine Reihe von Vergehen, bei welchen es den Beschädigten nicht in die mißliche Lage bringen will, daß er selbst klagen muß, während es das gerichtliche Einschreiten doch von seiner Anzeige abhängig macht. Es gehören hieher: die einfachen Gewaltthätigkeiten (§. 278), sodann die Nothzucht, wenn nicht eine schwere Körperverletzung dabei verübt worden ist, die Entführung (§. 343), der Ehebruch (§. 349), die Verführung (§. 361), der Haus- und Familiendiebstahl (§. 389 bis 392), theilweise die Unterschlagung (§. 405), und der Betrug (§. 456, 476), die Verletzung der Verschwiegenheit der Aerzte 2c. (§. 541), die Beschädigungen, wobei nicht Menschenleben in Gefahr gekommen sind (§. 577), dann die Jagd- und Fischereifrevel (§. 654). Es kommt auch noch eine Anzahl Fälle vor, wo es heißt, daß der Richter nur auf Anzeige der Polizeibehörde einzuschreiten habe. Dies beruht aber nur auf dem Grunde, daß in Fällen dieser Art, wenn sie gering sind, die Polizei selbst eine Gerichtsbarkeit hat, weßhalb man die richterliche Thätigkeit nicht eintreten lassen will, außer wenn die Polizei dafür hält, der Thäter habe eine größere Strafe verschuldet, als sie selbst aussprechen kann.

Dies sind die Gegenstände aus dem Strafrechte, die ich vorauszuschicken nöthig fand, ehe ich mich nun zu den Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und dann zum Verfahren selbst wende.

II.

Vortrag vom 13. März 1851.

(Gerichtsbarkeit der Aemter, der Hofgerichte und der Schwurgerichte. Rekursgerichte. Verfahren in der Voruntersuchung. Deren Einleitung auf Anklage, auf Anzeige und von Amtswegen. Informativverfahren und Anschuldigungsstand. Einstellung. Schluß der Untersuchung. Zusammenstellung des Ergebnisses derselben.)

Das vorige Mal habe ich einige allgemeine Sätze aus dem Strafgesetzbuch, insbesondere soweit sich im Strafverfahren darauf berufen wird, auseinandergesetzt. Ich glaube jetzt, bevor wir zum Verfahren selbst übergehen, noch Einiges über die Gerichtsverfassung oder über die Gerichtsbarkeit der verschiedenen Gerichte sagen zu müssen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit. Man begreift wohl auch die Gerichtsbarkeit unter der Zuständigkeit im Allgemeinen, allein Zuständigkeit im engeren Sinn ist etwas Anderes, als die Gerichtsbarkeit. Die Strafprozeßordnung von 1845 hat sich an diese Verschiedenheit nicht gehalten, sondern den Ausdruck „Zuständigkeit" für die beiderlei Begriffe gebraucht. Das neue Gesetz dagegen hat den Ausdruck „Gerichtsbarkeit" verschieden behandelt von dem der „Zuständigkeit", wie beide auch in den Lehrbüchern gewöhnlich getrennt werden. Gerichtsbarkeit in Strafsachen ist die Amtsbefugniß, überhaupt über eine gewisse Art von strafbaren Handlungen zu urtheilen. Die Vergehungen sind nach ihrer Beschaffenheit oder nach der Strafgröße eingetheilt. Ein Theil ist der einen und ein anderer der andern Klasse der richterlichen Behörden zur Aburtheilung zugewiesen. Da nun aber nicht alle Fälle derselben Art zugleich von allen Behörden derselben Art erledigt werden können, sondern die Ersteren zur Erledigung unter die Letztern vertheilt werden

müssen, so bildet der Antheil, welcher einer Jeden davon zugewiesen ist, ihre Zuständigkeit. Wenn z. B. gewisse Klassen von Vergehen überhaupt an die Aemter zur Aburtheilung gewiesen sind, so macht dies die Gerichtsbarkeit der Aemter aus. Die Zuständigkeit bezieht sich dann auf das einzelne Amt, welches im Verhältnisse zu den andern ihm gleichstehenden Aemtern in einem einzelnen Falle von zur amtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen berufen ist, mit Ausschluß der andern Aemter das Richteramt auszuüben.

Sehen wir nun ab von den Strafbefugnissen, welche in einigen der im §. 5 des neuen Gesetzes bezeichneten Fällen noch andern Behörden als den ordentlicheu Gerichten zugewiesen sind, so ist im Uebrigen die Strafgerichtsbarkeit getheilt unter die Aemter, die Hofgerichte und die Schwurgerichte, welchen in Beziehung auf die Rechtsmittel noch das Oberhofgericht sich anreiht.

Nach der im Jahr 1845 verkündeten, aber noch nicht zum Vollzuge gekommenen, Gerichtsverfassung sollte die Gerichtsbarkeit in erster Instanz zufallen: den Amtsgerichten (in den geringeren Straffällen), sodann den, durch den Zusammentritt von je drei Amtsrichtern gebildeten, Bezirksstrafgerichten (in den mittlern oder korrektionellen Straffällen), und den in Versammlungen von sechs Mitgliedern urtheilenden Hofgerichten (in den schwersten oder kriminellen Straffällen).

Es waren eilf Bezirksstrafgerichte im Plane, deren jedem für alle die amtsrichterliche Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen ein eigener Untersuchungsrichter und ein Staatsanwalt beigegeben werden sollten.

Das Gesetz kam damals nicht zum Vollzuge, weil die zur Ausführung erforderlichen Gebäude vorher noch errichtet werden mußten. In einem Gesetzentwurfe vom Dezember 1847 wurde eine Aenderung dahin vorgeschlagen, daß an der Stelle der Bezirksstrafgerichte selbstständige, von den Amtsgerichten getrennte, Bezirksgerichte errichtet werden sollten, welche außer den für die Bezirksstrafgerichte bestimmten Strafsachen auch die bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie die den Amtsgerichten vorbehaltenen geringeren Fälle über-

stiegen, in erster Instanz kollegialisch erledigen sollten. In einem revidirten Entwurfe von 1848 wurden hiezu noch die Schwurgerichte aufgenommen, und ihnen die 1845 den Hofgerichten vorbehaltenen schwereren Strafsachen mit einigen Erweiterungen zugewiesen.

Das so geänderte Gesetz sollte am 1. Juli 1849 zur Ausführung kommen; dies wurde aber durch die Mairevolution vereitelt, und an dem jüngsten Landtag konnte es nun des Kostenpunktes wegen, da die Staatskasse von den Folgen der Revolution zu schwer getroffen wurde, nicht zum Vollzuge gebracht werden.

Es wurde daher das neue Verfahren vorerst nur theilweise eingeführt, zu diesem Zwecke aber gleichwohl hinsichtlich der Gerichtsbarkeit schon eine ähnliche Ausscheidung, wie 1845, beschlossen.

Wir haben, da sich auch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung der Kosten wegen nicht durchführen ließ, zur Zeit noch die Aemter in ihrer bisherigen Gestalt als die Amtsgerichte, sodann die Hofgerichte in Senaten von drei Mitgliedern an der Stelle der Bezirksstrafgerichte oder der kollegialischen Bezirksgerichte, — und für die schwereren Strafsachen, welche nach der Gerichtsverfassung von 1845 die Hofgerichte aburtheilen sollten, die Schwurgerichte.

Im §. 16 des neuen Gesetzes (vom 5. Februar 1851) sind die Fälle bezeichnet, welche zur Gerichtsbarkeit der Aemter gehören sollen. Es sind deren neunundzwanzig, und zwar größere und kleinere Vergehen. Einige Andere kommen darunter nicht vor, obwohl sie mit noch geringeren Strafen bedroht sind, als einige der hier bezeichneten, indem man bei der Ausscheidung nicht allein die Größe der Strafandrohung in's Auge gefaßt hat, sondern auch die Natur des Verbrechens und sonstige Rücksichten. Die Gerichtsbarkeit der Aemter ist aber gegenüber der bisherigen wesentlich erweitert. Es sind mehrere Verbrechen, über welche bisher nur die Hofgerichte zu erkennen hatten, den Amtsgerichten zugewiesen, und Andere sind ihnen in einem größeren Umfange als bisher zugewiesen. So gehören nun z. B. an die Aemter: der Bruch der Landesverweisung, die muthwilligen Beschädigungen ohne Rück-

sicht auf die Summe, die boshaften oder rachsüchtigen Beschädigungen aber bis zum Betrage von 25 fl., und eben so die (so häufigen) ersten und zweiten Diebstähle (ohne Erschwerungen), ferner der Betrug, die Unterschlagung bis zu 25 fl., die Urkundenfälschung in den Fällen des §. 428, die erste und zweite einfache Wilderei 2c.

Aber nicht nur hinsichtlich der Zahl der einzelnen Vergehen ist die amtsrichterliche Gerichtsbarkeit ausgedehnt, sondern auch hinsichtlich des Strafmaßes, bis zu welchem die Amtsgerichte in den einzelnen Fällen, ob solche im Allgemeinen schon bisher an sie gewiesen waren oder ihnen erst neu zugetheilt wurden, in ihren Erkenntnissen gehen können.

Das Gesetz verordnet, daß das Amtsgericht bei den im §. 16 aufgezählten Vergehen bis auf acht Wochen Gefängniß, oder bei unbestimmten Geldstrafen bis auf 300 fl., bei festbestimmten (wie sie z B. bei Steuervergehen vorkommen) aber ohne Beschränkung auf eine Summe erkennen dürfen.

Unter den im §. 16 aufgeführten Fällen kommen nämlich solche vor, wo nicht nur Gefängniß bis zu acht Wochen, ja nicht nur Gefängniß bis zu sechs Monaten oder einem Jahr, sondern sogar Arbeitshausstrafe gedroht ist.

Bei solchen Vergehen, bei welchen die im Allgemeinen gedrohte Strafe in ihrem Maximum das erwähnte Maß übersteigt, besteht nun die Gerichtsbarkeit der Aemter darin, daß sie zu ermessen haben, welche Strafe oder ob gar keine zu erkennen sey. Wäre der Fall an und für sich auch noch so schwer, so daß der Angeschuldigte im Falle der Ueberweisung selbst zu Arbeitshaus verurtheilt werden müßte, so könnte das Amtsgericht ihn gleichwohl rechtsgültig freisprechen. Nur wenn es den Angeschuldigten für überführt erachtet, also eine Strafe gegen ihn ausspricht, kommt es darauf an, wie schwer es die Sache nach den Umständen des Falles hält, ob es glaubt, daß mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. der Fall genügend gebüßt sey oder nicht. In letzterem Fall muß es die Vorlage an das Hofgericht machen, während nach der Gerichtsverfassung von 1845 und nach dem Entwurfe von 1848 vier Wochen Gefängniß oder

150 fl. in Geld die höchste Strafe war, auf welche das Amt hätte erkennen dürfen.

Wo indessen ein Thatumstand in Frage liegt, der nach den Bestimmungen des §. 16 des neuen Gesetzes die Sache der amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit entzieht, wo es sich z. B. beim Diebstahl darum handelt, ob einer der im §. 385 des St.-G.-B. Z. 1, 2, 3, 5, u. 10—14 angeführten Erschwerungsgründe vorhanden sey, da steht dem Amt darüber, ob der fragliche Umstand erwiesen sey oder nicht, kein Erkenntniß zu. Es hat die Sache vielmehr dem Hofgericht zur Entscheidung vorzulegen, sobald nur überhaupt die Anschuldigung auf den die höhere Gerichtsbarkeit begründenden Thatumstand gerichtet ist, sobald also das Amt als Untersuchungsgericht in Beziehung auf denselben nur überhaupt so viel Stoff gehabt hat, als ihm erforderlich schien, die Untersuchung auf jenen Umstand auszudehnen und den Angeschuldigten bezüglich auf das so erschwerte Vergehen nach den §§. 193 und 194 der St.-P.-O. überhaupt als Angeschuldigten zu behandeln. Darum ist im §. 22 Abs. 2, wie ihn die II. Kammer zur Beseitigung dießfallsiger Zweifel gefaßt hat, ausdrücklich gesagt, die Gerichtsbarkeit richte sich „nach dem thatsächlichen Verhältnisse, auf welches sich die Anschuldigung gründe."

In vielen Fällen, namentlich bei den erwähnten Erschwerungen des Diebstahls, oder z. B. hinsichtlich des objektiven Grades einer Körperverletzung, ist nun zwar selten zweifelhaft, ob der die höhere Gerichtsbarkeit begründende Thatumstand vorhanden sey; dagegen kommt ein solcher Zweifel bei andern, namentlich bei subjektiven, Unterscheidungsmerkmalen (ob z. B. eine Körperverletzung aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, und ob eine Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt wurde) öfter vor, und in solchen Fällen kann das Amt, sobald es den Verdächtigen in Bezug auf die schwerere Voraussetzung überhaupt als Angeschuldigten behandelt hat, darüber auch nicht mehr selbst erkennen, sondern es hat die Sache dem Hofgerichte vorzulegen.

Da indessen das Amt auch in den zur höhern Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen mit Zustimmung des Staats-

anwalts nach §. 28 des neuen Gesetzes das eingeleitete Verfahren wieder einstellen kann, so mag es, wenn es den die höhere Gerichtsbarkeit begründenden Thatumstand, auf den die Untersuchung gerichtet war, nach deren Ergebniß für unerweisbar hält, die Akten dem Staatsanwalt mittheilen mit dem Antrage, die Untersuchung in Beziehung auf diesen Thatumstand einzustellen. Wenn der Staatsanwalt damit einverstanden ist, so hat nun das Amt das Vergehen in seiner sonstigen Eigenschaft, ohne auf jenen Umstand Rücksicht zu nehmen, abzuurtheilen.

Um der Ueberschreitung der amtlichen Gerichtsbarkeit entgegenzutreten, ist im §. 22 die Vorschrift gegeben, daß der Staatsanwalt in den Fällen, wo das Amt eine seine Gerichtsbarkeit überschreitende Sache für sich abgeurtheilt hat, beim Hofgerichte die Aufhebung des Erkenntnisses und die neue Aburtheilung durch das Hofgericht selbst beantragen kann. Es sind deßhalb dem Staatsanwalt nach dem §. 22 monatlich von jedem Amt Verzeichnisse der entschiedenen Straffälle vorzulegen. In diesen Verzeichnissen — sie werden in tabellarischer Form gefertigt — muß wenigstens so viel enthalten seyn, daß das Wesentliche des Thatbestandes daraus ersichtlich ist. Hat nun der Staatsanwalt bei einem in dem Verzeichnisse aufgeführten Falle etwa den Zweifel, daß die Sache an das Hofgericht gehören möchte, so kann er die Akten vom Amt einfordern und vom näheren Stande der Sache Kenntniß nehmen. Er wird dies auch thun, wenn er aus irgend einem andern Anlasse, durch eine Anzeige von Betheiligten, oder von einer Behörde, oder von wem immer Kenntniß von einer mit Ueberschreitung der amtlichen Gerichtsbarkeit erfolgten Aburtheilung erhält, und er wird alsdann je nach der Lage der Sache, die er aus den eingekommenen Akten ersieht, bei dem Hofgerichte den geeigneten Antrag stellen.

Gehört jedoch die Sache nach dem der Anschuldigung zu Grund liegenden thatsächlichen Verhältnisse unter die im §. 16 aufgezählten, so kann der Staatsanwalt bloß deßhalb, weil er glaubt, das Amt hätte eine Strafe von mehr als acht Wochen Gefängniß erkennen und darum die Akten dem Hofge-

richt vorlegen sollen, keinen Antrag auf Aufhebung des amtlichen Urtheils stellen.

Auch in Beziehung auf die Fälle einer wirklichen Gewaltsüberschreitung ist übrigens der dem Staatsanwalt zustehende Antrag nach §. 23 an eine Frist von sechs Monaten gebunden. Es kann sich der Fall ereignen, daß der Staatsanwalt innerhalb dieser sechs Monate von der Sache nicht einmal etwas erfährt, indem der Eintrag in die Tabelle zu oberflächlich war oder aus Versehen vielleicht ganz unterblieben ist, und daß dann gleichwohl sein Recht erloschen ist. Die Frist ist aber, dieser möglichen Fehler ohnerachtet, nöthig erachtet worden, um eine Rechtssicherheit des Angeschuldigten zu begründen, damit er nicht etwa Jahre lang der Gefahr ausgesetzt sey, daß die Sache, wegen deren er einmal vom Amt abgeurtheilt ist, wieder frisch aufgegriffen und er zu einer schwereren Strafe verfällt werden könne.

Wenn indessen das Amtsgericht nach den §§. 17 und 18 im Allgemeinen keine höhere Strafe als acht Wochen Gefängniß oder 300 fl. in Geld aussprechen darf, so bezieht sich diese Beschränkung nur auf ein einzelnes Vergehen, nicht aber auf den Fall, wo der Angeschuldigte gleichzeitig wegen mehrerer der im §. 16 aufgeführten Vergehen abgeurtheilt wird. Hält hier das Amtsgericht für das schwerste dieser Vergehen nur eine Strafe von höchstens acht Wochen Gefängniß begründet, so rechnet es nach den §§. 170 ff. des St.-G.-B. die durch die übrigen Vergehen verschuldeten Strafen, (zu ein Drittel bis zwei Drittel) noch hinzu, und fällt darnach gemäß dem §. 19 des neuen Gesetzes das Gesammturtheil, wenn gleich die zusammengerechnete Strafe im Ganzen weit über die acht Wochen Gefängnißstrafe hinaufsteigt.

Uebersteigt aber ein Einzelnes der verschiedenen Vergehen für sich selbst schon die amtsgerichtliche Gerichtsbarkeit, entweder weil es nicht unter den §. 16 fällt, oder weil das Amt dafür hält, daß für dasselbe allein schon mehr als acht Wochen Gefängniß zu erkennen wäre, so hat es nicht nur dieses einzelne Vergehen, sondern nach §. 20 auch alle andern dem Hofgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Nur kann das Hofgericht in solchen Fällen, wenn es den

Angeschuldigten wegen des größeren Vergehens freispricht, oder auch sonst, wenn das Verfahren dadurch erleichtert wird, ausnahmsweise die geringeren Vergehen dem Amtsgerichte zur eigenen Erledigung wieder zurückweisen.

In der Regel aber hat das Hofgericht hier über alle Vergehen selbst zu entscheiden, und eben so erwächst auch da, wo mehrere Theilnehmer an einem Vergehen vorhanden sind, und die Merkmale, welche die Sache der amtsrichterlichen Gerichtsbarkeit entziehen, nur bei Einem derselben eintreffen, oder wenn das Amtsgericht nur bei Einem eine Strafe von mehr als acht Wochen Gefängniß begründet hält, die hofgerichtliche Gerichtsbarkeit zugleich für alle andern Theilnehmer, bei denen jene Umstände nicht vorhanden sind, und bei denen das Amtsgericht sonst eine Strafe bis zu acht Wochen Gefängniß für genügend hielte. Bei einem und demselben Gerichte können die verschiedenen Grade der Schuld der einzelnen Theilnehmer sicherer abgewogen werden, als wenn das eine Gericht über den Einen und das andere über den Andern aburtheilt.

Ich komme nun an die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte, die aus einem Schwurgerichtshofe von fünf Richtern und aus der Geschwornenbank von zwölf Geschwornen bestehen. Hier bezeichnet der §. 41 wieder in ähnlicher Weise, wie der §. 16 für die Amtsgerichte, die Fälle, welche für die Schwurgerichte vorbehalten sind.

Die im §. 41 aufgeführten Verbrechen sind meistentheils nach der Größe der gesetzlichen Strafdrohung, jedoch nicht ausschließlich hiernach, sondern zugleich noch nach andern Rücksichten ausgewählt.

Unter den Z. 1—40 und Z. 42 sind nach festen gesetzlichen Merkmalen diejenigen Verbrechen zusammengestellt, welche jedesmal — der einzelne Fall mag schwer oder leicht seyn — an die Schwurgerichte gehören.

Bei der Z. 41, die von Preßsachen handelt, ist lange versucht worden, sich über eine Bestimmung zu vereinigen, welche Arten von Preßvergehen unter allen Voraussetzungen an die Geschwornen kommen sollen und welche nicht; es ist aber eine Vereinigung darüber nicht erzielt worden und darum hat

man es vorgezogen, am Ende auf den Satz hinauszukommen, daß es hier auf den Antrag des Staatsanwalts in Beziehung auf das Strafmaß ankommen soll.

Bei den Preßsachen besteht nämlich die besondere Vorschrift, daß der Staatsanwalt oder der Privatkläger ein bestimmtes Strafmaß in Antrag bringen muß, über das dann der urtheilende Richter nicht hinausgehen, wohl aber heruntergehen kann, wenn er das beantragte Maß als nicht begründet erachtet.

Nach der Z. 41 soll nun, ohne Unterschied, um was für ein Preßvergehen es sich handelt, sobald der Staatsanwalt eine sechs Monate Gefängniß übersteigende Strafe beantragt, die Sache vor das Geschwornengericht kommen, in allen andern Fällen aber nicht.

Für die übrigen Straffachen dagegen, soweit sie nicht gemäß den Z. 1—40 und 42 ihrer Natur nach allgemein vor die Geschwornen gehören, ist in Z. 43 die Regel aufgestellt, daß das Hofgericht zu ermessen habe, ob der einzelne Fall wegen der Größe der verschuldeten Strafe an das Schwurgericht zu weisen sey.

Nach §. 40 kann nämlich das Hofgericht, die Fälle des dritten Diebstahls ausgenommen, keine höhere Strafe erkennen, als Zuchthaus unter drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren. Ich habe Ihnen das vorige Mal auseinandergesetzt, daß das Gesetz in gewissen Fällen ausnahmsweise auch Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren droht, während sonst die allgemeine Regel nur Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren kennt, und daß in einzelnen Fällen auch Arbeitshaus von mehr als sechs Jahren gedroht ist, obschon sonst das Arbeitshaus nach der allgemeinen Regel nur von sechs Monaten bis zu sechs Jahren dauert. In den Fällen, wo eine Zuchthausstrafe unter drei Jahren erkannt werden kann, ist sie, wie ich neulich zeigte, nur wegen der einem objektiv weniger schweren Verbrechen zu Grund liegenden schändlichen Gesinnung an die Stelle der bürgerlichen Strafe des Arbeitshauses getreten, während umgekehrt die bei einigen schweren, aber auf minder schlechter Gesinnung beruhenden, Verbrechen zugelassene Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren die Stelle des

Zuchthauses vertritt. Deßwegen sollen diese letztern Fälle gleich jenen, wo die regelmäßige Zuchthausstrafe von drei Jahren oder darüber zu erkennen ist, an die Schwurgerichte, jene, bei denen eine Zuchthausstrafe unter drei Jahren zu erkennen ist, gleich jenen, wo Arbeitshaus bis zu sechs Jahren auszusprechen wäre, an die Hofgerichte kommen.

Das vorläufige Ermessen hierüber steht dem Hofgerichte zu, und wenn es eine Zuchthausstrafe von drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet findet, so ist eben damit die schwurgerichtliche Gerichtsbarkeit begründet; andernfalls aber urtheilt das Hofgericht die Sache selbst ab, vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Bestimmungen der Z. 1—40 oder 42 falle, wo sie ohne Rücksicht auf die im einzelnen Falle verschuldete Strafe an das Schwurgericht gehört.

Es ist deßhalb auch ein Unterschied gemacht in Beziehung auf die Vorlage der Akten von Seite des Amtes. Wenn es sich um ein Vergehen handelt, welches unter allen Voraussetzungen unter die schwurgerichtlichen Fälle gehört, wo sich das Hofgericht als solches gar nicht damit zu befassen hat (Z. 1—42 des §. 41), so schickt das Amt die Akten unmittelbar dem Staatsanwalt und dieser stellt unter Mittheilung derselben seine Anträge bei der Anklagekammer. Wenn es sich aber um ein im §. 41 nicht besonders genanntes Verbrechen handelt, so schickt das Amt die Akten dem Hofgericht und dieses hat jetzt zu ermessen, ob es die Sache mit Zuchthaus unter drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren genügend bestraft hält, oder ob es eine höhere Strafe begründet erachtet, und nur in letzterem Falle wird die Sache zur schwurgerichtlichen Behandlung verwiesen, indem das Hofgericht die Akten dem Staatsanwalt mittheilt, der dann seinen Antrag bei der Anklagekammer stellt. Auch hier kommt es, wie bei Bestimmung der amtsrichterlichen Gerichtsbarkeit, wieder nur auf die der Anschuldigung zu Grund liegenden Thatsachen an, und nicht auf die Frage, ob ein in der Anschuldigung liegender Thatumstand, welcher die Sache zur schwurgerichtlichen vereigenschaftet, auch erwiesen sey oder nicht. Ueber

diesen Beweis haben dann seiner Zeit die Geschwornen zu urtheilen.

Ist nun auf solche Weise die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte, wie jene der Amtsgerichte festgestellt, so ergibt sich jene der Hofgerichte für das, was übrig bleibt, von selbst.

Alle Strafsachen, welche weder im §. 16 noch im §. 41, Z. 1 — 42 aufgezählt sind, gehören vor die Hofgerichte, und wenn in einer dieser Strafsachen das Hofgericht der Meinung ist, daß eine höhere Strafe als sechs Jahre Arbeitshaus, oder Zuchthaus von wenigstens drei Jahren zu erkennen sey, so hat es die Sache an das Schwurgericht gelangen zu lassen. Außerdem hat das Hofgericht von den im §. 16 genannten Vergehen noch Diejenigen, die das Amtsgericht wegen der Strafgröße an dasselbe überweist, abzuurtheilen.

Ich habe schon früher erwähnt, daß die Hofgerichte, weil sie hier nur an die Stelle der 1845 beschlossenen Bezirksstrafgerichte treten, in Versammlungen von drei Mitgliedern urtheilen. Ueberdies kann nach §. 39 auch nur ein Hofgerichtsmitglied mit zwei Richtern der Bezirksämter auswärtige Sitzungen halten.

Demohngeachtet fand man es, weil für jeden der vier so ausgedehnten Kreise nur ein Hofgericht vorhanden ist, weder in Bezug auf die Allgemeinheit der mündlichen Schlußverhandlungen, noch in Bezug auf die Voruntersuchung und die Mitwirkung des Staatsanwalts bei derselben thunlich, das neue Verfahren schon vollständig durchzuführen.

Was nun die Gerichtsbarkeit der verschiedenen Gerichte in Beziehung auf den Rekurs betrifft, so ist, wie sich von selbst versteht, das Hofgericht die Rekursbehörde vom Amt, und das Oberhofgericht urtheilt im Rekurswege über die vom Hofgericht entschiedenen Sachen und über die vom Schwurgerichtshofe ohne Geschworne gegen Abwesende gefällten Urtheile, so wie endlich über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile, die mit Beizug von Geschwornen erlassen sind.

Nach dieser Darstellung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten wende ich mich nun zu dem Verfahren selbst.

Zuerst kommt die Voruntersuchung und dann das

Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte. Was die Voruntersuchung betrifft, so sind, da noch keine Bezirkskollegien, und darum auch noch keine besonderen Untersuchungsrichter bestehen, zur Zeit die Bezirksämter wie bisher die allgemeinen Untersuchungsgerichte.

Das Amt hat also jetzt über die Einleitung der Untersuchungen zu erkennen.

Hiebei tritt ein Unterschied ein, je nachdem das Verfahren auf Anklage des Verletzten, oder von Amtswegen einzuleiten ist.

Die Anklage findet, wie ich früher schon erwähnte, statt in den Fällen der Ehrenkränkung, der falschen Beschuldigung, der Verläumdung, der leichten Körperverletzung und der Selbsthilfe. In diesen Fällen kann der Betheiligte verlangen, es müsse eine Untersuchung geführt werden. Das Amt kann das Gesuch nur dann abschlagen, wenn nach dem eigenen thatsächlichen Vortrage des Anklägers die Anklage gar nicht begründet ist, wenn nämlich in den vorgetragenen Thatsachen gar kein Vergehen liegt. Sobald aber der Ankläger Thatsachen behauptet, welche ein Vergehen begründen, so hat das Amt nicht erst Erkundigungen einzuziehen, und bestimmte Verdachtsgründe zu ermitteln, ehe es gegen den Angeklagten einschreitet, beziehungsweise die Untersuchung gegen seine Person einleitet, sondern es hat dies sofort zu thun, wobei ihm jedoch der Ankläger die Beweise zu bezeichnen hat.

Sieht man aber ab von den Fällen, wo es sich um eine solche Anklage handelt, so ist hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens zwischen der Strafprozeßordnung und dem, was jetzt gilt, zu unterscheiden. Zwar besteht bei den amtsgerichtlichen Fällen ein solcher Unterschied nicht, denn bei diesen hat auch nach der Strafprozeßordnung das Amtsgericht von Amtswegen zu verfahren, ohne Anträge des Staatsanwalts abzuwarten. Was aber die höheren Strafsachen betrifft, so darf nach der Strafprozeßordnung der Untersuchungsrichter nur auf Antrag des Staatsanwalts verfahren, es sey denn, daß ihm Verbrechen zur Kenntniß kommen, bei welchen die auf dem Verzuge haftende Gefahr eine schleunige Handlung nothwendig macht. Unter dieser Voraus-

setzung kann der Untersuchungsrichter fürsorglich auch ohne Antrag des Staatsanwalts einschreiten, und er hat diesen nur sofort zu benachrichtigen und die weitern Anträge desselben abzuwarten.

Solche vorläufige Handlungen in eilenden Fällen abgerechnet, schreitet aber der Untersuchungsrichter nur ein, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der Untersuchung stellt.

Dem Staatsanwalt werden regelmäßig die Anzeigen wegen verübter Verbrechen gemacht, und er theilt sie (nach Umständen mit selbst veranstalteten vorläufigen weiteren Ermittlungen) dem Untersuchungsrichter nebst seinen Anträgen mit.

Diese Vorschriften der Strafprozeßordnung sind nun aber zur Zeit aus dem Grunde nicht eingeführt worden, weil wir keine Staatsanwälte bei den Aemtern haben, und die Staatsanwälte bei den entfernten Hofgerichten natürlich diesen Dienst nicht besorgen könnten. Nach der Gerichtsverfassung hätte bei jedem Bezirksstrafgerichte ein Untersuchungsrichter und neben ihm ein Staatsanwalt angestellt seyn müssen, wobei jene Vorschriften ausführbar gewesen wären.

Für jetzt aber bleibt es hinsichtlich der Einleitung der Voruntersuchung und deren Führung durch die Aemter als Untersuchungsgerichte für sich allein noch bei den bisherigen Regeln. Die Aemter haben nach den ihnen zukommenden Anzeigen und andern Kenntnißquellen, wie in den zu ihrer eigenen Gerichtsbarkeit gehörigen, so auch in den höhern Strafsachen, als Untersuchungsgerichte für sich allein zu beurtheilen, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden sey, und selbst der Denunziationsprozeß, den wir bisher hatten, ist nicht mehr zulässig mit Ausnahme der wenigen Fälle, in welchen, wie ich vorhin erwähnt habe, eine Anklage im Sinne des neuen Gesetzes stattfindet. Bei andern Vergehen kann auch der Betheiligte nicht, wie es ihm beim Denunziationsprozeß zukam, fordern, daß die Untersuchung auf seine Gefahr und Kosten eingeleitet werde. Doch hat man dem Betheiligten, der eine Untersuchung gegen seinen Beschädiger wünscht, für den Fall, daß das Amt die Untersuchung nicht selbst einleitet, in den §§. 55, 67 und 328 der St.-P.-O.

in Verbindung mit dem §. 27 des neuen Gesetzes die Befugniß gegeben, zu verlangen, daß das Amt die Akten oder seine Eingabe dem Hofgerichte vorlege, und daß alsdann das Hofgericht entscheide, ob eine Untersuchung einzuleiten sey oder nicht.

Wenn hiebei das Hofgericht keinen Grund findet, von Amtswegen eine Untersuchung einzuleiten, so muß der Betheiligte sich dabei beruhigen.

In entgegengesetzter Richtung gibt es aber, wie ich schon früher bemerkte, Fälle, wo der Untersuchungsrichter, selbst wenn er eine Untersuchung für begründet hielte, sie gleichwohl nicht einleiten darf, so lang nicht die Betheiligten zu diesem Zwecke ihm die Anzeige machen. Erst im Falle einer solchen Anzeige hat alsdann das Amt zu ermessen, ob hinreichender Grund vorhanden sey, eine Untersuchung einzuleiten, denn auch hier kann der Betheiligte die Untersuchung nicht verlangen, es bleibt vielmehr bei der Regel des §. 193 der St.=P.=O., daß eine bestimmte Person nur dann als Angeschuldigter behandelt, d. h. in Untersuchung gezogen werden dürfe, wenn schon bestimmte Verdachtsgründe oder Beweismittel vorliegen, daß sie ein bestimmtes Verbrechen verübt oder daran Theil genommen habe.

Das Gesetz unterscheidet im Allgemeinen noch, wie bisher, zwischen einem sogenannten Informativverfahren, und der Anschuldigung einer bestimmten Person (eine Art von Spezialuntersuchung). Sobald dem Untersuchungsrichter der Thatbestand eines Verbrechens zur Kenntniß gebracht wird, so muß er ihn erheben und nach dem Thäter forschen. Er verfolgt die Spuren, die zur Entdeckung desselben führen können. Es können auch schon entfernte Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen. Wenn dieselben aber nach dem erwähnten §. 193 der St.=P.=O. nicht hinreichen, um gegen diese Person eine Untersuchung einzuleiten, so muß der Richter zuerst die Spuren des Verdachts durch Vernehmung der Personen, von denen sie herrühren, weiter verfolgen. Er kann sogar den Verdächtigen schon selbst vernehmen, aber nicht als Angeschuldigten, sondern nur zur Auskunftsertheilung, jedoch natürlich unbeeidigt, um auf solche Weise etwa

weitere Kenntnißquellen oder bestimmteren Verdacht zu erlangen.

Alles dieses gehört zu dem sogenannten Informativverfahren, und erst wenn dann die im §. 193 bemerkten „bestimmten Verdachtsgründe oder Beweismittel" eine bestimmte Person als den Thäter oder Theilnehmer bezeichnen, darf dieselbe als Angeschuldigter behandelt, d. h. die eigentliche (Spezial=) Untersuchung gegen sie persönlich eingeleitet werden.

Die Gründe dieses Schrittes, mit welchem nun das zweite Stadium der Untersuchung beginnt, sind nach §. 194 zu Protokoll zu bemerken.

Manchmal fallen aber beide Stadien zusammen, indem schon gleichzeitig mit der Verübung des Verbrechens selbst auch der Thäter oder eine bestimmt und schwer verdächtige Person zur Kenntniß gebracht wird. Oft wird gegen einen solchen Verdächtigen gleichzeitig schon ein Verhaft erkannt, und von diesem Zeitpunkt an, auch wenn die Voraussetzung erst während des Informativverfahrens eintritt, tritt jedenfalls auch das zweite Stadium der Untersuchung (der Anschuldigungszustand) ein, da zu dem Verhafte noch stärkerer Verdacht gefordert wird, als nach §. 193 zur Behandlung des Verdächtigen als Angeschuldigter an und für sich, und die Verhaftung oder auch nur der Vorführungsbefehl schon selbst eine solche Behandlung ist.

Im Uebrigen kann der Untersuchungsrichter, selbst wenn er das Verfahren schon gegen eine bestimmte Person eingeleitet hat, dasselbe, ohne es zum Schlusse zu führen, auch wieder einstellen, sobald etwa die Verdachtsgründe, die ihn zur Untersuchung bestimmt haben, wieder beseitigt oder so geschwächt sind, daß die Voraussetzungen des §. 193 nicht mehr vorhanden sind, und sich sonst keine weiteren Spuren zeigen, den Thäter zu ermitteln, oder für die Anschuldigung genügenden Verdacht oder Beweis gegen ihn herzustellen.

Jedoch hat der Untersuchungsrichter, wenn die Sache nicht zu den im §. 16 aufgeführten amtsgerichtlichen Fällen gehört, nach §. 28 des neuen Gesetzes zur Einstellung des Verfahrens die Zustimmung des Staatsanwalts einzuholen.

Diese Zustimmung des Staatsanwalts ist selbst da nöthig, wo gar kein Thäter in den Anschuldigungsstand gezogen ist, wenn nur überhaupt ein Verbrechen verübt wurde, welches seinem Thatbestand nach zur höheren Gerichtsbarkeit gehört.

Was nun den Schluß der Untersuchung betrifft, wo diese, nicht eingestellt, sondern bis zu Ende geführt wird, so kommt eine Verschiedenheit vor, je nachdem eine mündliche Schlußverhandlung nachfolgt, oder die Untersuchungsakten als Grundlage für das Urtheil dienen sollen. Sie wissen, meine Herren, daß in andern Ländern, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens besteht, die Voruntersuchung viel summarischer geführt wird, als dies bei unseren Untersuchungen der Fall ist. Man nimmt an, daß die eigentliche Untersuchung, das Hauptverfahren erst vor dem urtheilenden Gerichte stattfinde, und daß das, was vorausgeht, nichts als eine Vorbereitung für diese Verhandlung sey, wodurch man nur Kenntniß von den Beweismitteln erhalten will, die man in der Tagfahrt vor dem urtheilenden Gericht zu erheben hat. Die Strafprozeßordnung von 1845 ist nun zwar, obgleich jedesmal eine mündliche Schlußverhandlung nachfolgen sollte, von diesem Systeme schon etwas abgewichen, und sie hat eine ziemlich vollständige Untersuchung verlangt. Die revidirte Strafprozeßordnung von 1848 und 1849, wie sie damals in der II. Kammer schon angenommen war, aber wegen der Mairevolution nicht mehr zum Abschlusse kam, hat dagegen vorgeschrieben, daß die Voruntersuchung in allen Fällen nur so weit zu führen sey, daß man das Material zur Schlußverhandlung erhalte, und wisse, wer in die Sitzung vorzuladen sey, so wie zum Behufe der Entscheidung darüber, ob der Angeschuldigte überhaupt in Anklagestand zu versetzen sey.

Da nun aber nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes bei den Hofgerichten vorerst nicht in allen Fällen eine (die Untersuchung erst vervollständigende) Schlußverhandlung vorgenommen wird, sondern nur da, wo die Hofgerichte es im einzelnen Falle zur Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen für erforderlich erachten, so kann der Amtsrichter nicht wissen, ob eine Schlußverhandlung stattfindet, oder ob nur die Untersuchungsakten zur Grundlage des Urtheils

dienen werden. Darum hat das Gesetz nur für die Fälle, welche durch die Schwurgerichte abzuurtheilen sind, im §. 29 gleich der revidirten Strafprozeßordnung von 1849 eine den Umfang der Voruntersuchung beschränkende Bestimmung dahin gegeben, daß dieselbe blos „den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und die Beweise so weit zu erforschen und zu erheben habe, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich sey."

Für die andern Strafsachen verbleibt es dagegen bei der Regel, welche der §. 202 der St.-P.-O. dahin aufstellt, daß die Untersuchung erst geschlossen werde, wenn „die dem untersuchenden Richter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benützt sind, daß von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist."

In den schwurgerichtlichen Fällen, wo erst die mündliche Verhandlung noch das Hauptverfahren ausmacht, ist es z. B. nicht nöthig, daß man schon Konfrontationen des Angeschuldigten mit andern Angeschuldigten oder mit Zeugen vornimmt, da dies in der Sitzung nachgeholt werden kann.

Es ist auch nicht nöthig, die Zeugen unter sich zu konfrontiren, um Widersprüche aufzuklären, es ist nicht immer nöthig, sie schon zum voraus über alle, auch weniger erhebliche Einzelnheiten zu vernehmen, denn wenn sie etwas Wichtiges wissen, so werden sie in die Sitzung vorgeladen, und da hat man Gelegenheit, sie noch weiter zu befragen. Eine Aeußerung ruft hiebei die Andere und weitere Fragen hervor, und so klärt sich Alles gegenseitig nach und nach in der Sitzung auf, ohne daß alles dieses nothwendig schon in der Voruntersuchung etwa durch wiederholte Vernehmungen so weit gebracht werden muß.

Obgleich indessen der §. 29 des neuen Gesetzes überhaupt von den „vor die Schwurgerichte gehörenden" Strafsachen spricht, so kann er doch auf die Fälle des §. 41 Z. 43 nicht angewendet werden, da hier die Verweisung an das Schwurgericht erst von dem hofgerichtlichen Ermessen über die Größe der verschuldeten Strafe abhängt, der Untersuchungsrichter

also nicht zum Voraus schon wissen kann, ob noch eine mündliche Verhandlung statt haben werde. Diese Fälle sind also vom Untersuchungsrichter wie die überhaupt zur hofgerichtlichen Aburtheilung gehörigen zu behandeln, und die im §. 29 vorgeschriebene Beschränkung der Untersuchung findet nur in den unter allen Umständen an die Schwurgerichte gelangenden Fällen des §. 41, Z. 1 — 42 Anwendung.

In den Fällen, die der Amtsrichter selbst erledigt, hat er die Untersuchung, wo er nicht zu ihrer Einstellung Grund findet, so weit zu führen, bis sie ihm selbst genügt, um das Erkenntniß darauf zu bauen. In den Fällen, welche zum hofgerichtlichen Erkenntniß gehören, führt er sie nach §. 202 der St.-P.-O. so weit, bis er von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten hat.

In diesen Fällen aber, sowie in jenen, welche nach §. 41, Z. 1—42 vor die Schwurgerichte gehören, und bei welchen eben darum die Untersuchung nur soweit geführt wird, als zur Begründung der Anklage und zur Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist, hat er nach den §§. 30 und 31 des neuen Gesetzes, ehe er die Akten einsendet, noch eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Untersuchung zu fertigen und dieselbe dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen mit dem Bemerken, daß er etwa weitere Beweise noch angeben könne, wozu der Angeschuldigte sich eine Bedenkzeit von drei Tagen vorbehalten kann. Erst wenn keine solchen weitern Beweise vorgeschlagen oder die vorgeschlagenen unerheblich oder andernfalls nachträglich erhoben sind, legt der Untersuchungsrichter die Akten vor.

Das Gesetz geht von der Annahme aus, daß weder zur mündlichen Verhandlung bei dem Schwurgericht noch zu jener bei dem Hofgericht Zeugen vorgeladen werden, welche nicht vorher von dem Untersuchungsrichter, wenn auch nur summarisch, schon vernommen worden sind.

Nur kann der Präsident des urtheilenden Gerichts noch während der Verhandlung, wenn sich dabei aus Aussagen der Anwesenden ein neuer, für die Sache besonders wichtiger Umstand ergibt, nach §. 237 der St.-P.-O. und

den §§. 37 und 93 des neuen Gesetzes darauf bezügliche neue Beweismittel sofort erheben und bisher noch nicht abgehörte Zeugen alsbald vorrufen lassen und abhören.

Aber diese Fälle ausgenommen, sollen in der mündlichen Verhandlung keine Zeugen und Sachverständigen vernommen werden, welche nicht vorher vom Untersuchungsrichter vernommen worden sind, und das ist hauptsächlich der Grund, aus welchem dem Angeschuldigten am Schlusse der Untersuchung deren Ergebniß in einer Zusammenstellung eröffnet, und ihm so Gelegenheit gegeben wird, noch rechtzeitig weitere Zeugen, deren Vorladung in die Sitzung er wünscht, zu bezeichnen, daß dieselben, wie es das Gesetz zur Beseitigung von Ueberraschungen fordert, vor der Vorladung zur Sitzung vom Untersuchungsrichter noch vernommen werden können.

III.

Vortrag vom 15. März 1851.

(Vorladung. Contumazialverfahren in amtsgerichtlichen Fällen. Vorführungsbefehle. Verhaftung. Verfahren vor dem Hofgericht. Verweisung zur schwurgerichtlichen Erledigung. Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey. Enderkenntniß auf den Grund der Akten oder auf eine Schlußverhandlung. Vorladung der Zeugen und Sachverständigen. Ausbleiben des Vertheidigers, des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen. Aufstellung von Vertheidigern. Oeffentlichkeit der Sitzungen.)

Meine Herren! Vorgestern habe ich nach einer Besprechung der Gerichtsbarkeit noch die Voruntersuchung im Allgemeinen dargestellt. Ich sprach von der Einleitung der Untersuchung, von dem Informativverfahren und von der Spezialuntersuchung oder Anschuldigung gegen eine bestimmte Person, von der Einstellung des Verfahrens, von der Ausdehnung und vom Schlusse der Untersuchung, sodann von der in den höhern Strafsachen zu fertigenden Zusammenstellung des Ergebnisses der Untersuchung, auf welche die Vorlage an das Hofgericht, beziehungsweise an den Staatsanwalt erfolgt.

Ueber die Art der Untersuchungsführung enthält die Strafprozeßordnung in einer Anzahl von Titeln sehr viele, im Uebrigen klare, Bestimmungen. Es sind darin größtentheils nur die bisherigen Sätze der Wissenschaft in bestimmte Formen gebracht, so daß mit einzelnen Ausnahmen gerade nicht viel Neues darin liegt, sondern mehr nur eine festere Ordnung des Alten. Es gehören hierher die Titel IX.—XV., welche durch den §. 25 des neuen Gesetzes auch in Wirksamkeit gesetzt sind. Sie handeln von dem Augenschein, von der Erhebung von Gutachten durch Sachverständige, wobei insbesondere Das von Wichtigkeit ist, was sich auf die ärztlichen und wundärztlichen

Gutachten bezieht. Namentlich bei Tödtungen und Körperverletzungen müssen sich diese Gutachten nach dem neuen Strafgesetzbuche künftig auf ganz andere Fragen erstrecken, als dies früher der Fall war. Außerdem enthalten die angeführten Titel noch Vorschriften uber die Vernehmuug der Zeugen und des Angeschuldigten, dann über die Vorführung und Verhaftung des Letztern.

Ich will nun, da dies zu weit führen würde, nicht alle diese Titel einzeln durchgehen, sondern wenigstens für jetzt nur Das hervorheben, was sich auf den Verhaft bezieht, und womit die Vorladungen und die Vorführungsbefehle in Verbindung stehen.

Im §. 169 ist die Regel aufgestellt, daß der Angeschuldigte zuerst mittelst einfachen Befehls vorgeladen wird. Im §. 135 ist gesagt, wie dieser Befehl beschaffen ist. Er soll in der Regel schriftlich an den Angeschuldigten selbst ergehen, er kann aber auch blos an den Gerichtsdiener ergehen, welcher die Vorladung besorgt und dem Vorzuladenden den schriftlichen Befehl nur vorweist. Erscheint nun der Vorgeladene nicht auf die bestimmte Zeit, dann erst erfolgt nach §. 169 ein Vorführungsbefehl, d. h. ein Befehl, daß der mit dem Vollzuge desselben Beauftragte den Angeschuldigten festnehmen und vor Gericht führen soll. Indem der Beauftragte den Vorzuführenden aufsucht und festnimmt, hat er ihn, bis er ihn wirklich vor Gericht gebracht hat, zu bewachen, er darf ihn aber, Nothfälle ausgenommen, inzwischen nicht in ein Gefängniß sperren.

Von dem Systeme, daß zuerst ein Vorladungsbefehl, und nachher, wenn der Angeschuldigte auf diese Vorladung nicht erscheint, ein Vorführungsbefehl erfolgt, macht das Gesetz zweierlei Ausnahmen in zwei verschiedenen Richtungen.

Nach der Einen dieser Ausnahmen kann auch da, wo der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht erscheint, gleichwohl die Erlassung eines Vorführungsbefehls umgangen, und dafür ein Versäumnißnachtheil angedroht, — nach der Andern aber auch ohne vorgängige Vorladung sogleich ein Vorführungsbefehl gegeben werden.

Das Erstere findet in den amtsgerichtlichen Strafsachen statt, wenn das Amt nach der gemachten Anzeige der

Ansicht ist, daß das Vergehen nur mit Geldstrafe oder mit einer vier Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe zu büßen sey. Wo es sich um eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen handelt, kann, und wo es sich um eine bloße Geldstrafe handelt, muß der Amtsrichter, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht erschienen ist, nach §. 170 u. 171 der St.-P.-O. statt eines Vorführungsbefehls eine nochmalige Vorladung unter Mittheilung der Anklage oder Anzeige mit dem Androhen erlassen, „daß der Angeschuldigte im Falle seines abermaligen Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden.“

Erscheint der Angeschuldigte jetzt wieder nicht, so wird, dem angedrohten Rechtsnachtheil entsprechend, das Erkenntniß gefällt, gegen welches der Angeschuldigte nach §. 326 der St.-P.-O. wiederhergestellt wird, wenn er innerhalb acht Tagen sein Ausbleiben entschuldigt und zur Vernehmung sich stellt.

In Forstfrevelsachen, wo schon seit lange ein ähnliches Kontumazialverfahren besteht, werden bekanntlich die meisten Fälle auf solche Weise ohne Untersuchung erledigt. Indessen sind diese Frevel von anderer Natur, als die Vergehen, um die es sich hier handelt, und es wird nicht, wie bei diesen, zuerst eine unbedingte Vorladung erlassen. Doch kann es auch hier, zumal bei Steuervergehen, bei Ehrenkränkungen 2c. öfter vorkommen, daß der Angeschuldigte lieber ein Versäumungserkenntniß ergehen läßt, als daß er sich zur Untersuchung stellt, insofern er nach der vom Gesetz gedrohten oder (z. B. bei Ehrenkränkungen) vom Ankläger beantragten Strafe erwarten kann, daß kein Vorführungsbefehl erlassen, sondern nach §. 170 verfahren werde.

Die andere Ausnahme von der Regel des §. 169 liegt im §. 172. Sie besteht darin, daß gar keine erstmalige bloße Vorladung erfolgt, sondern sogleich ein Vorführungsbefehl erlassen wird. Dies geschieht in den in §§. 46 und 47 bezeichneten Fällen der Eile, und wo sonst ein Grund zum Verhaft vorhanden ist, durch eine vorgängige einfache Vorladung also der Erfolg vereitelt werden könnte.

Nach der Strafprozeßordnung steht die Erlassung eines Vorführungsbefehls in den Fällen der §§. 46 und 47 auch dem Staatsanwalt zu und in seiner Abwesenheit nach §. 51 eben so der Polizeibehörde. Der Staatsanwalt hat kein Recht, den Angeschuldigten vorzuladen; denn da, wo keine Eile vorhanden ist, muß er dies dem Untersuchungsrichter überlassen, und in den gedachten Fällen der Eile erfolgt statt der Vorladung sogleich ein Vorführungsbefehl.

Der Staatsanwalt hat auch kein Recht, einen Verhaft zu erkennen. Er läßt in den bezeichneten Fällen nur (mittelst des Vorführungsbefehls) den Verdächtigen fürsorglich festnehmen und den Festgenommenen an den Untersuchungsrichter abliefern, der dann nach Umständen über die Verhaftung verfügt.

Indessen hat der Staatsanwalt nach §. 48 den Angeschuldigten, der in Folge seines Befehls ihm vorgeführt ist, zu vernehmen, er muß ihn aber, wenn er nicht durch diese Vernehmung zur sofortigen Wiederentlassung desselben sich veranlaßt sieht, unverweilt an den Untersuchungsrichter abliefern.

Dasselbe Recht steht nach §. 51, wenn der Staatsanwalt nicht da ist, auch der Polizeibehörde zu, und für jetzt, da der Staatsanwalt in der Voruntersuchung noch nicht mitwirkt, ihr allein. Der §. 26 des neuen Gesetzes macht ihr nur zur Pflicht, den Festgenommenen spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder wieder freizulassen oder an den Untersuchungsrichter abzuliefern. Dieser §. 26 beruft sich dabei ebenfalls auf die §§. 46—48 der St.-P.-O., worin die Fälle der Eile, deren ich erwähnte, bezeichnet sind. Sie beziehen sich zum Theil auf die Evidenz der Schuld, welche beim Betreten auf frischer That, oder mit den gestohlenen Sachen, mit Waffen 2c. alsbald nach der That, oder bei einem Selbstbekenntniß (§. 46 Z. 1—3 u. §. 47 Z. 1) schnell urkundlich festgestellt werden soll, zum Theil auf die vorhandene oder (bei Ausländern, Unbekannten, Heimathlosen, unter polizeiliche Aufsicht Gestellten) in naher Aussicht stehende Flucht des Verdächtigen (§. 46 Z. 4), oder auf die zu besorgende Vertilgung der Spuren eines schweren Verbrechens (§. 47 Z. 2).

In allen diesen Fällen, wo der Staatsanwalt, beziehungsweise die Polizeibehörde, die vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten behufs seiner Vorführung und Ablieferung an den Untersuchungsrichter verfügen kann, steht eben diese Befugniß dem Letztern, wenn er von der Sache unmittelbare Kenntniß erhält, auch selbst zu. Aber außer diesen Fällen kann der Untersuchungsrichter, jedoch nur dieser, nach §. 172 einen Vorführungsbefehl auch sonst erlassen, so oft nach den vorliegenden Anzeigen der Fall überhaupt „von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte."

Es fragt sich also, in welchen Fällen das Gesetz ein Verhafterkenntniß zulasse?

Die Worte: „nach seiner Vernehmung" sind im §. 172 deßwegen eingeschaltet, weil das Gesetz von dem Grundsatze ausgeht, daß Niemand verhaftet werden dürfe, ehe er vom Untersuchungsrichter vernommen ist. Sind die Verhältnisse nach den bereits vorliegenden Beweisen oder Verdachtsgründen von der Art, daß sie, sofern die Vernehmung des Angeschuldigten nichts Anderes ergäbe, dessen Verhaftung begründen würden, so kann der Untersuchungsrichter zum Zwecke dieser Vernehmung einstweilen einen Vorführungsbefehl erlassen. Ist der Angeschuldigte in Folge dessen vor Gericht gebracht, so wird er unverweilt vernommen und alsdann erst über die Verhaftung oder Wiederfreigebung erkannt. Doch gibt es außerordentliche Fälle, wo z. B. eine größere Anzahl solcher Festgenommener, sey es wegen des nämlichen oder sey es wegen verschiedener Verbrechen, gleichzeitig vorgeführt, es also eine Unmöglichkeit ist, schon Alle vor ihrer Verbringung in das Gefängniß sogleich zu vernehmen. In solchen außerordentlichen Fällen können sie, ehe noch über die Verhaftung verfügt wird, nach §. 173 vorläufig in Verwahrung gebracht, und müssen dann jedenfalls vor Ablauf von 48 Stunden nachträglich vernommen werden, worauf erst über den Verhaft erkannt wird.

Was nun die Gründe des Verhafts selbst betrifft, so sind sie verschieden von den Gründen der Vorführung. Die Vorführung ist eines Theils nur eine fürsorgliche

Maßregel, bis sich durch die Vernehmung etwa erst aufklärt, ob wirklich Grund zur Verhaftung vorhanden sey, oder nicht, und in andern Fällen ist sie nach §. 169 nur eine Folge des Ungehorsams, wenn der Angeschuldigte auf die erste Ladung nicht erschienen ist, in welch' letztern Fällen in der Regel kein Grund zu einer Verhaftung gegen ihn vorhanden seyn wird, er also nicht eingesperrt, sondern, wenn er vernommen ist, wieder freigelassen wird.

Die Gründe des Verhafts selbst, wie die §§. 174—176 sie aufführen, sind von dreierlei Art. Einmal beruht der Verhaft auf einer besondern Gefahr der Flucht, dann auf der Befürchtung von Kollussionen oder einer Vertilgung der Spuren des Verbrechens, und endlich drittens auf der Größe des Verbrechens selbst.

Was den letztern Verhaftsgrund betrifft, so beruht er theilweise wohl auch mit auf dem Gesichtspunkte der Flucht, aber er hat demungeachtet seine eigene Regel.

Der zuerst erwähnte Verhaft wegen besonderer Gefahr der Flucht an und für sich allein ohne alle weiteren Voraussetzungen, namentlich ohne Rücksicht auf die Größe des Verbrechens, ist nach §. 174 Z. 1 nur zulässig, wenn der Angeschuldigte als Ausländer, als heimathlos oder wegen herumziehenden Lebenswandels der Flucht überhaupt verdächtig ist, man also nicht weiß, ob man ihn morgen noch haben kann.

Bei einem angesessenen Inländer genügt dagegen eine solche unbestimmte Gefahr der Flucht keineswegs, sondern es wird nach §. 174 Z. 1 b. gefordert, daß er sich durch getroffene Anstalten zur Flucht (z. B. Einpacken, Bestellung einer Fuhr zur Nachtzeit rc.), oder durch ähnliche besondere Handlungen (Aeußerungen rc.) der Flucht verdächtig gemacht habe.

Auch bei den Ausländern, Heimathlosen rc. ist die Gefahr der Flucht gefordert, aber schon ihre Eigenschaft, vermöge deren keine Verhältnisse sie an das Land knüpfen, macht wahrscheinlich, daß sie leicht die Flucht ergreifen, wenn nicht andere Umstände (die Persönlichkeit, Güterbesitz, Erwerbsgelegenheit rc.) diese Wahrscheinlichkeit beseitigen, daher genügt neben

ihrer Eigenschaft als Ausländer ꝛc. schon eine ganz vage Wahrscheinlichkeit, daß sie fliehen würden, während bei angesessenen Inländern noch besondere Handlungen nöthig sind, durch welche sie die Absicht, zu fliehen, an Tag gelegt haben. Ueberdies soll selbst unter solchen Voraussetzungen bei den Letztern der Verhaft nur dann eintreten, wenn das Vergehen die Gerichtsbarkeit der Amtsrichter übersteigt, also nicht auch bei den im §. 16 des neuen Gesetzes aufgeführten Vergehen.

Was nun den zweiten Verhaftsgrund, den sogenannten Kollussionsverhaft, betrifft, so ist er im §. 174 Nr. 2 beschrieben. Der Verhaft soll hiernach eintreten, „wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde."

Die bloße Befürchtung, daß der Angeschuldigte sich mit einem Zeugen verabreden oder ihn bestimmen möchte, die Unwahrheit zu sagen oder etwas zu verheimlichen, gibt keinen Grund zur Verhaftung, weil man im Allgemeinen angenommen hat, der Zeuge werde beeidigt und müsse als ein ehrlicher Mann gelten, so lang keine Gründe für das Gegentheil vorliegen.

Insoweit also das Gesetz von befürchteten Verabredungen handelt, spricht es nur von solchen mit Mitschuldigen, welche nur da möglich sind, wo den Umständen nach mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen vorhanden sind.

Wie durch solche Verabredungen unter Mitschuldigen, und in noch höherem Grade kann die Untersuchung dadurch erschwert oder die Ermittlung der Wahrheit vereitelt werden, wenn der Angeschuldigte die Spuren des Verbrechens vernichtet, wenn er z. B. auf die Verbrechen bezüglichen Korrespondenzen, die falschen Urkunden, die Werkzeuge der That, die blutigen Kleider ꝛc. bei Seite schafft oder vernichtet.

Wenn also zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte solche Gegenstände, welche zur Ermittlung der Wahrheit wesentlich oder wenigstens sehr dienlich sind, beseitigen oder vernichten möchte, so liegt darin ein Grund zu seiner Verhaftung.

Doch beschränkt das Gesetz die Verhaftungen aus diesem Grunde, oder wegen Verabredungen unter Mitschuldigen auf die Verbrechen, welche wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können. Auch soll ein derartiger Verhaft bei Verbrechen, die nur Gefängniß (bis ein Jahr) nach sich ziehen, in keinem Falle über zehn, und bei schwereren Verbrechen nicht über zwanzig Tage dauern.

Man hat angenommen, daß in dieser Zeit die Untersuchung wenigstens so weit geführt werden könne, daß die Besorgung der Vernichtung der Spuren und der Kollusion mit Mitschuldigen nicht mehr begründet ist.

Beruht der Verhaft zugleich auf einem andern gesetzlichen Grunde, so steht der Ablauf dieser zehn- oder zwanzigtägigen Frist seiner Fortdauer nicht im Wege.

Ich komme nun zum dritten Verhaftsgrund, welcher in der Größe des Verbrechens liegt, wobei übrigens, wie schon bemerkt, der Gesichtspunkt der Flucht wenigstens mit berücksichtigt ist. Es ist hier nur nicht, wie in den zuerst angeführten Fällen, ein besonderer Grund des Verdachts der Flucht nothwendig, daß der Angeschuldigte ein Ausländer oder heimathlos sey, daß er Anstalten zur Flucht getroffen habe u. drgl. Nur die allgemeine Wahrscheinlichkeit, daß Der, welcher eines großen Verbrechens angeschuldigt ist, in der Furcht vor großer Strafe sich durch die Flucht der Untersuchung entziehen werde, ist hier mit in Anschlag gebracht.

Nach §. 176, Z. 1, soll der Richter ermessen, ob nach den Umständen des einzelnen Falles, wie sie einstweilen glaubhaft angezeigt oder schon erhoben sind, im Falle der Verurtheilung eine peinliche oder eine zwei Jahre Arbeitshaus übersteigende bürgerliche Strafe eintreten würde.

Wird diese Frage bejaht, so liegt in der Größe des Verbrechens ein Grund zur Verhaftung, wobei übrigens vorausgesetzt wird, daß der Angeschuldigte des Verbrechens auch verdächtig, und sogar, wie der §. 176 sich ausdrückt, dringend verdächtig sey. Handelt es sich um ein kleineres Vergehen, welches entweder gar nicht mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, oder nach den Umständen des Falles doch nicht eine solche von

mehr als zwei Jahren nach sich ziehen wird, so darf eine Verhaftung nicht eintreten, die besonderen Fälle, welche ich früher aufgeführt habe, ausgenommen. Nur unter Nr. 2 des §. 176 ist noch der weitere Fall beigefügt, wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshaus bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat. Man hat nämlich angenommen, daß es in solchen Fällen mitunter selbst zum Schutze des Angeschuldigten gegen eine Art von Lynchjustiz nöthig sey, ihn alsbald in Sicherheit zu bringen, und daß, auch abgesehen hievon, es immerhin das sittliche Gefühl des Volkes verletze, wenn ein Mann, der dringend verdächtig ist, ein Vergehen verübt zu haben, das öffentliches Aergerniß erregt hat, noch frei herumgeht. Darum hat man diesen Fall noch besonders aufgenommen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Vergehen überhaupt noch mit Arbeitshaus bedroht sei, ohne daß es darauf ankommt, ob im einzelnen Falle gerade Arbeitshaus und zwar über zwei Jahre zu erkennen wäre. Das Strafgesetzbuch hat bei mehreren Verbrechen das öffentliche Aergerniß, das dadurch erregt worden ist, mit in den Thatbestand aufgenommen, und bei Andern, z. B. bei der widernatürlichen Unzucht, bei der Verführung von Kindern rc. rc. liegt es nach der allgemeinen Anschauungsweise ohnehin schon in dem Verbrechen selbst.

In Fällen dieser Art ist der Verhaft nicht, wie jener wegen Kollusionen rc. auf eine bestimmte kurze Zeit beschränkt. Die Umstände werden zeigen, bis wann etwa das öffentliche Aergerniß, als der Grund des Verhafts, verschwinde und dadurch die Wiederfreilassung möglich werde.

Daher ist hier auch nicht, wie in Fällen des §. 174, Z. 1, und des §. 176, Z. 1, bei dem Verhaft wegen der Gefahr der Flucht, beziehungsweise wegen der Größe des Verbrechens, die Sicherheitsleistung zugelassen.

In den Fällen der letztern Art soll dagegen nach §. 177 der Angeschuldigte in der Regel gegen Sicherheitsleistung die Freilassung verlangen können, wenn die im einzelnen Falle zu erwartende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt.

Wo bei einem Verhafte dieser Art zugleich die Besorgniß, daß die Mitschuldigen sich verabreden, oder daß die Spu-

ren des Verbrechens vernichtet werden, vorliegt, findet die Freilassung gegen Sicherheitsleistung erst nach Ablauf der im §. 175 bestimmten zehn, beziehungsweise zwanzig Tage statt.

Abgesehen von dieser Beschränkung, und abgesehen von den besondern Fällen des erregten öffentlichen Aergernisses, finden von der Regel des §. 177, daß eine nach den Umständen des Falles zu erwartende höhere Strafe als von drei Jahren Zuchthaus die Grenzlinie bilde, bis zu welcher die Freilassung gegen Sicherheitsleistung eintrete, eine zweifache Abweichung statt. Einmal kann diese Freilassung auch bei einer nicht so hohen zu erwartenden Strafe gleichwohl versagt werden, wenn nach den besondern Umständen zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte der Sicherheitsleistung ohnerachtet fliehen würde, — und zum Andern kann in solchen Fällen, wenn nach besondern Umständen keine Flucht zu befürchten ist, die Freilassung selbst ohne Sicherheitsleistung, oder eine solche gegen Sicherheitsleistung auch bei zu gewärtigender höherer Strafe als von drei Jahren Zuchthaus eintreten.

Diese letztere Begünstigung könnte nach der Strafprozeßordnung nur mit Genehmigung des Bezirksstrafgerichts zugestanden werden, nach dem §. 25 des neuen Gesetzes aber durch den Untersuchungsrichter allein.

Die §§. 182 und 183 enthalten sodann noch einige besondere Bestimmungen über den Verhaft. Der §. 182 spricht von einem Aufruhr oder von einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei.

In solchen Fällen, wo oft eine größere Anzahl von Personen mitwirkten, oder auch nur anwesend waren, hat man, wenn man deren auch viele kennt, anfänglich doch keinen bestimmten Grund, den Einen oder den Andern für den Thäter oder überhaupt für betheiligt zu halten. Dabei wären daher die hier dargestellten Regeln des Verhafts nicht praktisch, denn der Fall der Ergreifung auf frischer That, oder besonderer Gründe des Verdachts der Flucht ist meistentheils nicht vorhanden, es könnte also, etwaige Kollusionsbefürchtungen abgerechnet, nur die Schwere des Verbrechens einen Verhaftsgrund abgeben. Zu einer Verhaftung dieser Art setzt aber

der §. 176 in Beziehung auf den zu Verhaftenden schon einen dringenden Verdacht voraus, daß er der Thäter sey. Da nun ein solcher dringender Verdacht gegen die Einzelnen nicht sogleich anfänglich schon vorliegt, häufig vielmehr noch gar kein bestimmter Verdacht, wie er auch nur zum Collusionsverhaft gefordert wird, gegen bestimmte Theilnehmer vorhanden ist, so hat für Fälle dieser Art das Gesetz dem Untersuchungsrichter die Befugniß gegeben, „Alle, welche dem Vorgange anwohnten, und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen. Er darf sie jedoch, sofern sich ihre Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens achtundvierzig Stunden in Gewahrsam behalten, Diejenigen ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.“ Innerhalb dieser zweimalvierundzwanzig Stunden soll der Untersuchungsrichter also so viel ermitteln, daß er weiß, welche von Denen, die bei dem Aufruhr oder bei der Schlägerei anwesend waren, und die er deßhalb vorläufig festnehmen ließ, in höherem Grade als Urheber der Verletzungen oder als Theilnehmer am Aufruhr verdächtig sind. Gegen diese stützt er alsdann den Verhaft auf den Grund des §. 176, Z. 1, während er die Uebrigen, gegen die sich inzwischen der dort geforderte dringende Verdacht nicht herausgestellt hat, alsbald wieder frei läßt, sofern sie nicht etwa als Ausländer oder heimathlos ꝛc. noch unter die Bestimmungen des §. 174, Z. 1, fallen.

Eine weitere besondere Befugniß gibt der §. 183 dem Untersuchungsrichter. Wenn er sich selbst an den Ort begibt, wo so eben ein schweres Verbrechen verübt wurde, so kann er, um eine unbestimmte Mehrzahl von Personen erkundigungsweise zu vernehmen, Jedem, bei dem er es angemessen findet, nach seinem Ermessen befehlen, daß er während des nämlichen oder auch noch während des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder daß er wenigstens nicht außerhalb des Orts sich begebe. Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, wird auf Betreten zum Zweck seiner Vernehmung verhaftet und nach Umständen mit einer Strafe wegen Ueberschreitung des Verbots belegt.

Durch diese beiderlei Bestimmungen ist es erleichtert, nach den eigentlichen Thätern zu forschen, und es ist immer vortheilhaft für die Untersuchung, wenn der Untersuchungsrichter sogleich Anfangs, wo die Sachen noch im Unklaren sind, gehörig einschreiten kann. So wie mehr Zeit darüber hingestrichen ist, so ist es viel schwerer, auf die Wahrheit zu kommen.

Was die Form der Vorführungs- und Verhaftsbefehle betrifft, so hat der Untersuchungsrichter sie nach §. 184 schriftlich zu erlassen. Nur in Nothfällen, wo etwa ein Beschuldigter so eben im Weggehen begriffen ist, durch die kurze Zeit, welche zur schriftlichen Fertigung eines Vorführungsbefehls nöthig ist, also der Zweck vereitelt würde, kann die Vorführung in der Eile auch auf blos mündlichen Befehl vollzogen werden. Bezüglich auf die Verhaftsbefehle ist ein solcher Nothfall nicht möglich. Dagegen tritt hier, wenn der Verhaft unmittelbar auf eine mündliche Vernehmung hin ausgesprochen wird, die Eröffnung zu Protokoll an die Stelle einer schriftlichen Ausfertigung. Die Grundrechte haben noch weiter die Vorschrift enthalten, daß der Verhaftsbefehl mit Entscheidungsgründen versehen sein müsse. Das war in dem Gesetze von 1849 eben darum, weil es in den Grundrechten steht, mit aufgenommen, das neue Gesetz hat es aber wieder beseitigt, weil man die Vorschrift als nachtheilig für die Untersuchung ansah, indem die Untersuchung dadurch, daß der Angeschuldigte sogleich jetzt schon aus den Entscheidungsgründen Alles entnimmt, was gegen ihn vorliegt, in ihrem Erfolge sehr gefährdet werden kann. Dies sind nun die wesentlichen Vorschriften über Vorladung, Vorführung und Verhaft.

Ich habe schon bemerkt, daß ich die übrigen Gegenstände, welche das Verfahren in der Voruntersuchung betreffen, wenigstens vorerst übergehen will, und wende mich daher jetzt zu dem Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte.

Sie haben aus meinem letzten Vortrage gehört, daß der Untersuchungsrichter in allen zur höhern Aburtheilung gehörigen Straffällen am Schlusse der Untersuchung eine Zusammenstellung der Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Thatsachen und Beweise, wie sie sich durch die Untersuchung ergeben haben, fertigt und sie dem Angeschuldigten eröffnet, daß dieser dann

noch eine kurze Frist hat, um neue Thatsachen oder Beweise vorzuschlagen. Versäumt er dies, oder sind die Vorgeschlagenen unerheblich oder andernfalls nachträglich erhoben, so werden die Akten an das urtheilende Gericht eingeschickt.

Wenn die Sache nach §. 41, Nr. 1 — 42, des neuen Gesetzes zur schwurgerichtlichen Verhandlung sich eignet, so sendet das Amt die Akten dem Staatsanwalt, welcher unter Mittheilung derselben an die Anklagekammer bei dieser seine Anträge stellt. In den andern Fällen, auch wenn sie nach §. 41, Z. 43, wegen der Strafgröße nach hofgerichtlichem Ermessen an das Schwurgericht gelangen können, legt das Amt die Akten stets unmittelbar dem Hofgerichte vor.

Ist in einem solchen Falle das Hofgericht der Meinung, daß die Sache vor das Schwurgericht gehöre, so gibt es kein Erkenntniß, sondern es beschließt nur die Zustellung der Akten an den Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer. Dies kann aus zwei Ursachen geschehen, einmal weil das Amtsgericht nur aus Irrthum oder Versehen die Akten an das Hofgericht eingesendet hat, während nach der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thatsache sie eigentlich unter die im §. 41 unter Z. 1 — 42 genannten schwurgerichtlichen Fälle an und für sich gehört, oder zweitens, weil die Sache zwar im Allgemeinen zur hofgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehört, das Hofgericht aber nach den Umständen des Falles der Ansicht ist, daß eine höhere Strafe als sechs Jahre Arbeitshaus oder Zuchthaus von drei Jahren oder darüber zu erkennen sey. Im letztern Falle wird durch diese Ueberweisung die schwurgerichtliche Gerichtsbarkeit begründet, ohne daß irgend Jemand über die Vorfrage eine weitere Kognition hätte. Darum sagt auch der §. 41, Z. 43, nicht, daß diese schwurgerichtliche Gerichtsbarkeit eintrete, wenn die bezeichnete hohe Strafe begründet sey, sondern nur, wenn das Hofgericht dafür halte, daß eine solche im Falle der Verurtheilung einzutreten hätte. Es kommt also blos auf das Ermessen des Hofgerichts an. Hat dagegen das Hofgericht die Sache darum an den Staatsanwalt abgegeben, weil dieselbe unter die nach §. 41, Z. 1—42, allgemein schwurgerichtlichen gehöre, so steht erst der Anklagekammer hier-

über (vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht) noch das eigentliche Erkenntniß nach §. 80 des neuen Gesetzes zu.

Findet aber das Hofgericht weder aus dem einen noch aus dem andern Grunde Anlaß, die Akten zur Einleitung des schwurgerichtlichen Verfahrens an den Staatsanwalt abzugeben, so hat es in der Sache selbst das Erkenntniß zu fällen. Es kann übrigens, wie sich von selbst versteht, vorher auch noch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen, insofern es sie nöthig findet. Ist dies nicht nöthig gefunden, oder nachträglich vollzogen, so hat nun das Hofgericht zu entscheiden, ob Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey oder nicht. Die Strafprozeßordnung hat dieses Vorerkenntniß eingeführt, weil sie da, wo eine Niederschlagung der Sache in dieser Art nicht erfolgt, stets noch eine mündliche Schlußverhandlung behufs der definitiven Entscheidung eintreten lassen wollte. Die Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte bildet eigentlich das Hauptverfahren, und dieses ist es, worin nach Einkunft der Akten die weitere gerichtliche Verfolgung liegt, und welches eben darum durch den Ausspruch, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorliege, abgeschnitten werden soll.

Für die jetzige Einrichtung paßt nun diese Form nicht ganz, weil das Hofgericht noch nicht in allen Fällen nöthig hat, eine Schlußverhandlung abzuhalten, sondern, wie ich schon in einem frühern Vortrage bemerkt habe, auch in geheimer Sitzung in bisheriger Weise auf Vortrag und Beivortrag die Aburtheilung erfolgen lassen kann. Gleichwohl hat das neue Gesetz diese Form beibehalten, weil wenigstens in einzelnen Fällen eine Schlußverhandlung einträte, die dann durch den Ausspruch, daß kein Grund zur weitern Verfolgung vorliege, beseitigt wird, — und weil man nicht, je nachdem eine Schlußverhandlung in Aussicht stünde oder nicht, zweierlei Formen brauchen wollte. Stünde keine Schlußverhandlung in Aussicht, so hat der Ausspruch, daß kein Grund zur weitern Verfolgung vorhanden sey, nun nur die Folge, daß es keines weitern

Vortrags und Beivortrags bedarf, um ein förmliches Endurtheil zu geben.

Was die Fälle betrifft, wo jener Ausspruch erfolgen kann, so findet er nach §. 35 des neuen Gesetzes statt, wenn sofort klar ist, daß, weil die That durch kein Strafgesetz bedroht ist, oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung erfolgen kann.

Der erste dieser Fälle kommt wohl selten vor, desto häufiger aber der andere. Stellt sich nicht sofort bei der ersten Prüfung einer dieser beiden Fälle als klar heraus, so ist entweder eine mündliche Schlußverhandlung anzuordnen, oder es muß jetzt ein schriftlicher Vortrag und Beivortrag erstattet werden, um das Enderkenntniß zu geben.

Dieser Vortrag soll indessen nur eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung enthalten, und der Beivortrag soll denselben entweder bestätigen, oder ergänzen, beziehungsweise berichtigen.

Den Grund, warum zur Zeit die mündliche Schlußverhandlung noch nicht allgemein eingeführt wurde, habe ich schon früher angegeben. Machte man aber einmal eine Untersuchung, so mußte man ihr die Einfachheit und Klarheit der Beweisfragen zu Grund legen. Wo die Sache sehr einfach und klar ist, wo z. B. der Angeschuldigte selbst umfassende Geständnisse abgelegt hat, oder wo mehrere vollgültige Augenzeugen die an sich einfachen und leicht aufzufassenden Thatsachen bestätigen, wollte man nach dem Ermessen des Hofgerichts die bisherige Erledigungsweise in geheimer Sitzung zulassen. In andern Fällen aber, wo es zur bessern Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen dient, den Angeschuldigten und die Zeugen 2c. vor dem Hofgerichte noch selbst zu hören, soll das Hofgericht eine mündliche Verhandlung anordnen.

Für diese Fälle verfügt nun der §. 37 des neuen Gesetzes: „Die mündliche Schlußverhandlung richte sich nach den Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für das mündliche Verfahren vor den Bezirksstrafgerichten enthalte.“ Diese Vorschriften kommen insbesondere im Tit. XVII. der Strafprozeßordnung vor; allein dieser Titel ist nicht das Einzige, was

sich auf diese mündliche Verhandlung bezieht, es kommen noch verschiedene andere Bestimmungen vor, welche mit jenen des Tit. XVII. im Zusammenhange stehen, wo sogar die Paragraphen da und dort herüberzitirt sind. Namentlich gehören hieher die im Tit. XVI. enthaltenen Bestimmungen, wie die Schlußverhandlung anzuordnen, wer nämlich nach den §§. 211 bis 213 dazu vorzuladen sey. Man hat in den Jahren 1843 und 1844, wo die Strafprozeßordnung gemacht worden ist, noch etwas schwer Abschied genommen von den Grundlagen des alten Verfahrens und man hat sich nicht so vollständig dem neuen anvertrauen wollen. Es ist deßhalb, wie ich schon früher einmal bemerkt habe, eine weitere Ausdehnung der Untersuchung vorgeschrieben, als sie in Ländern, wo das mündliche Verfahren herrscht, sonst geht, und ebenso hat man Beschränkungen gemacht in Beziehung auf die Vorladung von Zeugen. Man hat es rein in das Ermessen des Gerichts gestellt, welche Zeugen es zur mündlichen Abhör vorladen und von welchen es die Aussagen, die sie früher zu Protokoll gegeben haben, in der Sitzung nur vorlesen wolle. Zwar ist im §. 241 der Grundsatz allgemein anerkannt worden, daß nichts dem Urtheil zu Grund gelegt werden darf, als das, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist, aber abweichend von dem französischen Systeme muß nicht alles mündlich vorkommen, es ist vielmehr zugelassen, Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen auch aus den Akten vorzulesen, statt daß man die Aussagenden in der Sitzung mündlich abhört. Nur die wichtigeren Zeugen sollen jedenfalls vorgeladen werden, so daß Zeugen, welche nur über Nebenumstände aussagen, oder deren Aussage wegen des Geständnisses des Angeschuldigten über einen Umstand nicht wichtig erscheint, nicht vorgeladen werden müssen, sondern die Vorlesung ihrer Aussagen genügt.

Hinsichtlich der vor die Geschwornen gelangenden Sachen hat das neue Gesetz eine derartige Ausscheidung nicht aufgenommen, es müssen dort alle Zeugen, auf deren Aussage überhaupt ein Werth gelegt wird, vorgeladen werden. Dagegen müssen die fraglichen Bestimmungen bei den hofgerichtlichen Verhandlungen zur Anwendung kommen, weil

das Gesetz für sie nichts Anderes vorschreibt, und zugleich nach einem Schlusse: a majori ad minus. Das Hofgericht ist ja berechtigt, ohne alle öffentliche Schlußverhandlung das Urtheil nur auf die Grundlage der Akten zu fällen, also muß es auch berechtigt seyn, wenn es eine mündliche Schlußverhandlung hält, einzelne Aussagen blos aus den Akten vorzulesen, statt den Zeugen persönlich zu berufen. Es soll daher durch das Gericht bestimmt werden, welche Zeugen vorgeladen und von welchen etwa die Aussagen blos vorgelesen werden sollen. Diese letztern sind in ein Verzeichniß zu bringen, damit der Präsident eine Uebersicht bei den Verhandlungen hat, und ebenso sind die Urkunden in das Verzeichniß aufzunehmen, welche in der Sitzung vorgelesen werden müssen, etwa Gutachten von der Sanitätskommission, oder Briefe, welche nicht durch Zeugen vertreten werden können. Ist das Verzeichniß aufgestellt, also ausgesprochen, wer vorgeladen und was vorgelesen werden soll, so wird davon dem Angeschuldigten Kenntniß gegeben, und dieser hat nun noch das Recht, darum nachzusuchen, daß noch weitere Zeugen, statt daß man ihre Aussagen nur vorlese, vorgeladen werden. Diesem Gesuche muß entsprochen werden, wenn er erhebliche Punkte bezeichnet, in Beziehung auf welche die in den Akten enthaltenen Aussagen eines Zeugen unvollständig oder unrichtig seyn sollen, der Angeschuldigte also ein Interesse daran habe, daß der Mann, der Zeugniß geleistet hat, selbst erscheine, wobei man ihn dann in öffentlicher Sitzung gegenüber dem Angeschuldigten näher befragen könne.

Ferner enthält das Gesetz Vorschriften, wie es zu halten ist, wenn der Angeschuldigte nicht erscheint, oder wenn vorgeladene Zeugen nicht erscheinen. Der Angeschuldigte kann um eine Verlegung der Tagfahrt nachsuchen, aber nur wegen Krankheit oder höherer Gewalt, und das muß so rechtzeitig geschehen, daß man die Tagfahrt noch abbestellen kann. Der Anwalt, den er etwa zu seiner Vertheidigung hat, kann wegen seiner persönlichen Verhältnisse nie, selbst im Falle der Krankheit nicht, eine Vertagung oder Verlegung verlangen, denn der einzige Ausnahmsfall, den der §. 219 der St.=P.=O. zuläßt, wenn gar keine Zeugen vorgeladen sind, sondern der Angeschuldigte nur allein zu erscheinen hat, kann

jetzt nicht vorkommen, wo ja nur eine Schlußverhandlung statt hat, wenn sie zur bessern Aufklärung von Thatsachen erforderlich erscheint, und wo eben deßhalb immer auch die Vorladung von Zeugen nöthig ist.

Im Uebrigen hat man zur Vertheidigung bei der Schlußverhandlung nicht so viele Vorbereitung nöthig, als dies bei der schriftlichen Vertheidigung der Fall ist.

Es geschieht in Frankreich oft, daß noch während der Gerichtssitzung, wenn etwa der bestellte Vertheidiger verhindert wurde, und der Angeschuldigte um Bestellung eines Andern bittet, oder eine solche Bestellung sonst erst sich als räthlich zeigt, alsbald Einer der etwa zufällig anwesenden Anwälte dazu aufgerufen wird.

Es ist immer gut, wenn der Vertheidiger die Akten zum voraus vollständig gelesen hat, es ist aber nicht so wesentlich, wie es bei dem bisherigen Verfahren der Fall war, wo nur auf den Grund der Akten geurtheilt wurde.

Bei der mündlichen Verhandlung hört der Vertheidiger Alles, was vorkommt, er kann mit dem Angeschuldigten noch sprechen, ob er etwas Weiteres wisse, er hört die Anschuldigungs- und Entschuldigungszeugen, welche hier abgehört oder deren Aussagen vorgelesen werden, und da kann er also, wenn er Geistesgegenwart und Gewandtheit hat, die Vertheidigung auch so führen, ohne daß er sich vorher durch Aktenstudium dazu vorbereitet hat. Deßhalb und aus dem weitern Grunde, weil es zu sehr belästigen würde, wenn die Tagfahrt, zu welcher Zeugen vorgeladen sind, vertagt würde, hat man angenommen, daß die Hindernisse, welche in der Person des Anwalts liegen, nie eine Verlegung begründen. Wenn nun aber der Angeschuldigte, ohne eine Verlegung nachgesucht, begründet und erlangt zu haben, dennoch nicht erscheint, was nur möglich ist, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, so bestimmt der §. 321, wie es alsdann gehalten werden soll.

Das Hofgericht, welches vorher schon darüber berathen hat, ob Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey oder nicht, kennt nun, wenn es zur Tagfahrt kommt, den Stand der Sache im Allgemeinen schon, und der Präsident ist ohnehin genau vorbereitet. Darnach ist das Hofgericht,

wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung nicht erscheint, bereits in der Lage, wie der §. 321 es fordert, ermessen zu können, ob etwa im Falle einer Verurtheilung eine höhere Strafe als von zwei Jahren Arbeitshaus einzutreten hätte. Ist der Fall von der Schwere, daß mehr als zwei Jahre Arbeitshaus in Aussicht stehen, so darf die Verhandlung ohne den Angeschuldigten nicht vorgenommen werden, sondern jetzt wird die Tagfahrt, so lästig es auch sey, aufgehoben und eine andere festgesetzt, der Angeschuldigte aber, der ungehorsam ausgeblieben ist, wird verhaftet und bis zur neuen Tagfahrt in Verwahrung behalten. Für den Fall, daß er unterdessen flüchtig geworden wäre, daß man ihn bei dem Verhaftsversuch nicht bekäme, müßte die Tagfahrt dann wieder abbestellt werden und zwar so zeitig, daß die Zeugen nicht unnütz herbeikommen.

In dem andern Falle, wo nämlich nur eine Strafe von zwei Jahren Arbeitshaus oder weniger zu erwarten ist, kann die Verhandlung auch ohne den Angeschuldigten vorgenommen werden, der Vertheidiger aber wird, wenn ein solcher bestellt ist, zugelassen.

Uebrigens sagt das Gesetz nur, die Verhandlung könne in solchen Fällen vorgenommen werden. Das Gericht kann auch hier das Gegentheil beschließen, wenn es aus besondern Gründen dafür hält, daß die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich sey. Hat der Angeschuldigte in der Voruntersuchung ein Geständniß abgelegt, oder sind sonst klare Beweise vorhanden, so ist seine Anwesenheit in der Sitzung unnöthig. Ist der Fall aber zweifelhafter Natur, und etwa zu erwarten, daß der Angeschuldigte durch den ganzen Eindruck der öffentlichen Verhandlung, durch die aus den Zeugenaussagen sich ergebende Entwicklung der Sache leichter zu einem Geständnisse oder zu einer Ueberführung, oder auch daß die Sache zu seinen Gunsten mehr in's Klare gebracht werde, als dies in seiner Abwesenheit geschehen kann, so steht es im Ermessen des Gerichts, auch bei einem Verbrechen, bei dem keine zwei Jahre Arbeitshaus übersteigende Strafe in Aussicht steht, gleichwohl die Tagfahrt einzustellen und eine andere festzusetzen, den Angeschuldigten aber verhaften und in die nächste Sitzung bringen

zu lassen. Nur soll unter dieser Voraussetzung, nämlich in solchen geringeren Straffällen, diese neue Tagfahrt innerhalb acht Tagen, von der Verhaftung an gerechnet, abgehalten werden.

Ist in dem einen oder andern Falle zwar der Angeschuldigte erschienen, sind aber Zeugen oder Sachverständige ausgeblieben, so ist der §. 220 maßgebend. Die Ausgebliebenen werden, wo es möglich ist, wenn sie nämlich in der Nähe sich aufhalten, sogleich mittelst Vorführungsbefehls beigebracht. Nach Umständen kann inzwischen eine andere auf der Rolle befindliche Sache vorgenommen werden. Sind aber die Ausgebliebenen nicht sofort herbeizuschaffen, so bleibt nichts übrig, als wieder dem Ermessen des Hofgerichts anheimzugeben, ob es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, und auf den Umstand, in wie fern die Ermittlung der Wahrheit durch die Anwesenheit desselben erleichtert würde, die Verhandlung aussetzen und eine neue Tagfahrt anordnen will, oder ob es für genügend findet, die Aussage, die der Ausgebliebene in der Voruntersuchung abgab, aus den Protokollen vorzulesen, und die Verhandlung mit den Uebrigen, die erschienen, doch abzuhalten.

Zugleich enthält aber das Gesetz Bestimmungen, daß und wie die ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen bestraft werden. Ohne sie über ihr Ausbleiben vorerst zu hören, werden sie sofort in eine Strafe bis zu 100 fl. oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß, und wenn die Verhandluug ausgesetzt wird, zugleich in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt. Ferner wird, wenn die Tagfahrt ausgesetzt wird, gegen die Zeugen, welche ausgeblieben sind, nach §. 222 ein Vorführungsbefehl erlassen, um sie zur nächsten Verhandlung sicher beizubringen, wenn sie nicht vorher sich einfinden, und dem Präsidenten das Haus anzeigen, wo sie bis zur neuen Tagfahrt sich aufhalten wollen. Würde wegen des abermaligen Ausbleibens von Zeugen oder Sachverständigen eine zweite Verlegung der Tagfahrt nöthig, so wären die Ausgebliebenen sofort zu verhaften und bis zur neuen Tagfahrt im Verhaft zu behalten.

Die Strafverfügungen und andere Maßregeln gegen ausgebliebene Zeugen und Sachverständige treten nicht ein, wenn

diese ihr Ausbleiben mit Nachweisung einer in Krankheit oder höherer Gewalt liegenden Verhinderung entschuldigt haben; und auf den Grund einer gleichen Nachweisung kann der unentschuldigt Ausgebliebene innerhalb drei Tagen von Eröffnung des Straferkenntnisses an auch Wiederherstellung verlangen.

Die bürgerliche Prozeßordnung hat im §. 661 bei der Wiederherstellung drei Verhältnisse zusammengestellt, Krankheit, höhere Gewalt oder Abwesenheit. Von der letztern kann, wenn der Zeuge oder Sachverständige persönlich vorgeladen wurde, keine Rede seyn. Er ist schuldig, anwesend zu bleiben. Nur in einem Falle kommt hier, wie im bürgerlichen Prozesse, auch die Abwesenheit ihm noch zu Nutzen, in dem Falle nämlich, wenn ihm persönlich die Ladung nicht zugekommen ist.

Die Ladung wird, wie nach der bürgerlichen Prozeßordnung, in der Regel durch persönliche Einhändigung bewirkt. Wenn aber der Gerichtsbote den Vorzuladenden nicht trifft, so bewirkt er die Zustellung an eine erwachsene Person, welche zu den Angehörigen oder zu dem Hausstande desselben gehört, und wenn auch eine solche sich im Hause nicht vorfindet, so übergibt der Gerichtsbote die Ladung dem Bürgermeister, daß dieser nachträglich das Weitere besorge.

Die Zustellung wird aber als geschehen betrachtet von dem Tage an, wo der Gerichtsdiener seinen Auftrag in der einen oder andern Weise erledigt hat, obgleich etwa die Partei selbst nichts davon erfahren hat.

In solchen Fällen nun, wo der ungehorsam Ausgebliebene nachweist, daß er, weil nicht ihm selbst, sondern dem Bürgermeister oder den Angehörigen des Hauses die Zustellung gemacht wurde, verreist gewesen sey und deßhalb von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, gilt auch die Abwesenheit als Entschuldigungsgrund.

Was nun die Aufstellung eines Vertheidigers betrifft, so ist sie nicht allgemein vorgeschrieben. Die Belästigung für die Anwälte wäre zu groß, und sie ist auch nicht in allen Fällen nothwendig. Nur für die schwurgerichtlichen Verhandlungen ist, vorbehaltlich einer besondern Bestimmung

für Preßsachen, die Beiziehung eines Vertheidigers allgemein vorgeschrieben, wogegen in Fällen, welche an die Hofgerichte gehören, dem Angeschuldigten die Bestellung eines Vertheidigers auf seine Kosten überlassen wird, eine Aufstellung von Amtswegen wegen Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten aber nach §. 214 nur auf dessen Verlangen, und selbst dann nicht jedesmal, sondern nur je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles eintritt, wo also ein besonderes Bedürfniß für die Vertheidigung durch einen Anwalt vorliegt.

Ich wende mich nun noch an die Oeffentlichkeit. Die Sitzung ist nach §. 37 des neuen Gesetzes unbedingt öffentlich, wo nicht das Gericht aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit (bei Unzuchtsverbrechen) eine Ausnahme beschließt. Alle Beschränkungen, welche die St.-P.-O. in den §§. 224 bis 226 enthielt, sind beseitigt. Im Uebrigen können, selbst wenn in Rücksicht auf die sittliche Schicklichkeit ausnahmsweise eine geheime Sitzung statt hat, nach dem beibehaltenen §. 227 immerhin die beim Gerichte angestellten Anwälte und der Beschädigte anwohnen, und jeder Angeschuldigte darf noch Freunde und Verwandte beiziehen, deren Zahl der Präsident bestimmen, aber nicht unter drei herabsetzen kann.

Das nächste Mal werde ich von der Verhandlung selbst sprechen.

IV.

Vortrag vom 17. März 1851.

(Verhandlung vor dem Hofgerichte. Verhör des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen. Pouvoir discretionaire des Präsidenten. Beeidigung der Zeugen. Ausführungen der Betheiligten. Polizei des Präsidenten. Sofortige Aburtheilung in der Sitzung verübter Verbrechen. Sitzungsprotokoll. Urtheilsfällung. Beweisregeln aufgehoben. Abstimmung. Entscheidungsgründe. Verfahren in Schwurgerichtssachen. Mittheilung der Akten durch den Staatsanwalt an die Anklagekammer. Erkenntniß der Anklagekammer. Beschwerdeführungen dagegen. Anklageschrift. Vorladung von Zeugen und Sachverständigen. Aufstellung eines Vertheidigers.)

Meine Herren! In Fortsetzung dessen, was ich das vorige Mal über die Anordnung der bei den Hofgerichten abzuhaltenden Schlußverhandlungen gesagt habe, komme ich nun zur Vornahme dieser Verhandlung selbst.

Nach §. 228 soll, wie sich von selbst versteht, der Präsident die Verhandlung leiten. Er bestimmt, in welcher Reihenfolge die Beweismittel dem Gerichte vorgeführt, Zeugen oder Sachverständige abgehört werden, auch an welcher Stelle die Aktenstücke, deren Vorlesung beschlossen worden ist, verlesen werden. Er kann sich zum voraus darüber einen Plan machen, ihn aber im Laufe der Verhandlung, wie es die Verhältnisse räthlich machen, wieder ändern. Er bringt auch die Beweisstücke in der Sitzung zur Anschauung des Gerichts, der Betheiligten und anderer Anwesenden, namentlich die Werkzeuge der That, Urkunden und anderer Gegenstände, die zur Ueberführung dienen sollen &c.

Dann eröffnet der Präsident die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Sachverhältnisses, damit man, bevor noch ein Zeuge abgehört oder bevor der Angeschuldigte vernommen

wird, schon wisse, um was es sich denn eigentlich handelt. Nun fragt er den Angeschuldigten nach seinem Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort, worauf der Staatsanwalt die Anklage vorträgt. In den schwurgerichtlichen Fällen, wo jeweils zum voraus eine Anklageschrift übergeben wird, ist diese zu verlesen; bei den Verhandlungen vor dem Hofgericht aber hat der Staatsanwalt die Anklage erst in der Sitzung mündlich zu entwickeln. Er trägt dabei, wie sonst in der Anklageschrift, diejenigen Thatsachen vor, auf welchen die Anklage zunächst beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen, dann führt er die sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise an, ohne jedoch in die Einzelnheiten der nun in der Verhandlung ja doch noch vorkommenden Aussagen einzugehen.

Er bezeichnet dabei das Verbrechen, beziehungsweise die Art oder Unterart desselben, wie es in der dargestellten That liege, und das darauf anzuwendende Strafgesetz, worauf er seine Anträge stellt. Diese Anträge gehen dahin, daß der Angeschuldigte des bezeichneten Verbrechens mit den angegebenen erschwerenden oder mildernden Umständen als Urheber oder als Gehilfe für schuldig erklärt und daß das bezeichnete Strafgesetz auf ihn angewendet werde, wie alles Dieses nach dem §. 107 des neuen Gesetzes auch das Urtheil enthalten muß. Auch das Strafmaß kann der Staatsanwalt in Antrag bringen, er ist aber dazu (Preßsachen ausgenommen) nicht verpflichtet.

Ist die Anklage vom Staatsanwalt auf solche Art mündlich begründet, so verhört der Präsident in der öffentlichen Sitzung den Angeklagten. Wie weit er dies ausdehnen will, ist seinem Ermessen überlassen. Es ist nicht nöthig, zum voraus ein vollständiges Verhör vorzunehmen, sondern der Präsident kann im Verlaufe der Verhandlungen jeweils wieder neue Fragen an den Angeschuldigten stellen, wo ihm z. B. die Aussage eines Zeugen dazu Anlaß gibt.

Der §. 230 sagt daher nur, daß er ihn theils sogleich, theils im Verlaufe der Vernehmung von Zeugen oder der Vorlesung ihrer Aussagen zu vernehmen habe. Ist diese vor-

läufige Vernehmung des Angeschuldigten geschehen, so kommt es an die Zeugenabhör und Verlesung von Aktenstücken nach der Reihenfolge, wie es der Präsident für angemessen findet. Bei dieser Zeugenabhör können auch die andern Richter Fragen an den Zeugen stellen, um etwas aufzuklären, was ihnen aus der Antwort des Zeugen nicht klar genug ist.

Eben so steht dies dem Staatsanwalte, und selbst dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger zu. Zur Vermeidung unangenehmer Auftritte oder unstatthafter Fragen ist jedoch verfügt, daß der Angeschuldigte und sein Vertheidiger die Fragen nicht unmittelbar stellen, sondern nur den Präsidenten dazu veranlassen können. Es steht dann in dem Ermessen des Letztern, wenn die Frage unrechtmäßig wäre, oder sich auf nicht zur Sache gehörige Gegenstände bezöge, sie zurückzuweisen. Im andern Falle aber wird er dem Ansinnen Folge geben und die Frage stellen, und so ist es auch bei den Sachverständigen.

Ueberhaupt hat der Präsident ein sogenanntes pouvoir discretionaire, wie die Franzosen es nennen. Es liegt Alles daran, bei der mündlichen Verhandlung die Sache so zu leiten, daß die Wahrheit ermittelt werde. Das ist eigentlich die Aufgabe des ganzen Verfahrens. Es kann mitunter noch während der Verhandlung, etwa aus der Aussage eines Zeugen oder des Angeschuldigten selbst, oder durch eine neue Anzeige von wem immer (vielleicht sogar von einem Zuhörer 2c.) ein neuer Umstand zu Tag kommen, von dem in der Voruntersuchung noch gar nicht einmal die Rede war, und der für die Sache selbst gleichwohl von Wichtigkeit ist, oder etwa ein bisher noch nicht gekanntes Beweismittel aufdeckt.

In solchen Fällen kann der Präsident nach §. 237 der St.=P.=O. nach Umständen die weitere Verhandlung vertagen, oder die Sitzung nur unterbrechen, und eine Ergänzung der Untersuchung anordnen, oder er kann, wo dies thunlich ist, die sofortige Herbeischaffung des neu entdeckten Beweismittels oder zur Kenntniß gekommenen Zeugen anordnen, und den neuen Beweis sogleich in der Sitzung erheben, beziehungsweise den herbeigerufenen Zeugen abhören 2c.

Ein Gleiches bestimmt auch der §. 93 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851, und er gibt dem Präsidenten überhaupt das

Recht, „alle Maßregeln zu ergreifen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet, im Laufe der Verhandlung, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorzufordern und zu vernehmen, oder alle neuen Beweisstücke beibringen zu lassen, welche ihm nach den in der öffentlichen Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen."

In Beziehung auf die Beeidigung der Zeugen habe ich im Allgemeinen nachzutragen, daß sie nach der Strafprozeßordnung in der Regel schon in der Voruntersuchung geschieht. Doch unterbleibt sie dort, wenn man noch Zweifel hat, ob der Zeuge, oder ein Angehöriger von ihm etwa selbst schuldig oder mitschuldig sey. Es ist alsdann, wenn der Anstand beseitigt wird, nicht nöthig, die Beeidigung noch in der Voruntersuchung nachzuholen, da dies auch bei der Schlußverhandlung noch geschehen kann.

So lange indessen nicht in allen Strafsachen der Hofgerichte mündliche Verhandlung stattfindet, kann diese Vorschrift keine vollständige Anwendung finden, weil der Untersuchungsrichter nicht weiß, ob eine solche Verhandlung eintritt, die Beeidigung also dabei noch nachgeholt werden könne. Nur in den schwurgerichtlichen Fällen ist dies zum voraus gewiß.

Ist indessen in der Voruntersuchung die Beeidigung aus was immer für einem Grunde unterlassen worden, so wird sie in der öffentlichen Sitzung nachgeholt, bevor der Zeuge dort abgehört wird. Nur in dem besondern Falle, von dem ich zuletzt gesprochen habe, wo nämlich der Präsident erst während der Verhandlung einen Zeugen herbeiruft, und sofort erstmals vernimmt, findet eine Ausnahme statt.

Hier soll die Beeidigung nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien, des Angeschuldigten und des Staatsanwalts, und zwar je nach den Umständen schon vor oder erst nach der Vernehmung erfolgen, und nur das Gericht, nicht der Präsident für sich selbst, kann, wenn eine Partei widerspricht, die Beeidigung dennoch anordnen.

Sind nun überhaupt die Beweise erhoben, so kommt die Ausführung der Anklage von Seite des Staatsanwalts, und die Vertheidigung des Angeschuldigten und seines Anwalts.

Im Laufe der Verhandlung sollen über die Hauptsache selbst keine Erörterungen stattfinden, sondern erst am Schlusse derselben. Es kann zwar der Angeschuldigte oder der Vertheidiger, so wie der Staatsanwalt, auch im Laufe der Verhandlungen mitunter sich das Wort erbitten, aber nicht, um sich auf die Hauptsache einzulassen, sondern um Anträge zu stellen, z. B. daß man irgend eine Frage stellen, ein Aktenstück verlesen soll u. drgl. Erst bei der mündlichen Ausführung am Schlusse mögen sie die Ergebnisse zusammenfassen, das Ungenügende oder Widersprechende einzelner Aussagen hervorheben und ihre Folgerungen daraus ziehen. Sollten hinsichtlich der Auffassung thatsächlicher Vorbringen zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten sich erhebliche Widersprüche zeigen, so bliebe dem Präsidenten unbenommen, selbst nach den Ausführungen der Parteien Denjenigen, dessen Aussage im Streite läge, nach Umständen nochmals abzuhören.

Die Zeugen werden zuerst in ein eigenes Zeugenzimmer gebracht und zwar unter Aufsicht, damit sie über die Sache nicht miteinander sprechen, — dann wird Einer nach dem Andern einzeln in das Sitzungszimmer vorgerufen. Wenn er hier abgehört ist, so bleibt er anwesend bis an den Schluß der Verhandlung. Der Präsident kann ihn zwar, wenn er sieht, daß man ihn nicht mehr braucht, seine Aussage auch nicht von der Erheblichkeit ist, daß etwa darauf zurückgekommen werden müßte, erlauben, sich zu entfernen, aber in der Regel soll er da bleiben bis an's Ende der Sitzung, so daß man jeden Augenblick, wenn schon alle Zeugen abgehört sind, auf einen früher bereits Abgehörten wieder zurückkommen kann.

Außerdem hat der Präsident auch die Polizei im Gerichtssaal zu üben. Dies bezieht sich nicht allein auf das Publikum, das Störungen macht und das er dann nach Umständen fortweisen kann, — sondern auch auf das Benehmen Derjenigen, welche bei der Sache mit zu verhandeln haben. In dieser Beziehung geht die Befugniß des Präsidenten so weit, daß er nach dem §. 238 den Angeschuldigten, der die Ordnung der Verhandlung in auffallender Weise stört und der Mahnung ungeachtet dies nicht unterläßt, aus der Sitzung entfernen und ihm später das Urtheil nur durch einen Gerichtsdeputirten er-

öffnen lassen kann. Auch kann der Präsident, wenn sich der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger auf nicht zur Sache gehörige Ausführungen einläßt, ihm hierin entgegen treten, ihn zur Ordnung verweisen und ihm nöthigenfalls das Wort entziehen. Eben dieses steht ihm zu, wenn der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger strafbare Aeußerungen sich erlaubt, z. B. solche, welche in den §§. 630, 631, 631 a, 631 c rc., sofern sie in öffentlicher Rede geschehen, mit Strafe bedroht sind.

Es kann in solchen Fällen, oder wenn überhaupt Beleidigungen des Gerichts oder andere Verbrechen oder Vergehen, die nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehören, in der Sitzung selbst verübt werden, nach §. 240 sogar ein abgekürztes Strafverfahren in der Art eintreten, daß das Gericht, welches gewissermaßen durch Augenschein das Verbrechen kennt, über den Vorgang ein besonderes Protokoll aufnimmt, und darüber auf der Stelle ein Straferkenntniß gibt, gegen welches die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Nur bei Verbrechen, welche nach der Gerichtsverfassung von 1845 zur Gerichtsbarkeit der Hofgerichte, jetzt also zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehören, findet eine solche summarische Aburtheilung nicht statt. Deßhalb soll nach dem §. 91 des neuen Gesetzes, wenn ein Verbrechen anderer Art vor dem Schwurgerichte verübt wird, die Aburtheilung durch den Schwurgerichtshof ohne die Geschwornen erfolgen. Indessen stünde, wenn ein vor die Schwurgerichte gehöriges Verbrechen in der Sitzung verübt würde, nichts im Wege, den Vorgang durch Protokollirung zum Zwecke der Einleitung des ordentlichen Verfahrens vorläufig festzustellen, und die nöthigen fürsorglichen Maßregeln (Verhaftungen rc.) vorzunehmen.

Endlich enthält der §. 236 für die hofgerichtlichen Verhandlungen eine, durch den §. 91 des neuen Gesetzes bei den Verhandlungen vor dem Schwurgerichte für unanwendbar erklärte Bestimmung, daß die erheblichen Abweichungen von in der Voruntersuchung gemachten Aussagen in der öffentlichen Sitzung zu Protokoll genommen werden sollen, wenn Einer der Betheiligten es verlangt, oder wenn der Präsident die Abweichung für so wichtig hält, daß er ihre Protokollirung

von Amtswegen nöthig erachtet. Es wird natürlich nicht ein förmliches Diktiren vorgenommen, wie beim Untersuchungsrichter, aber der Präsident hat nichtsdestoweniger dem Sekretär, der das Protokoll führt, anzugeben, worin die Abweichung bestehe, was er also im Protokoll zu bemerken habe. Es ist dies nur aus dem Grunde vorgeschrieben, weil man auf den Rekurs einen bedeutenden Werth legte. Man sagte, der Rekursrichter hat die Aussage, wie sie in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, nicht vor sich, er hat nur die Untersuchungsprotokolle vor sich; daher sollen als Grundlage für die in der Regel ohne neue Verhandlung stattfindende Erledigung der Rekurse die erheblichen Abweichungen ebenfalls urkundlich gemacht werden.

Aber eben deßwegen fällt diese Vorschrift bei dem schwurgerichtlichen Verfahren hinweg, weil dort kein Rekurs, sondern nur eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Formfehlern und wegen Verletzung des Gesetzes stattfindet, auf welche der Inhalt der bei der ersten Verhandlung erhobenen Aussagen ohne Einfluß ist.

Ist nun die Verhandlung geschlossen, so zieht sich das Gericht zur Berathung und Fällung des Urtheils zurück, es ist aber nicht vorgeschrieben, daß die Richter gerade in ein anderes Zimmer zu gehen haben. Wer schon in Frankreich bei solchen Verhandlungen gewesen ist, wird wissen, wie schnell oft die Richter am Sitzungstische selbst mit ihrer geheimen Besprechung und Schlußfassung fertig sind.

In der Sache selbst enthält das neue Gesetz eine wichtige Neuheit darin, daß es die gesetzliche Beweistheorie ganz aufhebt.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß darüber, was zur Ueberführung erforderlich sey, bisher bei uns schon großer Streit war. Die Carolina (die peinliche Halsgerichtsordnung) hat, wo es am Geständnisse fehlte, zur Ueberführung hinsichtlich des Thatbestands sowohl, als hinsichtlich des Thäters überall direkten Beweis gefordert; allein wenn gewisse Inzichten vorhanden waren, so mußte auf die Tortur erkannt werden. Als nun die Tortur abgeschafft wurde, ist man in eine Verlegenheit gekommen, und daher kamen viele freisprechende Ur-

theile Solcher, von deren Schuld Jedermann gleichwohl überzeugt war.

Klassische Zeugen der That selbst, welche den Angeschuldigten aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung als den Urheber des Verbrechens erkennen, sind selten beizubringen. Darum hat die Praxis, auf eine unklare Bestimmung des Strafedikts (des achten Organisationsedikts) sich stützend, schon seit einigen Dezennien sich Bahn gebrochen, um auch ohne solche direkte Beweise Verurtheilungen eintreten zu lassen. Wenn z. B. der Beweis nur unvollständig direkt geführt war, aber einige Inzichten hinzu kamen, oder wenn auch nur Inzichten in solchem Maße, wie die Carolina sie zur Erkennung der Tortur forderte, vorhanden waren, wenn z. B. mehrere nahe Inzichten oder eine nahe und eine Mehrzahl von entfernten Inzichten zusammentrafen, so hat man eine Anschuldigungsthatsache nach Umständen als erwiesen betrachtet. Die Strafprozeßordnung von 1845 hat nun in dem Titel XIX. die Sache näher geregelt. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, dem Richter gewisse Erfordernisse anzugeben, welche in allen Fällen vorhanden seyn müssen, wenn eine Verurtheilung soll erfolgen können, also zu bestimmen, wie viele direkte Beweise, oder wie viele Anzeigungen und von welcher Art u. dgl. als die Beweisminima, wie man sie damals immer genannt hat, gelten können, d. h. als der geringste Grad positiver Beweismittel, der jedenfalls vorhanden seyn mußte, um eine Anschuldigungsthatsache als erwiesen annehmen zu können.

Das Daseyn dieser Beweisminima sollte nicht zur Folge haben, daß der Angeschuldigte, wie man dies früher bei den zwei direkten Zeugen angenommen hat, nun als überführt zu betrachten sey, sondern dasselbe sollte nur das richterliche Ermessen zulässig machen, d. h. den Richter ermächtigen, nunmehr lediglich nach seiner innern Ueberzeugung die fragliche Thatsache als rechtlich gewiß anzunehmen, oder nicht. Die Sache wäre aber ziemlich komplizirt geworden, denn mit allen diesen Regeln kommt man eigentlich sehr wenig zu einem Ziele. Wenn Sie den Tit. XIX. durchgehen, so werden Sie sich selbst bald davon überzeugen. Es sind eine ganze Menge Unterscheidungen aller Art gemacht

über den direkten Beweis, über den Inzichtenbeweis und den zusammengesetzten Beweis, wenn direkte Beweismittel und Inzichten zusammentreffen, dann über die Nebenumstände und über die Hauptfrage u. s. f.

Da nun im Jahr 1848 die Schwurgerichte beschlossen und theilweise schon eingeführt worden sind, bei welchen — mit Ausnahme von England, wo man, wie dort Alles eigenthümlich ist, wenigstens für gewisse Arten von Verbrechen unmittelbare Zeugen fordert — in ganz Europa sonst nirgends gesetzliche Beweisregeln gegeben sind, so ist man wieder auf die Frage zurückgekommen, ob es nicht räthlicher wäre, es auch bei den andern Gerichten ebenso zu machen, und alle Beweisregeln aufzuheben? Diese Frage wurde bejaht, und der §. 104 des neuen Gesetzes enthält nun die einfache Bestimmung:

„Die Strafgerichte haben bei der Urtheilsfällung nur ihre „durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere „Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen."

Ohne alle äußere Erfordernisse, ohne irgend Schranken festzusetzen, überläßt es das Gesetz rein der innern Ueberzeugung des Richters, ob er nach allen Umständen, wie sie vorliegen, die angeschuldigte Thatsache für erwiesen anzunehmen habe oder nicht.

Damit fällt nun die alte Kontroverse in Beziehung auf die Erfordernisse des Beweises weg, denn bis auf die neueste Zeit war bei allen Gerichtshöfen immer noch eine Minderheit, welche gesagt hat, es sey auf bloße Inzichten eine Verurtheilung gar nie zulässig.

Ueber die Abstimmung in den Gerichtskollegien enthält das neue Gesetz keine Vorschriften, es verbleibt also bei der bisherigen Vorschrift, daß über alle Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.

Der §. 247 der St.-P.-O. machte eine Unterscheidung zwischen den Anschuldigungs- und Entschuldigungsthatsachen. Erstere sind solche, die den Angeschuldigten belasten, und die Letzteren solche, die zu seiner Entschuldigung oder wenigstens zur Milderung des Verbrechens dienen, und da ist nun gesagt, daß die Anschuldigungsthatsachen nur mit zwei Drittel der Stimmen als wahr angenommen werden, während

die Entschuldigungsthatsachen als wahr angenommen werden, wenn die einfache Mehrheit sich dafür erklärt. Diese Bestimmung des §. 247 ist jedoch in das neue Gesetz nicht aufgenommen worden.

Der §. 247 der St.-P.-O. enthält aber noch einige andere Vorschriften, welche, auch ohne eine positive Geltung zu haben, dennoch als in der Natur der Sache liegend zu beachten sind. Namentlich gilt dies von der Vorschrift, daß diejenigen Stimmen, welche sich für die Freisprechung des Angeschuldigten erklären, z. B. weil sie ihn nicht für überwiesen halten, bei allen weiteren Fragen, über die sich verschiedene Ansichten bilden, der dem Angeschuldigten günstigeren Ansicht beigezählt werden. Das Kleinere ist im Größern enthalten. Wer haben will, daß der Angeschuldigte ganz freizusprechen sey, muß auch damit einverstanden seyn, daß derselbe, wenn die Mehrheit mit der Freisprechung nicht einverstanden ist, wenigstens milder behandelt werde. Würde jede Frage als eine selbstständige behandelt und darüber ohne Rücksicht auf das Endergebniß in der Hauptsache überall besonders abgestimmt, so würden die nur formell zusammengehaltenen einzelnen Abstimmungen oft ein Ergebniß liefern, welches der Absicht aller Stimmgeber zuwider wäre.

Es können auch über eine Frage mitunter mehr als zwei Ansichten bestehen, indem z. B. der eine Richter einen Umstand als eine die Strafbarkeit ganz aufhebende Entschuldigungsthatsache, der Andere ihn nur als einen Milderungs- und der Dritte etwa gar nur als einen Minderungsgrund ansieht u. dgl.

In solchen Fällen soll nun nach §. 247 die dem Angeschuldigten nachtheiligste Meinung, wenn sie für sich nicht die Mehrheit hat, der nächstnachtheiligen beigezählt werden, und so weiter der minder nachtheiligen, bis die so zusammen fallenden Stimmen die Mehrheit bilden.

Auch diese Vorschrift entspricht der Natur der Sache. In dem Höhern ist das nächst Hohe enthalten ꝛc. So wird auch im bürgerlichen Prozesse, z. B. bei einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Entschädigung, oder bei Werthsbestimmungen durch Schätzer verfahren. Wird der am höch-

sten gehende Antrag des Einen durch die Mehrheit abgelehnt, so wird die Stimme desselben dem nächst höheren beigezählt u. s. w.

Was nun die Form der Verurtheilung oder Freisprechung betrifft, — es ist nämlich hier von dem Fall die Rede, wo eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, wo also der Ausspruch, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, nicht mehr möglich ist, — so soll das Urtheil für den Fall der Freisprechung nur dahin lauten, daß der Angeschuldigte N. N. von der Anschuldigung (hier ist die Bezeichnung des Verbrechens einzuschalten) freizusprechen sey.

Die bisherige Eintheilung in Klagfreierklärungen, Schuldloserklärungen, Verdachtloserklärungen u. dgl. fallen also hinweg.

Wird dagegen der Angeschuldigte verurtheilt, so soll das Erkenntniß enthalten, welches Verbrechen der Angeschuldigte begangen habe, ob er als Urheber oder als Gehilfe angesehen werde, — dann mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen das Verbrechen begangen worden sey, und zu welcher Strafe der Angeschuldigte deßhalb verurtheilt werde.

Die Urtheile müssen auch künftig wie bisher Entscheidungsgründe enthalten. Bei dem Ausspruch, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, wird jedoch nur in dem Beschlusse selbst gesagt, auf welchem der im §. 35 des neuen Gesetzes angeführten zwei Gründe (beziehungsweise der drei Gründe des §. 79) der Ausspruch beruhe.

Der Ausspruch lautet also nur so: es sey wegen Mangels einer strafgesetzlichen Bedrohung (oder: es sey wegen Unzulänglichkeit des Beweises 2c.) kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden. Daß auf solche Weise der Grund der Freisprechung in den Beschluß aufgenommen werde, hat seinen Grund darin, weil darnach die verschiedenen Rechtsmittel sich richten, worauf wir später zu sprechen kommen werden. Wenn auf gepflogene Verhandlung oder beim Hofgericht auf erstatteten schriftlichen Vortrag und Beivortrag ein freisprechendes oder verurtheilendes End-Urtheil erfolgt, so werden demselben, wie bisher, Entscheidungsgründe beigefügt.

In Beziehung auf die Verkündung derselben verfügt der §. 243 der St.-P.-O.:

„Mit dem Urtheil eröffnet der Präsident zugleich in Kürze „das Wesentlichste der Entscheidungsgründe, „deren nähere Ausführung der schriftlichen Ausfertigung „vorbehalten bleibt."

In Zivilsachen ist es zur Uebung geworden, daß die Entscheidungsgründe durch den Referenten zum voraus entworfen werden. Das kann nun noch in Zivilsachen angehen, wo die mündliche Verhandlung nichts Anderes bedeutet, als daß die Betheiligten den sämmtlichen Richtern ihre Sache mündlich auseinandersetzen können, wo aber gleichwohl das Urtheil auf den Grund der Akten gegeben wird, es mag etwas darin Enthaltenes bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen seyn oder nicht. Bei einer mündlichen Verhandlung in Strafsachen dagegen ist jene Praxis unstatthaft, weil hier nicht das, was in den Akten steht, für das Urtheil maßgebend ist, sondern nur das, was in der Sitzung vorgekommen ist.

Darum und da das Urtheil jedenfalls sogleich am Schlusse der Verhandlung zu verkünden ist, durch die förmliche Ausarbeitung von Entschuldigungsgründen aber ein großer Aufenthalt entstünde, insbesondere wenn die Verhandlung neue Ergebnisse geliefert hat, die nun darin zu berücksichtigen sind — bleibt nichts übrig, als die Vorschrift des §. 243 in Anwendung zu bringen, so daß der Präsident mit Verkündung des Urtheils vorläufig nur das Wesentliche dessen, worauf die Entscheidung beruht, in Kürze mündlich vortrage, und die nähere schriftliche Ausführung und Ausfertigung nachher besorgt werde. Im Ganzen macht man übrigens in den Ländern, wo mündliche Verhandlung besteht, die Entscheidungsgründe nicht so weitläufig, wie dies bisher bei uns geschah. Auch bei uns werden indessen die Gerichte nach und nach auf eine solche Abkürzung kommen, und wie ich höre, ist dies in neuer Zeit auch schon geschehen.

Damit ist nun das Verfahren vor den Hofgerichten abgehandelt und ich komme zu den schwurgerichtlichen Sachen.

Ich habe schon früher bemerkt, daß das Amt als Untersuchungsgericht in den im §. 41 Nr. 1 — 42 aufgeführten

Strafsachen, welche ihrer Natur nach jedesmal vor die Geschwornen gehören, die Akten gar nicht an den hofgerichtlichen Urtheilssenat, sondern an den Staatsanwalt einschickt, damit dieser sie mit seinen Anträgen an die Anklagekammer bringe, daß aber in den andern Strafsachen, die nicht ihrer Natur nach allgemein an die Schwurgerichte gehören, sondern nur wegen der Strafgröße im einzelnen Falle dahin gelangen können, das Amt die Vorlage an das Hofgericht macht, und daß dann erst, wenn dieses etwa eine höhere Strafe als sechs Jahre Arbeitshaus oder eine Zuchthausstrafe von wenigstens 3 Jahren begründet hält, die Mittheilung der Akten an den Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer erfolgt.

Auf diesen beiderlei Wegen kommen die Sachen an die Anklagekammer. Das Gesetz verbietet nicht, daß der nämliche Senat ein Anklagesenat und zugleich für die hofgerichtlichen Straffälle ein Urtheilssenat sey. Ein Senat, der nur als Anklagesenat thätig wäre, hätte in Strafsachen nur eine sehr geringe Beschäftigung.

Wir können annehmen, daß im Jahr 100 bis 140 schwurgerichtliche Fälle im ganzen Großherzogthum vorkommen, also an einem Hofgericht durchschnittlich 25 bis gegen 35, oder in jedem Vierteljahr 6 bis 9.

So weit nun ein hofgerichtlicher Senat als Anklagekammer thätig ist, erkennt er blos über die Frage, ob Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, d. h. ob die Sache vor das Schwurgericht zu verweisen sey, oder auf sich zu beruhen habe, und in dieser Beziehung stellt der §. 79 des neuen Gesetzes den Grundsatz auf, daß der Ausspruch: es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, alsdann erfolge, wenn „die That durch kein Strafgesetz verboten ist", oder wenn „Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen sind", oder endlich, wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, „daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sey."

Der erwähnte Ausspruch erfolgt also in drei Fällen. Der

erste, wo die That durch kein Strafgesetz bedroht ist, kommt wohl selten vor. Er hat nach §. 35 auch in den hofgerichtlichen Strafsachen den gleichen Ausspruch zur Folge. Der zweite Fall ist der, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten (seine Unzurechnungsfähigkeit) begründen, z. B. Wahnsinn, Nothstand, thatsächlicher Irrthum, Nothwehr. Hier soll die Anklagekammer den Ausspruch: es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, nur dann thun, wenn die Gründe der Straflosigkeit unzweifelhaft vorhanden sind, wogegen diese Gründe, wo sie nicht ganz klar vorliegen, da denn doch einmal der äußere Thatbestand des Verbrechens vorhanden und der Thäter ermittelt ist, durch die öffentlich mündliche Verhandlung aufgeklärt werden sollen.

Es gibt Fälle, wo es die Würde der Strafrechtspflege, ja nach Umständen selbst das sittliche Gefühl verletzen würde, wenn der Thäter in der öffentlichen Sitzung strafgerichtlich verfolgt würde, während vielleicht sein völliger Wahnsinn allgemein bekannt ist. Man mußte daher die Anklagekammer ermächtigen, diese Verhandlung durch den erwähnten Ausspruch zu beseitigen, während der §. 35 in den hofgerichtlichen Straffällen diese Ermächtigung in Beziehung auf die Gründe der Unzurechnungsfähigkeit nicht gibt, weil das Hofgericht die Sache zur Zeit auch ohne einen solchen Ausspruch und dennoch ohne öffentliche Verhandlung blos auf schriftlichen Vortrag und Beivortrag in geheimer Sitzung erledigen kann.

Der dritte Fall, wo ausgesprochen werden kann, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, liegt vor, wenn die Anklagekammer der Ansicht ist, daß wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung zu erwarten sey. Diese Bestimmung unterscheidet sich von jener, welche der §. 35 für die Hofgerichte enthält, insoweit, als dort gesagt ist, es müsse dem Hofgericht zum voraus klar seyn, daß wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Verurtheilung erfolgen könne.

Die Befugniß des Hofgerichts, jenen Ausspruch zu thun, ist also auf klarere Fälle beschränkt, weil bei dem Hofgericht, welches auch ohne öffentliche Verhandlung gleich=

wohl ein Enderkenntniß geben kann, kein so großes Interesse vorhanden ist, durch den fraglichen Ausspruch etwa unnöthige Weiterungen zu beseitigen, als in denjenigen Strafsachen, welche, wenn die Anklagekammer jenen Ausspruch nicht thut, stets zur großartigen öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte kommen.

Eine solche Verhandlung vor dem Schwurgericht fordert viel Aufwand an Zeit und an Kräften. Sie belästigt viele Geschworne und viele Zeugen, und überdies macht es keinen guten Eindruck, wenn von den Geschwornen die öffentliche Anklage gar häufig verworfen, und damit der Staatsanwalt gewissermaßen als frivoler Ankläger dargestellt wird. Wo daher die Anklagekammer keine Verurtheilung erwartet, soll sie die Sache auch gar nicht an das Schwurgericht verweisen.

Im Uebrigen kann die Anklagekammer, was ich früher zu erwähnen vergaß, die Sache, statt über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen, auch zur hofgerichtlichen Erledigung verweisen, wenn etwa der Amtsrichter in der irrigen Meinung, die Sache gehöre unter die ihrer Natur nach allgemein vor die Schwurgerichte geeigneten Fälle des §. 41 Z. 1--42, die Akten an den Staatsanwalt geschickt hätte, von dem sie an die Anklagekammer gelangt wären, während diese Letztere der Ansicht ist, daß nach der thatsächlichen Anschuldigung, wie sie in den Akten liegt, der Fall nicht unter jene des §. 41 Z. 1—42 gehöre, also sich nur zur hofgerichtlichen Aburtheilung eigne.

Verfügt die Anklagekammer hiernach, daß die Sache vom Hofgerichte zu erledigen sey, so steht hiegegen nach §. 82 des neuen Gesetzes sowohl dem Staatsanwalt als dem Angeschuldigten eine Beschwerdeführung dahin zu, daß die Sache nach §. 41 Z. 1—42 an das Schwurgericht zu weisen sey.

Abgesehen übrigens von dem Falle, wo die Anklagekammer die Sache zur hofgerichtlichen Erledigung verweist, kann sie nur entweder aussprechen, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, oder, sofern ein solcher Grund vorhanden ist, den Angeschuldigten in Anklagestand versetzen, beziehungsweise denselben an das Schwurgericht verweisen.

Das Gesetz braucht bald den Ausdruck: „Versetzung in Anklagestand", und bald den Ausdruck: „Verweisung vor die Schwurgerichte." Beide Ausdrücke haben die nämliche Bedeutung.

Hat die Anklagekammer ausgesprochen, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, so liegt darin eine Freisprechung, wenn auch in anderer Form, als bei einem Enderkenntnisse. Darum hat hier der Staatsanwalt das Recht der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht.

Hat dagegen die Anklagekammer die Versetzung in Anklagestand, beziehungsweise die Verweisung an das Schwurgericht ausgesprochen, so kann kein Theil im Beschwerdewege verlangen, daß die Sache zur hofgerichtlichen Erledigung verwiesen werde, wohl aber kann der Angeschuldigte darüber, daß nicht ausgesprochen wurde, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, Beschwerde führen, jedoch nur in drei ganz außerordentlichen Fällen.

Einmal, wenn er behauptet, die That sey durch kein Gesetz mit Strafe bedroht.

Hier ist er nicht schuldig, vor Gericht Rede zu stehen, er kann also verlangen, mit der öffentlichen Verhandlung verschont zu werden.

Der andere Fall, wo dem Angeklagten eine Beschwerde zusteht, ist vorhanden, wenn die Anklagekammer nicht zuständig ist, d. h. wenn sie die Anklagekammer eines nicht zuständigen Hofgerichts ist. War irgend ein Gericht des Kreises zur Untersuchung zuständig, so ist nach §. 19 der St.-P.-O. bei den die amtsrichterliche Gerichtsbarkeit übersteigenden Strafsachen jedesmal auch das Hofgericht des nämlichen Kreises, beziehungsweise in schwurgerichtlichen Fällen die Anklagekammer dieses Hofgerichts und das Schwurgericht des Kreises zum Erkenntnisse zuständig.

Ginge nun die Beschwerde dahin, daß die Anklagekammer eines andern Hofgerichts, als desjenigen, welches dem zuständigen Untersuchungsgericht vorgesetzt ist, die Versetzung in Anklagestand erkannt habe, so könnte der Angeklagte verlangen, daß das Oberhofgericht diesen Ausspruch aufhebe und die Sache an die zuständige andere Anklagekammer verweise.

Der dritte Fall einer zulässigen Beschwerdeführung ist gegeben, wenn da, wo nur auf Anklage oder Anzeige des Beschädigten die Untersuchung eintreten kann, dieselbe gleichwohl von Amtswegen ohne eine solche vorherige Anklage oder Anzeige des Beschädigten eingeleitet worden ist. Ich habe in einem frühern Vortrage auseinandergesetzt, wo die Anklage von Seite des Betheiligten stattfindet und eine Anzahl von Fällen aufgezählt, wo das Strafgesetzbuch das Einschreiten untersagt, bis ein Betheiligter die Anzeige vom Verbrechen macht.

Wäre nun hier ohne eine solche Anzeige, beziehungsweise Anklage des Beschädigten das Verfahren eingeleitet und sogar die Versetzung in Anklagestand ausgesprochen worden, so stünde dem Angeklagten dagegen die Beschwerdeführung zu.

Außer den hier aufgezählten drei Fällen kann sich aber der Angeklagte gegen die Verweisung vor das Schwurgericht nie beschweren, möchte es auch noch so sehr an Anschuldigungsbeweisen fehlen, oder möchten Entschuldigungsthatsachen noch so klar vorliegen.

Ist indessen die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen, und nicht aus einem der genannten drei Gründe angefochten, oder im Falle der Anfechtung vom Oberhofgericht die Beschwerde verworfen, so daß jetzt weiter vorgefahren werden kann, so hat alsdann der Staatsanwalt die Anklageschrift zu übergeben, welche eine Darstellung derjenigen Thatsachen enthält, worauf die Anklage zunächst beruht mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen, und mit Angabe der sowohl für den Thatbestand, als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise &c., sodann die Anträge des Staatsanwalts. Ist die Anklageschrift der Anklagekammer übergeben, so hat diese zu beschließen, welche der in der Voruntersuchung abgehörten Zeugen und Sachverständigen zur Verhandlung vorgeladen werden sollen. Eine Ausscheidung von solchen, deren Aussagen nur vorzulesen seyen, findet hier nicht statt. Alle Zeugen, deren Aussagen zum Beweise von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen erforderlich ist, müssen vorgeladen werden. Wo über einen und denselben Umstand in der Voruntersuchung eine größere

Anzahl von Zeugen ausgesagt hat, bleibt die Auswahl der Vorzuladenden, sowie die Ausscheidung Derjenigen, deren Aussagen unerheblich sind, dem Ermessen der Anklagekammer überlassen. Jedoch bleibt dem Angeklagten, dem diese Ausscheidung eröffnet wird, nach §. 86 des neuen Gesetzes überlassen, innerhalb acht Tagen auch noch die Vorladung Anderer zu beantragen.

Gleichzeitig wird der Angeklagte auch aufgefordert, einen Vertheidiger zu bestellen, und wenn er dies innerhalb der nämlichen acht Tage nicht thut, so wird ihm ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, während in den hofgerichtlichen Strafsachen eine solche Aufstellung von Seiten des Hofgerichts nur auf Verlangen des Angeschuldigten und nur je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falles geschieht.

Von der Vorschrift, daß für die schwurgerichtlichen Verhandlungen jedesmal ein Vertheidiger bestellt seyn muß, macht nur das Preßgesetz eine Ausnahme, indem hiebei diese Vorschrift nur insoweit gilt, als vom Staatsanwalt eine peinliche Strafe beantragt ist, während doch die Preßsachen schon dann vor das Schwurgericht kommen, wenn auch nur eine bürgerliche Strafe von mehr als sechs Monaten Gefängniß in Antrag gebracht ist.

Mit Ausnahme von Preßsachen muß aber für alle andern Schwurgerichtsverhandlungen, wenn der Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger bestellt hat, stets ein solcher von Amtswegen aufgestellt, und ihm sofort die Akteneinsicht und Besprechung mit dem Angeklagten gestattet werden (§§. 83 und 86).

Hierauf wird nun die Sache nach §. 87 auf die Rolle der nächsten oder nächstfolgenden Urtheilssitzung des Schwurgerichts gesetzt.

V.

Vortrag vom 20. März 1851.

(Vierteljahrs-Urtheilssitzungen. Theilung unter zwei Sitzungsorte. Außerordentliche Sitzungen. Schwurgerichtshof. Rechts- und Thatfragen. Stellvertretende Richter und Geschworne. Unfähigkeit und besorgte Befangenheit der Richter. Bildung der Geschwornenbank. Urlisten. Bezirkslisten. Kreislisten. Befreiungsgesuche. Minderung der Kreisliste, und Verloosung für die einzelne Urtheilssitzung. Ersatzgeschworne. Bestrafung der Nichterschienenen. Nöthige Zahl zur Eröffnung der Sitzung. Bildung der Geschwornenbank für den einzelnen Fall durch neue Verloosungen und durch Ablehnungen. Vorherige Ausscheidung der Unfähigen, und Befreiung der Befangenen. Beeidigung der Geschwornen. Verhandlung. Resumé und Ermahnung an die Geschwornen. Fragestellung.)

Meine Herren! Das vorige Mal habe ich nach Besprechung des Verfahrens vor dem Hofgericht mit jenem in Schwurgerichtssachen begonnen. Namentlich stellte ich die Geschäfte der Anklagekammer dar, und wie es mit der Beschwerde gegen ihre Verfügungen zu halten sey, so wie daß und wann alsdann die Sachen auf die Rolle der schwurgerichtlichen Verhandlungen kommen.

Nun soll in jedem Kreise alle Jahre wenigstens vier Mal eine Schwurgerichtssitzung gehalten werden. Wenn das Gesetz von einer Schwurgerichtssitzung spricht, so ist damit nicht die Sitzung eines einzelnen Tages gemeint, auch nicht eine Anzahl täglicher Sitzungen über einen Prozeß, sondern die ganze Reihe der Verhandlungen, die für ein Vierteljahr auf die Rolle gesetzt sind.

Außer der regelmäßigen Vierteljahrssitzung, welche in jedem Kreise abgehalten werden muß, kann übrigens wegen der Zahl und Dringlichkeit der vorräthigen Sachen das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwalts im nämlichen Vierteljahr auch noch eine weitere (außerordentliche) Sitzung veranstalten.

Ferner kann das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwalts die Hauptsitzung des Vierteljahrs wegen der großen Zahl der in einer Gegend wohnenden Zeugen, oder aus Rücksichten der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Schwurgerichts, an einem andern, als dem durch Regierungsverordnung dazu bestimmten regelmäßigen Sitzungsorte abhalten lassen.

Eben so kann das Hofgericht je nach der Zahl der auf einmal auf der Rolle stehenden Sachen mit Rücksicht auf die Zahl der bei Einzelnen derselben vorkommenden, in verschiedenen Gegenden des Kreises wohnenden, Zeugen beschließen, daß die vorräthigen Sachen nach den Gegenden, in welchen die Zeugen vorzugsweise wohnen, in zwei Theile getheilt, die Sitzung also für die nämliche Periode an zwei verschiedenen Orten des Kreises unmittelbar nach einander abgehalten werde.

Das Schwurgericht, vor dem die Sitzung gehalten wird, besteht, wie ich früher schon angeführt habe, in allen Fällen aus zwei verschiedenen Körpern: aus dem Schwurgerichtshof und aus der Geschwornenbank.

Der Schwurgerichtshof, den die rechtsgelehrten Richter bilden, ist berufen, die Rechtsfragen zu entscheiden, das Gesetz auf den Ausspruch der Geschwornen anzuwenden und die Strafe auszumessen, während die Geschwornen berufen sind, über die Thatfrage und über die Frage der Schuld zu erkennen. Vollständig lassen sich die That- und die Rechtsfragen nicht immer trennen, und großentheils sind in den Fragen, welche den Geschwornen vorgelegt werden, auch Rechtsfragen inbegriffen. Nur so viel ist gewiß, daß über die Wahrheit von Thatsachen, welche das Verbrechen begründen oder Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe ausmachen, nur die Geschwornen entscheiden können. Etwas Anderes ist es mit solchen Thatumständen, welche gar keiner Entscheidung bedürfen, sondern welche den Richter nur bei der Strafausmessung leiten, nämlich mit den Straferhöhungsgründen und Strafminderungsgründen, die ihn veranlassen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Strafe weit hinauf- oder weit herabzugehen.

Ueber solche Strafausmessungsgründe, die weder zum Thatbestand des Verbrechens gehören, noch eine Milderung oder

Erschwerung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben, werden den Geschwornen keine Fragen gestellt. Der Schwurgerichtshof beurtheilt sie nach den Verhandlungen für sich selbst. Ueber die Thatsachen dagegen, welche das Verbrechen oder dessen Eigenschaft bestimmen, oder welche dasselbe erschweren oder mildern, entscheiden die Geschwornen, und der Gerichtshof darf diese Thatsachen nur insofern, als die Geschwornen dieselben bestätigten, seinem Urtheile zu Grund legen. Auf der andern Seite steht ebenso fest, daß der Schwurgerichtshof das Gesetz allein anwendet, daß er bestimmt, welche Strafdrohung auf den Fall passe, und daß er innerhalb der in dieser gesetzlichen Androhung gegebenen Grenzen die Strafe ausmißt.

In diesen zwei Sphären sind die Zuständigkeiten wirklich getrennt, und die Trennung wäre vollständig, wenn man die Geschwornen ganz einfach fragte, ob es wahr sey, daß der Angeklagte Dieses oder Jenes gethan habe, ohne zu fragen, ob durch diese Thatsache auch das angeschuldigte Verbrechen begründet werde?

Anders verhält es sich aber, wenn die Frage in einer Weise gestellt wird, daß zugleich ein juristischer Begriff darin liegt, und dies läßt sich nicht immer vermeiden.

Es kommt da und dort vor, daß man die Geschwornen geradezu fragt, ob der Angeklagte schuldig sey, z. B. einen Raub verübt zu haben, — ohne dabei die einzelnen Thatsachen anzugeben, welche nach dem gesetzlichen Begriffe den Raub ausmachen. Hier urtheilen alsdann die Geschwornen über eine Rechts- und Thatfrage. Es ist viel Streit darüber, in welcher Weise die Fragen gestellt werden sollen, ob irgend etwas, was juristischer Natur ist, in dieselben zu legen sey. Unser Gesetz hat diese Frage lediglich dem richterlichen Ermessen, das sich durch die Praxis ausbilden wird, überlassen; es hat im §. 96 in unbestimmter Weise dem Schwurgerichtshof anheimgegeben, die Fragen allgemein oder speziell zu stellen. Man hat gedacht, die Praxis werde schon den besten Weg finden, und wenn der eine sich nicht bewähre, so werde sie zum andern schreiten, auch überall auf die Verschiedenheit des Falles und auf die Natur des Verbrechens Rücksicht nehmen.

Es kommt häufig vor, daß die Richter an die Geschwornen die thatsächlichen und Begriffs-Fragen in der Art verbinden, daß sie die Frage so stellen: ob der Angeklagte schuldig sey, das Verbrechen N. N. dadurch verübt zu haben, daß er Dieses oder Jenes gethan habe? Da haben nun die Geschwornen nicht nur über die Thatsachen an und für sich, sondern auch darüber zu erkennen, ob dieselben das bezeichnete Verbrechen ausmachen.

Bei einigen Verbrechen ist es angemessener als bei andern, das Vorhandenseyn des gesetzlichen Begriffs des Verbrechens mit in die Frage aufzunehmen, namentlich in Fällen, wo die thatsächlichen Merkmale nicht so scharf begrenzt sind, sondern ihre Intensität, oder der Eindruck, den sie machten, mit in Anschlag kommt, z. B. bei gewissen gemeingefährlichen Aufreizungen, bei Beleidigungen ꝛc.

Eine und dieselbe Handlung kann nach Zeit und Ort ihrer Begehung und nach andern außerhalb der That liegenden Umständen das eine Mal einen verbrecherischen Charakter haben, und das andere Mal nicht. Diese Verhältnisse werden daher, wenn die Frage in der angegebenen Weise gestellt wird, durch die Geschwornen mit beurtheilt, und dies liegt eigentlich in der Natur dieser Einrichtung.

Was nun den Schwurgerichtshof betrifft, so besteht er nach dem Gesetz aus fünf Richtern (§. 45). Der Präsident desselben wird von dem Justizministerium ernannt und zwar jeweils für eine Sitzung; — der Hofrichter (Hofgerichtspräsident) dagegen ernennt die andern vier Mitglieder. Darunter müssen wenigstens zwei Hofgerichtsmitglieder seyn, die andern zwei können Mitglieder von den Bezirksämtern seyn. Es gibt aber Fälle, welche von so langer Dauer sind, daß man zu befürchten hat, es könnten nicht alle Mitglieder sowohl des Schwurgerichtshofs als auch der Geschwornen die ganze Zeit aushalten, es könnte Einer oder der Andere während der Zeit, wo nicht sterben, doch von einer Krankheit befallen werden, so daß es ihm unmöglich wäre, bis an's Ende der Verhandlung anzuwohnen. Ich verweise nur auf den Fall, der gegenwärtig in Rottweil verhandelt wird; da verhandeln sie jetzt schon sechs bis acht Wochen und sind noch nicht am Ende. Ist aber auch der Fall nicht so außerordentlich groß, wie jener, sondern nur

von der Art, daß er etwa acht Tage dauert, so ist die Gefahr schon nicht unbedeutend, daß etwa bei Einem der Richter oder Geschwornen während der Verhandlung ein solches Hinderniß eintrete, und daß dann Alles, was bis dahin verhandelt wurde, unnütz ist und die Verhandlung von vornen angefangen werden muß, weil nothwendig fünf Mitglieder des Schwurgerichtshofs und zwölf Geschworne da sein müssen, die das Urtheil fällen, nachdem sie der ganzen Verhandlung angewohnt haben. Um nun für solche große Fälle die leicht eintretende Nothwendigkeit einer Wiederholung der Verhandlung abzuwenden, hat das Gesetz verfügt, daß sowohl auf der Bank der Richter (des Schwurgerichtshofs), als auf der Geschwornenbank noch ein oder zwei stellvertretende Richter, beziehungsweise Geschworene, beigegeben werden, welche während der ganzen Zeit, als diese Sache verhandelt wird, anwesend seyn müssen, um für den Fall, daß Einer der Andern abgeht, als bereits vollständig unterrichtet sogleich an dessen Stelle treten zu können.

Was die Unfähigkeit der Mitglieder des Schwurgerichtshofs, oder ihre Ablehnung wegen besorgter Befangenheit betrifft, so sind darüber die Bestimmungen der Strafprozeßordnung §§. 20 u. ff. maßgebend.

Unfähig ist der Richter in Sachen, in welchen seine Ehefrau, seine Pflegbefohlenen, seine Kinder oder Enkel oder seine Ahnen, die Ahnen oder Abkömmlinge seiner Ehefrau, sein Bruder, seine Schwester, sein Schwager oder seine Schwägerin, oder endlich wenn seine Verlobte angeschuldigt ist. Es bedarf hiebei gar keiner Ablehnung von irgend einer Seite, und das Urtheil ist nichtig, wenn ein solcher Richter mitgewirkt hat. Was die Verlobte des Richters betrifft, so darf man darunter nicht jede Frauensperson begreifen, welcher er etwa die Ehe versprochen hat. Es ist hier vielmehr eine Verlobung im gesetzlichen Sinne gemeint, und die Eheordnung erkennt keinem Eheversprechen irgend eine Wirkung, ein rechtliches Daseyn zu, außer von dem Augenblick an, wo der Trauschein gelöst ist. Also nur von hier an wird man sagen können, daß eine solche Verlobte, wenn sie angeschuldigt wäre, den Richter zum Richteramte in einer sie betreffenden Sache unfähig mache.

Sind die erwähnten Personen nicht angeschuldigt, aber durch das Verbrechen unmittelbar beschädigt, oder ist der Richter selbst dadurch beschädigt, so gilt er nicht als unfähig, sondern nur als befangen, d. h. er kann von den Betheiligten abgelehnt werden, wenn sie kein Vertrauen in ihn haben. Solcher Befangenheitsgründe kennt das Gesetz aber auch noch einige Andere. Namentlich ist im §. 22 der St.-P.-O. noch die Verwandtschaft und Verschwägerung des Richters mit dem Angeschuldigten im dritten und vierten Grade angeführt. Dahin würden also gehören der Oheim, die Tante, die Nichte, der Neffe, der Großoheim und die Großtante, das Kind des Neffen oder der Nichte und endlich die Geschwisterkinder des Richters oder seiner Ehefrau. Außerdem gilt nach §. 24 auch noch eine entferntere Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Angeschuldigten oder Beschädigten, oder ein besonderes Freundschafts-, oder Feindschafts- oder Pflichten-Verhältniß zu demselben insofern als Ablehnungsgrund, als in Rücksicht darauf nach den Umständen den Betheiligten ein ungeschwächtes Vertrauen nicht zugemuthet werden kann. Ferner findet seine Ablehnung statt, wenn er durch Aeußerungen oder Rathschläge (§. 24, Z. 1), durch ein ausgestelltes Gutachten oder durch Dienstleistungen als Anwalt oder Geschäftsführer sich in der Sache verstrickt, oder in einer frühern Instanz als Richter oder als Staatsanwalt in der Sache schon gehandelt hat (§. 25), so wie endlich, wenn er sich gegen den Angeschuldigten Ordnungswidrigkeiten, die von Befangenheit zeugen, erlaubt hat (§. 24, Z. 3).

Auch findet nach §. 26 die Ablehnung statt, wenn der Richter als Zeuge oder als Sachverständiger zu vernehmen ist, und er ist von dem Augenblicke an, wo er als solcher wirklich vernommen wurde, zur fernern Ausübung des Richteramtes unfähig.

Ist der Richter nicht unfähig, sondern nur befangen, so kann er, so lang er nicht von einem Betheiligten abgelehnt wird, giltig mitwirken.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofs werden dem Angeklagten nach §. 47 des neuen Gesetzes drei Tage vor der Verhandlung bekannt gemacht. Will er Eines derselben ablehnen, so hat dies vor dem Beginne der Verhandlung zu ge-

schehen, und die übrigen Mitglieder erkennen darüber mit Ausschluß jedes Rechtsmittels gegen ihr diesfallsiges Erkenntniß.

Der übrigens sehr seltene Fall, daß nicht nur Einer, sondern daß zwei, drei oder alle Mitglieder miteinander von dem Angeschuldigten abgelehnt werden, ist hier nicht vorgesehen. Bleiben einschließlich des etwa vorhandenen stellvertretenden Richters, der sofort an die Stelle eines Abgelehnten träte, noch wenigstens drei Mitglieder unangefochten, so würden sie, da sie die Mehrheit des Kollegiums bilden und der §. 48 zum Erkenntniß über die Ablehnung nicht die volle Richterzahl von fünfen fordert, über die Ablehnung der Andern noch entscheiden können. Andernfalls aber bliebe nichts übrig, als die Sache nach Analogie des §. 35, Z. 2, der St.-P.-O. schleunig dem Oberhofgericht zur Entscheidung vorzulegen.

An die Stelle Derjenigen, deren Ablehnung zugelassen wird, ernennt der Hofrichter sofort Andere, und bei auswärtigen Sitzungen zieht der Schwurgerichtshof sie aus der Zahl der Amtsrichter selbst bei.

An die Stelle des abgelehnten Präsidenten tritt der nach §. 45 vom Justizministerium zum voraus ernannte Stellvertreter desselben.

Ich wende mich nun an die Bildung der Geschwornenbank.

Das Gesetz will ein Zusammenwirken von verschiedenen Interessen und Einsichten, um wo möglich eine Zahl von Geschwornen herauszubringen, welche tüchtig ist und auch das beiderseitige Vertrauen genießt. Darum setzt es zuerst gewisse Kategorien fest, welche im Allgemeinen eine Gewährschaft der Tüchtigkeit der Geschwornen geben sollen; dann gibt es der Einsicht einer bürgerlichen Versammlung der Bezirke einen Einfluß; ebenso der Einsicht einer Kreisbehörde, die aus Staatsbeamten besteht, endlich dem Loose und der Ablehnungsbefugniß der Parteien. Auf solche Weise soll von verschiedenen Seiten und Standpunkten aus zusammengewirkt werden, um etwas Geläutertes zu Stande zu bringen. Es sind nun in Beziehung auf die Bildung der Geschwornenbank drei verschiedene Stadien zu unterscheiden:

1) Bildung der Urliste für das ganze Jahr;

2) Auswahl und Verloosung der Geschwornen für eine einzelne (Vierteljahrs-) Urtheils-Sitzung, nämlich für alle Sachen, welche in der Sitzung vorkommen; und
3) dann die Ermittlung der zwölf Geschwornen für den einzelnen Straffall durch neue Verloosung und durch Ablehnungen.

Was nun die Bildung der Schwurliste für das ganze Jahr betrifft, so setzt das Gesetz in den §§. 49 u. ff. die allgemeinen Eigenschaften fest, welche ein Geschworner haben muß, und sagt im §. 52, daß der Bürgermeister alle Ortseinwohner, welche diese Eigenschaften haben, in eine Liste zusammenträgt. Dies ist alsdann die Urliste des Orts. Sie wird jeweils im September für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Weil wir aber im Jahr 1851 erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres Schwurgerichtsverhandlungen haben, und der vorjährige September schon lange vorüber ist, so mußte für dieses Jahr die besondere Bestimmung getroffen werden, daß jetzt ausnahmsweise in diesem Frühjahr das Geschäft vorgenommen wird. Die regelmäßige Bildung hat dagegen sonst jeweils im September statt. Der Bürgermeister legt die Liste im Rathhause zu Jedermanns Einsicht auf in der Art, daß innerhalb vierzehn Tagen Einsprachen gegen die Richtigkeit derselben erhoben werden können. Jeder, welcher glaubt, daß er die Eigenschaften eines Geschwornen habe, kann, wenn er darin übergangen ist, fordern, daß er eingetragen werde. So weit er für sich die gesetzlichen Eigenschaften hat, kann er auch die Eintragung Anderer, die ebenfalls übergangen sind, verlangen, oder er kann, wenn Einzelne eingetragen sind, von denen er glaubt, daß sie die gesetzlichen Eigenschaften nicht haben, deren Streichung begehren.

Die allgemeinen Eigenschaften, die hier gefordert werden, sind im §. 49 zusammengestellt. Wer Mitglied der Ständeversammlung oder Bürgermeister oder Gemeinderathsmitglied ist, oder wer irgend eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden hat, oder wer, ohne ein solches Amt zu bekleiden oder eine solche Prüfung bestanden zu haben, wenigstens 20 fl. direkte ordentliche Steuer bezahlt, kann, sofern er 30 Jahre alt

ist, Geschworner seyn. Außerdem setzt das Gesetz einige negative Schranken, indem es im §. 50 ausspricht, daß Dienstboten, Entmündigte oder Mundtodte, Diejenigen, welche sich in Gant befinden, dann Diejenigen, welche wegen der dort bezeichneten Verbrechen verurtheilt wurden, und Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, auch wenn sie die im §. 49 geforderten Eigenschaften hätten, gleichwohl nicht unter die Geschwornen aufgenommen werden dürfen. Ebenso werden aus andern Rücksichten Diejenigen ausgeschlossen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden, oder Mitglieder des Staatsministeriums, Regierungsdirektoren, Amtsvorstände, Staatsanwälte, Polizeibeamte oder Gendarmen sind. Alle Anderen also, welche die Eigenschaften des §. 49 haben, kommen in die Urliste. Die Einsprachen gegen die vom Bürgermeister für sich allein aufgestellte Urliste werden vom Gemeinderath erledigt, vorbehaltlich des Rekurses an das Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet. Ist auf solche Art die Liste festgestellt, so schickt sie der Bürgermeister dem Bezirksamt, und im November — der Oktober ist zur Erledigung von Beschwerden u. drgl. bestimmt — wird dann eine Bezirksliste aufgestellt. Aus der Gesammtheit Derjenigen, welche in den verschiedenen Ortslisten des Bezirks vorkommen, wird auf je 500 Seelen des Bezirks Einer ausgewählt. Die Auswahl geschieht durch eine Versammlung, welche vom Bezirksbeamten veranstaltet wird. Er selbst ist Vorsitzender der Versammlung; dazu kommen aber noch zehn von ihm berufene Bürger des Bezirks, welche die Leute am besten kennen, und unter diesen Zehn müssen wenigstens vier Bürgermeister seyn. Diese Versammlung wählt nun auf je 500 Seelen des Bezirks Einen Mann. Im Stadtamt Karlsruhe also, welches etwa 25,000 Seelen zählt, würden von dieser Versammlung 50 Geschworne auszuwählen seyn, während vielleicht die Urliste der Geschwornen hier 1000 oder noch mehr Mitglieder zählt. Sind in den einzelnen Bezirken diese auf $^1/_{500}$ der Bevölkerung zurückgeführten Bezirkslisten aufgestellt, so werden sie an den Hofgerichtspräsidenten eingeschickt. Dieser stellt sie zusammen und fertigt so die Kreisliste, die er sodann in dem Kreis-Anzeigeblatt verkünden läßt, damit jeder darin Aufgenom-

mene, der einen gesetzlichen Befreiungsgrund nachzuweisen vermag, nun Gelegenheit habe, seine Befreiung nachzusuchen.

Manche suchen sich oft aus allerlei persönlichen Gründen dem Dienste zu entziehen. Allein das Gesetz setzt in § 64 ganz bestimmt fest, wer die Befreiung verlangen könne, und dabei ist auf bloße Geschäftshindernisse, mit Ausnahme der Hindernisse des öffentlichen Dienstes, keine Rücksicht genommen. Die Befreiung kann nur verlangen: wer das 65. Jahr zurückgelegt hat, dann die Unvermöglicheren, die nach einem Zeugniß des Gemeinderaths, das sie dem Hofgericht vorlegen müssen, nicht wohl im Stande sind, die bedeutenden Kosten zu tragen, welche ihnen der nach Umständen lange dauernde Aufenthalt am Sitze des Schwurgerichts verursachen würde; ferner die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer des Landtags, Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt, Apotheker, welche keine Gehilfen haben, Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses. Diese letztern haben nicht nöthig, ein dienstliches Hinderniß zu bescheinigen, man hat sie hier aus dem Grunde aufgenommen, weil viele Geistliche vermöge ihres allgemeinen Berufes es anstößig finden, an einem straf-, vielleicht blutrichterlichen Geschäfte Theil zu nehmen.

Außerdem können alle diejenigen, welche bereits Dienste geleistet haben, und zwar, wenn sie als Hauptgeschworne gesessen sind, für die nächstfolgenden sechs Sitzungen, oder wenn sie nur als Ersatzgeschworne beigezogen wurden, für die erste folgende Sitzung die Befreiung verlangen, weil man die in dem Dienste liegende Last unter eine größere Anzahl von Staatsbürgern vertheilen will.

Mit der Verkündung der Kreisliste durch das Anzeigeblatt werden Alle, welche hiernach die Befreiung ansprechen können, aufgefordert, alsbald ihre dießfallsigen Gesuche zu übergeben. Das Hofgericht verbescheidet sie und streicht nun Diejenigen, die es befreit, aus der Liste.

Im Uebrigen ist die Zahl solcher Befreiungen, da diese Verhältnisse gewöhnlich schon bei Fertigung der Bezirkslisten berücksichtigt werden, im Allgemeinen nicht bedeutend.

Darum und da bei der durchschnittlichen Bevölkerung

eines Kreises von 350,000 Seelen die Kreisliste etwa 700 Mitglieder zählt, ordnet das Gesetz noch eine weitere Minderung dieser Liste durch eine Kreisbehörde an, jedoch nicht für das ganze Jahr, sondern für jede Urtheils- (Vierteljahrs-) Sitzung besonders; der Hofgerichtspräsident mit dem Regierungsdirektor und dem ältesten Hofgerichtsrath bilden diese Kreisminderungsbehörde.

Aus der ganzen Kreisliste, wie sie aus den eingesendeten Bezirkslisten zusammengestellt ist, und nachdem diejenigen, welche Befreiung nachgesucht und erlangt haben, ausgeschieden sind, wählt dieses Kollegium hundert heraus, die nun für die nächste Sitzung in das Loos fallen, und aus diesen hundert werden 36 vom Hofgerichtspräsidenten ausgeloost, welche sodann die zur Sitzung einzuberufenden Geschwornen sind. Weil man aber (in andern Ländern) die Erfahrung gemacht hat, daß mitunter mehrere und vielleicht eine größere Anzahl der durchs Loos Gezogenen durch Krankheit verhindert werden, oder auch ungehorsam ausbleiben, und daß deßhalb etwa eine zu geringe Zahl wirklich erscheine, so ist eine weitere Fürsorge dadurch getroffen, daß an den Hauptorten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, noch besondere Ersatzgeschworne ausgewählt werden. Die Bezirksversammlung (der Bezirksbeamte mit zehn Bürgern), in deren Bezirk der Sitzungsort gelegen ist, wählt aus der Urliste dieses Orts auf je hundert Ortseinwohner (statt bei den Hauptgeschwornen auf je fünfhundert) einen, jedoch im Ganzen nicht über sechzig, aus welchen die Kreisminderungsbehörde für jede Urtheilssitzung fünfzehn (statt bei den Hauptgeschwornen hundert) zu Ersatzgeschwornen bestimmt.

Wie von den hundert Hauptgeschwornen der Hofgerichtspräsident 36, so hat er von den fünfzehn Ersatzgeschwornen acht auszuloosen, die alsdann mit den 36 Hauptgeschwornen zur Sitzung eingerufen werden.

Wenn genug Hauptgeschworne kommen, so greift man nicht auf die Ersatzgeschwornen, und nur soweit die Ersteren nicht in hinreichender Zahl erscheinen, wird zur Ergänzung der erforderlichen Zahl auf die Letztern gegriffen.

Wer von den durch das Loos gezogenen 36 Hauptgeschwor-

nen oder von den acht Ersatzgeschwornen zur Sitzung nicht erscheint, wird sofort in eine Strafe von 25—200 fl. verfällt. Die Ausgebliebenen können sich nur entschuldigen mit Krankheit oder höherer Gewalt, oder damit, daß ihnen die Ladung nicht rechtzeitig zugekommen sey. Sonstige Verhältnisse werden nicht berücksichtigt. Ist das Entschuldigungsgesuch zum voraus übergeben worden, so wird die Strafe, wenn die Entschuldigung begründet gefunden wird, gar nicht erkannt. Es kann aber auch der ohne Entschuldigung Ausgebliebene, der ohne vorgängiges Gehör in die Strafe des Ausbleibens verfällt wurde, innerhalb drei Tagen, auf die nämlichen Gründe gestützt, Wiederherstellung verlangen. Wenn der Schwurgerichtshof diese Wiederherstellung versagt oder die etwa voraus übergebene Entschuldigung für ungegründet erkannt hat, so steht dem Bestraften hiegegen die Beschwerdeführung an das Oberhofgericht zu.

Bei Eröffnung der Sitzung werden die Geschwornen, um sich zu überzeugen, ob Alle oder wie viele da sind, aufgerufen. Sind alle 36 Hauptgeschwornen erschienen, so werden die acht Ersatzgeschwornen wieder entlassen. Sind aber von den 36 Hauptgeschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so muß auf die Ersatzgeschwornen gegriffen werden. Das Gesetz verlangt nicht, daß gerade 36 zur Eröffnung der Verhandlungen vorhanden seyen, um durch weitere Verloosung die Geschwornenbank für den einzelnen Fall zu bilden. Es genügt, wenn hiezu nur wenigstens dreißig vorhanden sind. Man hätte sonst gar zu häufig auf die Ersatzgeschwornen zurückzugreifen. Darum begnügt sich das Gesetz mit dreißig, obschon 36 vorgeladen werden, und nur wenn außer den regelmäßigen zwölf Geschwornen, wie ich früher schon darstellte, wegen der voraussichtlich langen Dauer einer Verhandlung ein oder zwei stellvertretende Geschworne der Verhandlung anwohnen müssen, ist die gerinste Zahl Derjenigen, die zur weitern Verloosung kommen, auf 31 beziehungsweise 32 erhöht, so daß die zwölf eigentlichen Geschwornen jedenfalls aus wenigstens dreißig gezogen werden.

Sind nun aber nicht wenigstens dreißig (oder in dem erwähnten Falle nicht wenigstens 31 oder 32) vorhanden, so

müssen bis zur Ergänzung dieser Zahl die Ersatzgeschwornen nach der Reihenordnung eintreten, nach der sie früher gezogen worden sind. Sollten in einem außerordentlichen Falle selbst die acht Ersatzgeschwornen hiezu nicht hinreichen, dann müssen die Mangelnden aus den noch übrigen sieben Ersatzmännern nach einer neuen Verloosung herbeigerufen werden. Ich habe nämlich schon bemerkt, daß die Liste der Ersatzgeschwornen, welche ursprünglich aus höchstens sechzig bestehen kann, durch die Kreisminderungsbehörde auf fünfzehn herabgesetzt wird, und daß aus diesen fünfzehn nur acht Einzuberufende durch das Loos ausgewählt werden, also sieben noch übrig bleiben, welche nicht vorgeladen wurden, aber als Einwohner des Sitzungsortes, wo es nöthig ist, in der Regel noch leicht beizubringen sind.

Sobald nun, sey es an Hauptgeschwornen allein, oder durch Beizug von Ersatzgeschwornen, die Zahl der Anwesenden (nach Umständen außer einem oder zwei Stellvertretern) wenigstens dreißig beträgt, so ist damit das Schwurgericht für die Eröffnung der Sitzung vollzählig.

Nun kommt aber noch die besondere Bildung der Geschwornenbank für jeden zur Verhandlung kommenden einzelnen Fall. Zu diesem Behufe tritt wieder eine Verloosung unter den anwesenden Geschwornen ein, weil von denselben jeweils nur zwölf zu Gericht sitzen dürfen.

Bei dieser neuen Verloosung haben der Staatsanwalt und der Angeschuldigte in Beziehung auf die einzelnen Gezogenen das Recht der freien Ablehnung ohne Angabe eines Grundes. Sie können aber nur so viele ablehnen, als die vorhandenen Geschwornen die Zahl von zwölf übersteigen. Wenn also dreißig vorhanden sind, so sind nur achtzehn zur Ablehnung geeignet, sind 36 da, so sind vierundzwanzig zur Ablehnung geeignet, und von diesen achtzehn beziehungsweise vierundzwanzig hat die Hälfte der Staatsanwalt und die Hälfte der Angeschuldigte abzulehnen das Recht. Sind z. B. 33 vorhanden, also einundzwanzig zur Ablehnung geeignet, so hat der Angeschuldigte — die ungerade Zahl kommt ihm zu gut — eilf abzulehnen und der Staatsanwalt zehn. Wenn nun der Präsident in öffentlicher Sitzung für eine zur Verhandlung kommende Sache die einzelnen Namen Derjenigen, welche für

diese Sache die Geschwornenbank bilden sollen, aus der Urne zieht, so hat zuerst der Staatsanwalt zu erklären, ob er den Gezogenen ablehne? Lehnt er ihn nicht ab, so hat sich der Angeschuldigte in gleicher Weise zu erklären. Lehnt auch dieser den Gezogenen nicht ab, so wird derselbe als Schwurrichter notirt. Wenn aber Einer abgelehnt wird, so wird er beseitigt, und ein Anderer gezogen. Jedoch zwölf müssen übrig bleiben, weil sich die Ablehnungsbefugniß jedes Theils nur auf die Hälfte Derjenigen erstreckt, welche die Zahl von zwölf übersteigen. Sobald nun aber zwölf nicht Abgelehnte herausgekommen sind, so ist es mit der Ziehung fertig. Es kann seyn, daß weder der Staatsanwalt noch der Angeschuldigte irgend einen der Herausgezogenen ablehnt, und in diesem Falle ist, wenn die ersten zwölf gezogen sind, die Geschwornenbank schon gebildet, und es wird mit der Verloosung aufgehört.

Ist der Straffall, für welchen die zwölf Geschwornen gezogen wurden, verhandelt und entschieden, so werden für die nächstfolgende Sache aus den 30 bis 36 Geschwornen wieder zwölf auf gleiche Weise ausgeloost.

Es kann sich nun ergeben, daß einer oder einige von den Geschwornen als unfähig oder als befangen erscheinen in dem Sinne, wie ich es früher dargestellt habe, und darauf ihre Befreiung selbst verlangen. Dies bezieht sich nur auf den einzelnen Fall; denn wenn Jemand im Allgemeinen unfähig ist, als Geschworner zu dienen, so kann er gar nicht unter die 36 Eingerufenen kommen. Er kommt schon nicht in die Urliste.

Wer unter den 36 beziehungsweise acht Eingerufenen ist, der ist für die ganze Sitzung Geschworner und muß mitwirken bei jeder Sache, bei der er unter die zwölf zu Gericht Sitzenden gezogen wird.

Liegt jedoch in Beziehung auf eine zu verhandelnde Sache ein Unfähigkeitsgrund gegen ihn vor, so wird er, sobald dies bekannt wird, bei der Bildung der Geschwornenbank für diese Sache ausgeschlossen, und er hat das Verhältniß, das seine Unfähigkeit begründet, selbst anzuzeigen, indem er sonst, wenn er diese Anzeige unterließ, und als Geschworner mitwirkte, die Verhandlung und das Urtheil aber alsdann aus

diesem Grunde nichtig erklärt wird, die Kosten des hiedurch veranlaßten weitern Verfahrens zu tragen hat.

Auch wenn nur gesetzliche Befangenheitsgründe vorliegen, hat er sie zur Kenntniß zu bringen; doch wird er deßhalb nicht von Amtswegen ausgeschlossen, sondern er kann nur seine Befreiung von der Mitwirkung verlangen, und die Parteien können, wenn er dies unterläßt, bei den ihnen zustehenden (unmotivirten) Ablehnungen darauf Rücksicht nehmen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so wird durch die Mitwirkung des Befangenen das Verfahren und das Urtheil nicht nichtig.

Durch eine solche Unfähigkeit oder nachgesuchte Befreiung eines oder mehrerer Geschwornen könnte nun aber die Zahl der Anwesenden wieder unter dreißig herabsinken, in welchem Falle dieselben durch Beizug von Ersatzgeschwornen wieder auf diese Zahl gebracht werden, in gleicher Weise, wie wenn sogleich Anfangs nicht die volle Zahl zur Sitzung erschienen ist.

Für die folgenden Straffälle, wo diese Verhältnisse nicht mehr vorkommen, treten aber diese für den einzelnen Fall zugezogenen Ersatzgeschwornen wieder zurück, und die neuen Verloosungen finden nur unter den bei Eröffnung der Sitzung ermittelten 30 — 36 Geschwornen statt.

So wie hiernach für jeden einzelnen Straffall die Geschwornenbank besonders gebildet wird, so wird auch bei jedem Fall eine neue Beeidigung der zwölf zu Gericht sitzenden Geschwornen vorgenommen. Wenn ein Geschworner in der ersten Sache gesessen ist und den Eid schon geschworen hat, das Loos ihn aber bei der nächsten Sache wieder trifft, so muß er den Eid nochmals schwören. Der Eid bezieht sich auch seinem Inhalte nach immer auf die spezielle Sache. Er lautet nach §. 76: „daß die Geschwornen in Anklagesachen gegen N. N. wegen rc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.“

Sind die Geschwornen beeidigt, so fängt die Verhand-

lung an, und zwar im Allgemeinen in gleicher Weise, wie die mündliche Schlußverhandlung vor dem Hofgericht, von der ich das vorige Mal gesprochen habe. Es kommt hier nichts Besonderes vor, als daß die Anklageschrift des Staatsanwalts, die er voraus übergeben hat, vorgelesen wird, statt daß er die Anklage bei dem Hofgericht nur mündlich begründet, ferner daß die Abweichungen der Aussagen des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen nicht wie bei dem Hofgerichte protokollirt werden, weil hier kein Rekurs in Aussicht steht, der allein bei den hofgerichtlichen Schlußverhandlungen dazu bestimmt hat, diese Abweichungen zu Protokoll nehmen zu lassen.

Dann enthält das Gesetz noch die Bestimmung, daß die Geschwornen und ihre Stellvertreter das Recht der Fragestellung an den Angeschuldigten, an Zeugen und Sachverständige eben so ausüben dürfen, wie die Richter.

Eigenthümlich ist ferner, daß hier keine Vorlesungen von Aussagen, welche die Zeugen rc. in der Voruntersuchung machten, stattfinden, da die Letztern, soweit sie zur Beweisführung überhaupt benützt werden, sämmtlich in Person vorgeladen werden, es wäre denn, daß z. B. Einer in der Zwischenzeit gestorben, seine Aussage aber von so großer Erheblichkeit wäre, daß der Präsident nöthig fände, die Aussage gleichwohl noch vorlesen zu lassen.

Ist nun im Uebrigen die Verhandlung in gleicher Art, wie bei dem Hofgericht beendet, so kommt jetzt bei schwurgerichtlichen Verhandlungen nach §. 96 noch das Resumé des Präsidenten. Das ist eine etwas schwere Aufgabe für den Präsidenten des Schwurgerichtshofs.

Man hat viele Einwendungen gegen das Resumé daher geleitet, daß der Präsident es damit in seiner Gewalt habe, auf das Urtheil der Geschwornen einzuwirken, und daß, wenn auch das Gesetz ihm vorschreibe, sich sehr objektiv zu verhalten, es doch der menschlichen Natur widerspreche, alle eigenen Ansichten über den Fall zurückzuhalten.

Demohngeachtet hielt man die Vortheile, welche auf der andern Seite ein solches Resumé am Schlusse einer langen Verhandlung bietet, für überwiegend. Der Präsident muß ein

ganz tüchtiger Mann seyn, denn wenn er dies nicht ist, so kann er seine ohnehin sehr schwere Verrichtung, auch bevor er an das Resumé kommt, nicht gehörig ausfüllen. Ist er aber ein tüchtiger Mann, und gibt nun am Schlusse der Verhandlung noch eine klare lichtvolle Darstellung des ganzen Ergebnisses der Verhandlungen, so ist dies für die Güte der Urtheilsfällung selbst von wesentlichem Vortheile. Den Geschwornen wird damit das, was sie etwa vergessen haben, oder worauf sie nicht so aufmerksam gewesen sind, wieder in das Gedächtniß zurückgeführt, es werden die entscheidenden Punkte hervorgehoben und die Erfordernisse des Gesetzes erläutert.

Am Schlusse dieses Resumé's richtet der Präsident noch eine Ermahnung an die Geschwornen, worin er ihnen ihre Pflichten auseinandersetzt, namentlich daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder Beschaffenheit von Beweismitteln bedürfe, sondern von den Geschwornen lediglich nach ihrer auf gewissenhafte Prüfung der für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise sich stützenden festen Ueberzeugung zu entscheiden sey, — sodann daß es nicht im Berufe der Geschwornen liege, über das Strafgesetz zu richten und Gnade zu üben. Dies ist sehr wichtig, es ist nur nicht immer zu bewirken, daß die Geschwornen sich auch daran halten. Wir wissen aus den Freiburger Schwurgerichtsverhandlungen, daß die Anwälte und Angeschuldigten selbst die Theorie geltend gemacht haben, daß zwar nach den Gesetzen eine Verurtheilung begründet wäre, daß aber die Gesetze für die Geschwornen als für ein Volksgericht nicht bindend seyen 2c., und wie dann der Wahrspruch einige Antworten enthielt, worin Thatsachen verneint waren, welche die Angeschuldigten nicht nur zugestanden, sondern die sie noch als rühmlich dargestellt hatten.

In minder stürmischen Zeiten wird nun allerdings Aehnliches nicht so leicht vorkommen, doch ist es immerhin eine wohlthätige Bestimmung, daß die Geschwornen unter Hinweisung auf ihren Eid auf die Schranken ihrer rechtlichen Gewalt ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Auch ohne politische Veranlassungen ist es in andern Ländern, namentlich in Frankreich, schon mehrfach vorge-

kommen, daß die Geschwornen etwa darum, weil sie das Strafgesetz selbst für zu hart hielten, sich über dasselbe hinaus setzten, und blos deßwegen das „Nichtschuldig" aussprachen, daß das nach ihrer Ansicht zu harte Strafgesetz nicht zur Anwendung komme.

Ein Mißbrauch aus diesem Grunde ist aber bei uns schon darum weniger zu besorgen, weil unser Strafgesetzbuch die Härten des französischen nicht hat. Namentlich geht hier das niederste Maß (das Minimum) der verschiedenen Strafandrohungen überall verhältnißmäßig sehr weit herab, während in Frankreich manches Vergehen, das hier nur mit Arbeitshaus und selbst mit Gefängniß bedroht ist, als ein crime mit wenigstens 5 Jahren peinlicher Strafe belegt wird.

Um die erwähnten pflichtwidrigen Entscheidungen zu beseitigen, und das Gesetz mit den menschlichen Ansichten der Geschwornen mehr in Einklang zu bringen, haben die Franzosen im Anfang der 1830r Jahre die gesetzliche Bestimmung gegeben, daß den Geschwornen jedesmal zugleich die Frage vorgelegt werden soll, ob mildernde Umstände vorliegen, und daß, wenn sie diese Frage bejahen, der Gerichtshof verpflichtet sey, eine geringere Strafe zu erkennen, als er sonst erkennen würde, und daß er selbst unter das gesetzliche Minimum herabgehen dürfe.

Theilweise wurde hiedurch der Zweck erreicht, indem weniger sichtbar grundlose Freisprechungen erfolgten. Die Einrichtung hat aber den Mißstand, daß der Wahrspruch sich über Milderungsgründe auszusprechen hat, wenn auch in der ganzen Verhandlung ein solcher Grund gar nicht vorgebracht wurde, und daß auch schon leichtfertige Schuldigerklärungen mit Beifügung von Milderungsgründen vorkamen, die man dem Umstand zuschrieb, daß die Geschwornen sich damit trösteten, daß ja der Schwurgerichtshof, wenn ihm das „Schuldig" zweifelhaft scheine, die Sache durch ein, wegen der Milderung zuläßiges, weites Herabgehen in der Strafbestimmung gewissermaßen wieder gut machen könne.

Bei uns können nur spezielle Milderungsgründe, welche Gegenstand der Verhandlung waren, zur Entscheidung gelangen,

und auf der andern Seite sind die Strafen weder im Allgemeinen so hart, noch insbesondere hinsichtlich des Minimums so beschränkt, wie im code penal, so daß wir, etwaige politische Rücksichten bei besondern Verhältnissen abgerechnet, wenig zu befürchten haben, daß die Geschwornen aus dem Grund, weil sie das Strafgesetz selbst für verwerflich halten, ungebührlich freisprechen.

Nach dem §. 96 des neuen Gesetzes wird den Geschwornen ferner zu Gemüth geführt, daß sie über den Gang ihrer Berathung und über die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben. In andern Ländern ist es nämlich schon vorgekommen, daß, zumal in heftigen Parteistreitigkeiten, wenn den Geschwornen Vorwürfe wegen Verurtheilungen gemacht werden, die Herbeiführung des verurtheilenden Erkenntnisses von Einem auf den Andern geschoben wird. Damit wird der Haß gegen Diejenigen erregt, die als solche bezeichnet werden, welche für das „Schuldig" gestimmt haben. Darum hat nun unser Gesetz, so wie auch ein französisches, den Geschwornen die Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen der §§. 660 und 661 des St.=G.=B. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit finden nach dem Zusatze zum §. 704 auch auf die Geschwornen Anwendung, und darauf sind sie aufmerksam zu machen.

Diese ganze Ermahnung an die Geschwornen hängt der Präsident dem schon besprochenen Resumé an und darauf eröffnet er alsdann die (vorher mit dem Schwurgerichtshofe berathenen) an die Geschwornen zu stellenden Fragen.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte können über diese Fragen Bemerkungen machen, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet. Sind die Fragen festgestellt, so werden sie auf dem sog. Fragebogen den Geschwornen mitgetheilt, daß sie ihre Antworten darauf beifügen.

Schon bei Besprechung der Rechts- und Thatfragen habe ich bemerkt, daß, was die Frage betrifft, es ganz dem richterlichen Ermessen überlassen ist, in wie weit damit in die that=

sächlichen Einzelnheiten eingegangen und ob der gesetzliche Begriff des Verbrechens mit in die Fragen aufgenommen werden soll. Der §. 98 schreibt nur vor, daß die Fragen sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben (als Urheber oder Gehilfe), und über die vorgebrachten Entschuldigungsbeweise zu erstrecken haben. Mit diesen Fragen treten alsdann die Geschwornen zur geheimen Berathung ab.

VI.

Vortrag vom 22. März 1851.

(Berathung und Abstimmung der Geschwornen. Erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln. Wahrspruch. Weitere Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe. Urtheilsfällung. Verweisung vor andere Geschworne. Nur wegen Irrthums in der Hauptsache. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige. Fahndung und öffentliche Vorladung. Unterscheidung zwischen Flüchtigen und blos Abwesenden. Allgemeine Vermögensbeschlagnahme. Auch zum Vortheil des Beschädigten. Beschränkte Beschlagnahme für Schaden und Kosten. Untersuchung im Allgemeinen. In amtsgerichtlichen Fällen. Ausspruch, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, — oder daß die Untersuchung bis auf Wiederbetreten zu beruhen habe. Hofgericht und Anklagekammer. Aburtheilung der Nichterschienenen durch das Hofgericht, oder in schwurgerichtlichen Fällen durch den Schwurgerichtshof ohne Geschworne.)

Das vorige Mal habe ich zuletzt von der Schwurgerichtsverhandlung gesprochen und zwar bis einschließlich des Resumé's des Präsidenten und der Fragestellung an die Geschwornen.

Wenn der Fragebogen den Geschwornen zugestellt ist, so treten sie in ihr Berathungszimmer ab, und nun wird der Angeschuldigte ebenfalls abgeführt. Er bleibt in Verwahrung, bis der Wahrspruch der Geschwornen festgestellt ist, und es sich dann um die Fällung des Urtheils des Schwurgerichtshofs handelt, wozu der Angeklagte wieder eingeführt wird.

Wenn die Geschwornen in ihr Berathungszimmer abgetreten sind, so haben sie dort einen Obmann unter sich zu wählen.

Hinsichtlich der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen sollen die Geschwornen nur aus dem, was sie in der Sitzung selbst angehört haben, sich ein Urtheil bilden. Daher werden ihnen die darüber in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle in das Berathungszimmer

nicht mitgegeben. Nur die Anklageschrift, Urkunden, Briefe und andere Aktenstücke, welche in der Sitzung vorgelesen wurden, werden ihnen zugestellt.

Der Obmann leitet ihre Berathung. Das Gesetz verordnet, daß sie während der Zeit, wo sie berathen, mit Niemand einen Verkehr haben dürfen, es darf Niemand hinein zu ihnen, und es darf Keiner von ihnen heraus, besondere Nothfälle abgerechnet, wo der Präsident die Erlaubniß ertheilt und Vorsorge trifft, daß eine Besprechung über die Sache verhindert wird.

Es ist bekannt, daß dieses Absperren mitunter in England, z. B. bei dem berühmten O'Connell-Prozeß in Irland, schon große Schwierigkeiten machte, weil die Berathung so lange dauerte, daß den Geschwornen im Gerichtslokal Verpflegung und Nachtquartier verschafft werden mußte. In England wird nämlich zum Ausspruche der Geschwornen Stimmeneinhelligkeit gefordert, und zwar nicht nur, um den Angeklagten zu verurtheilen, sondern auch, um ihn freizusprechen. Es ist erklärlich, daß es mitunter lange dauern kann, bis sie sich verständigen, wenn aus redlicher Ueberzeugung der Eine der Ansicht des Andern nicht nachgeben will, oder gar wenn Parteirücksichten, wie das bei politischen Prozessen der Fall ist, dazwischen treten. Dies ist nun aber bei uns nicht der Fall. Hier, sowie überhaupt auf dem Continent, entscheiden die Geschwornen überall nach einer Stimmenmehrheit. Jeder spricht seine Meinung aus, und wenn Einer von der Meinung eines Andern nicht überzeugt wird, so bleibt er bei der seinigen und am Ende wird abgezählt. Darum kann es hier voraussichtlich nie so große Schwierigkeiten haben, bis der Wahrspruch zu Stande kommt. Das Ergebniß der Abstimmung wird in den Fragebogen eingetragen, und jeder Frage die Antwort beigesetzt. Die Geschwornen können auch, wenn sie eine Frage nicht recht verstehen, wieder in den Sitzungssaal zurücktreten und eine nähere Aufklärung verlangen, sowie umgekehrt, wenn sie eine Antwort geben, welche der Gerichtshof für unklar, unvollständig oder in sich widersprechend hält, er sie auffordern kann, nochmals zurückzugehen, über den erhobenen Anstand sich von Neuem zu berathen und eine verbesserte Antwort abzugeben.

Was nun die Abstimmung der Geschwornen betrifft, so besteht das Verfahren darin, daß Jeder über jede Frage schriftlich abstimmt. Es werden hierauf die Stimmen abgezählt und nach dem Ergebnisse die Antwort in den Fragebogen eingetragen, worauf es mit der nächstfolgenden Frage wieder eben so gehalten wird. Unter den Geschwornen ist es kein Geheimniß, wie Jeder gestimmt hat, denn es muß Jeder seinen Stimmzettel unterschreiben. Der Grund schriftlicher Abstimmung besteht nur darin, daß man geglaubt hat, es sey etwas weniger Zwang und Einwirkung von Anderen, die etwas anmaßend sind, vorhanden, wenn Jeder unabhängig vom Andern den Stimmzettel ausfüllt, unterschreibt und übergibt, als wenn er mündlich abstimmt, wo etwa ein Anderer dazwischen fährt und ihn einschüchtert u. drgl., oder wo Einer blos nach der Autorität der ihm Vorausgehenden abstimmt. Sind aber die Zettel übergeben, so werden sie mit den Unterschriften vorgelesen, wodurch die Abstimmung unter den Geschwornen dennoch eine öffentliche wird.

Eine Hauptfrage ist nun aber die der erforderlichen Mehrheit und in dieser Beziehung weicht das Gesetz von dem §. 247 der St.-P.-O. ab. Dieser Paragraph hat unterschieden zwischen Anschuldigungs- und Entschuldigungsthatsachen. Unter den Anschuldigungsthatsachen sind außer denjenigen, die den Thatbestand des Verbrechens und die Theilnahme des Angeklagten ausmachen, auch die erschwerenden Umstände enthalten, so wie zu den Entschuldigungsthatsachen außer jenen, welche die Strafbarkeit ganz aufheben, auch die bloßen Milderungsgründe gehören. Was die Anschuldigungsthatsachen betrifft, so hat der §. 247 der St.-P.-O. vorgeschrieben, daß sie nur mit zwei Drittheilen der Stimmen bejaht werden können. Dagegen sollen die bloßen Milderungsgründe oder entschuldigende Thatsachen mit einfacher Mehrheit als wahr angenommen, und ebenso über die Eigenschaft des Verbrechens und über die Rechtsfragen, welche dabei vorkommen, durch einfache Stimmenmehrheit entschieden werden. Nun sagt aber der §. 98 des neuen Gesetzes: „Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe

und ob derselbe zurechnungsfähig erscheine, ist nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindestens zwei Drittel der Geschwornen sie bejahen."

Ueber die andern Fragen schweigt das neue Gesetz. Es sagt nicht, wie es hinsichtlich der Milderungsgründe, d. h. hinsichtlich derjenigen Entschuldigungsthatsachen, welche keine Unzurechnungsfähigkeit begründen, zu halten sey, und sagt nichts vom Falle der Stimmengleichheit, welche bei den Geschwornen eintreten kann, weil sie aus zwölf bestehen. Wenn man nun aber diesen Paragraphen des Gesetzes mit unserem Strafgesetzbuch vergleicht, so wird man sich überzeugen, daß auch zur Verneinung aller Entschuldigungsthatsachen (auch der Milderungsgründe) zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, und daß in dieser Beziehung gar kein Unterschied zwischen Entschuldigungs- und Anschuldigungsthatsachen besteht, außer der, daß die Letzteren nur mit zwei Drittel bejaht, und die Erstern nur mit zwei Drittel verneint werden können.

Der §. 247, der im Abs. 1 für die Anschuldigungsthatsachen zwei Drittel der Stimmen fordert, im Abs. 2 aber über die entschuldigenden oder die Strafbarkeit aufhebenden Thatsachen durch einfache Mehrheit entscheiden läßt, unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von dem §. 98 des neuen Gesetzes, welcher die zwei Drittel auch dafür fordert, daß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten als vorhanden angenommen werde.

Die Zurechnungsfähigkeit ist nach dem Strafgesetzbuche die Abwesenheit oder das Nichtdasein von solchen thatsächlichen Umständen, welche das Gesetz als Strafaufhebungsgründe betrachtet. Thatsächlicher Irrthum, Geisteskrankheit, Zwang, Nothstand, Nothwehr und dergleichen sind Thatsachen, welche nach den §§. 71 u. ff. des St.-G.-B. die Zurechnungsfähigkeit aufheben. Nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung von 1845 wird angenommen, daß diese vom Angeschuldigten zu erweisenden Thatsachen nur durch eine, wenn auch einfache, Stimmenmehrheit als vorhanden anerkannt werden können.

Das jetzige Gesetz geht aber von dem umgekehrten Grund-

satze aus, daß das Nichtdaseyn dieser Gründe mit zwei Drittel bejaht, oder das Daseyn derselben mit zwei Drittel verneint werden müsse.

Wenn dies nun hinsichtlich der völlig entschuldigenden Thatsachen ausdrücklich so verordnet ist, so muß es nach dem Argumente a majori ad minus um so mehr gelten von den bloßen Milderungsgründen, die großentheils in jenen Ersteren enthalten sind. Ich will Sie nur daran erinnern, was ich früher auseinandergesetzt habe, daß z. B. der §. 153 des St.-G.-B. sagt: Wenn solche Zustände, wie ich sie eben aufgeführt habe, die, im vollen Maße vorhanden, die Zurechnung ganz aufheben, nicht im vollen Maße, aber in einem annähernden Grade vorhanden sind, so sollen sie als Strafmilderungsgründe gelten. Wenn nun fünf gegen sieben Geschworne, (nämlich mehr als ein Drittel,) aussprechen können, diese Umstände seyen in vollem Maße vorhanden, der Angeschuldigte sey also ganz unzurechnungsfähig, oder entschuldigt, so müssen sie wohl eben so aussprechen können, sie seyen in einem beschränkteren Maße vorhanden, seine Strafbarkeit sey also gemildert.

Aehnliches kann man in Beziehung auf andere vorkommende Milderungsgründe nachweisen, und ohnehin wird man unter den verschiedenen Milderungsgründen in Beziehung auf ihre Anerkennung durch eine Stimmenzahl keinen Unterschied machen dürfen, da das Gesetz eines solchen Unterschieds nicht erwähnt und auch für den Fall der Stimmengleichheit nichts vorschreibt, der doch einer Fürsorge bedürfte, wenn man hier von den zwei Dritteln abgehen wollte.

Ich will mich hierauf übrigens hier nicht näher einlassen, sondern auf meine Druckschrift verweisen, die ich über das neue Gesetz geschrieben habe, und welche dieser Tage die Presse verlassen wird. Nur will ich noch bemerken, daß es in einigen andern Ländern, z. B. in Würtemberg, eben so gehalten wird. Alle Fragen können dort nur mit zwei Drittel der Stimmen zum Nachtheil des Angeklagten entschieden werden, folglich müssen alle Entschuldigungsthatsachen mit zwei Dritteln verneint werden, sonst gelten sie als bejaht, in gleicher Weise,

wie die Anschuldigungsthatsachen nur mit zwei Dritteln bejaht werden können.

Sind nun die Antworten auf die einzelnen Fragen von den Geschwornen gegeben und in den Fragebogen eingetragen, so wird dieser vom Obmann und zwei andern Geschwornen unterschrieben. Sie kehren damit in den Sitzungssaal zurück und der Obmann verliest den so zu Stande gekommenen Wahrspruch. Ist derselbe dahin ausgefallen, daß der Angeschuldigte nicht schuldig sey, so kommt bei dem Schwurgerichtshofe keine weitere Berathung vor, sondern der Präsident verkündet im Namen des Gerichtshofs ohne weitere Berathung mit seinen Kollegen das freisprechende Urtheil in der Form des §. 105. Wenn aber die Geschwornen das Schuldig ausgesprochen haben, sey es nun in Beziehung auf alle Fragen, oder auch nur in Beziehung auf einen Theil derselben, so kommt es jetzt noch zu einem weitern Verfahren, das darin besteht, daß der Staatsanwalt mit seinen Anträgen in Beziehung auf die Anwendung des Strafgesetzes und auf die Strafausmessung nochmals gehört wird. Im Uebrigen, wie ich früher bemerkt habe, ist er nicht gehalten, ein bestimmtes Maß der Strafe in Antrag zu bringen. Er kann im Allgemeinen Anträge stellen, das Strafmaß hoch oder nieder zu greifen, oder er kann ein bestimmtes Maß vorschlagen, oder die Strafausmessung im Ganzen dem richterlichen Ermessen überlassen, nur hat er einen bestimmten Antrag zu stellen, welches Strafgesetz in Anwendung zu kommen habe. Hat der Staatsanwalt diese Erklärung abgegeben, so wird der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit seinen Bemerkungen dagegen noch gehört, und dann tritt der Präsident mit den vier Mitrichtern in Berathung über das zu fällende Urtheil. In der Regel wird vom Schwurgerichtshof das Urtheil sogleich gefällt. Das Gesetz hat übrigens hier, wie in andern Ländern, eine besondere Bestimmung noch dahin gegeben, daß wenn der ganze Schwurgerichtshof, der aus fünf Richtern besteht, einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen sich durch ihre Schuldigerklärung geirrt haben, so kann er eine Art Veto einlegen, er versagt dem Ausspruch der Geschwornen den Vollzug, und das hat dann zur Folge, daß zwar der Angeschuldigte jetzt nicht freige-

sprochen ist, daß aber die Sache in der nächsten Schwurgerichtssitzung von neuem verhandelt und durch andere Geschworne abgeurtheilt werden soll.

Es darf keiner der Geschwornen, welche hier mitgewirkt haben, im nächsten Falle wieder mitwirken. Sie dürfen also gar nicht mehr in die engere Kreisliste gebracht werden, so daß sie nicht gezogen werden können. Es können zwar bei dem Anlasse, wo die nämliche Sache später wieder verhandelt wird, auch eine Anzahl anderer Sachen, bei denen jene Geschwornen mitwirken könnten, zur Verhandlung kommen. Ihre Aufnahme unter die Geschwornen hätte aber den Mißstand, daß, wenn es nun an die fragliche zurückgewiesene Sache käme, man dafür nicht genug Geschworne hätte, weil die zwölf, die das vorige Mal mitgewirkt haben, ganz ausgeschlossen würden. Darum ist es nothwendig, daß sie unter die hundert, die in die engere Kreisliste kommen, gar nicht aufgenommen werden. Ferner verordnet das Gesetz, daß diejenigen Fragen, welche jetzt zu Gunsten des Angeschuldigten schon entschieden sind, auch als zu seinen Gunsten entschieden aufrechterhalten werden, so daß sie dem nachfolgenden Schwurgerichte gar nicht mehr als Fragen vorgelegt werden. Sie sind res judicata, und nur hinsichtlich derjenigen Fragen, die das erstemal von den Geschwornen zum Nachtheil des Angeschuldigten bejaht worden sind, wird von dem neuen Schwurgericht nun wieder entschieden. Es ist übrigens von dem Gesetz der Ausdruck gebraucht, „daß das Gericht einstimmig der Ansicht sey, daß die Geschwornen durch die Schuldigerklärung in der Hauptsache sich geirrt haben.“ Nur in diesem Falle soll der Schwurgerichtshof befugt seyn, das Veto einzulegen und die Sache an eine neue Schwurgerichtssitzung zu bringen. Wenn er aber nur hinsichtlich einzelner Fragen, Erschwerungsgründe und dergleichen der Meinung ist, daß dieselben zu Gunsten des Angeschuldigten hätten verneint werden sollen, so darf er darum das Veto nicht einlegen, sondern das Bedenken muß die Hauptfrage selbst betreffen. Wenigstens müßte sich durch das Hinwegfallen des Thatumstands, den die Geschwornen nach Ansicht der Richter zum Nachtheil des Angeklagten irrig bejaht haben, der

Charakter des Verbrechens selbst wesentlich ändern.

Wäre z. B. die Ueberwältigung des Inhabers einer Sache, die der Angeklagte gewinnsüchtig sich zueignete, von den Geschwornen bejaht und damit das Daseyn eines Raubes anerkannt, und hielte nun der Schwurgerichtshof zwar die Thatsache der gewinnsüchtigen Zueignung, nicht aber auch die behauptete Gewalt für erwiesen, so daß er nur einen (vielleicht mit Gefängniß zu bestrafenden) Diebstahl statt des (mit Zuchthaus bedrohten) Raubes annähme, so könnte er schon sagen, die Geschwornen haben sich in der Hauptsache geirrt, die Sache sey also zu einer neuen Verhandlung zu verweisen.

Bevor wir nun zu den Rechtsmitteln übergehen, erlaube ich mir noch Einiges über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige vorzutragen. Ich muß vorausschicken, daß im Jahr 1849 ein provisorisches Gesetz über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige erlassen worden ist. Die diesfallsigen Regeln waren nach den frühern Verhältnissen sehr mangelhaft, und weil damals viele flüchtige Verbrecher vorhanden waren, so hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, ein provisorisches Gesetz zu erlassen. Dieses provisorische Gesetz ist jetzt mit einigen Aenderungen in das neue Gesetz vom 5. Februar 1851 als Tit. XII. aufgenommen.

Wir haben schon früher gehört, daß der Amtsrichter nach den §§. 170 und 171 der St.-P.-O. die Befugniß hat, wenn der Angeschuldigte auf die erste Vorladung nicht erscheint, statt eines Vorführungsbefehls eine zweite Ladung mit Androhung der poena confessi zu erlassen, insofern der Amtsrichter der Meinung ist, daß der Fall mit höchstens vier Wochen Gefängniß genügend bestraft sey. Mit dieser Bestimmung ist der vorliegende Tit. XII. nicht zu verwechseln. In jenen amtsrichterlichen Fällen ist der Angeschuldigte nicht abwesend, er ist zwar nicht erschienen, aber die Ladung ist ihm eingehändigt, und er wäre beizubringen, wenn man ihn haben wollte. Das Gesetz hat aber für die erwähnten geringen Straffälle nur der Kürze halber statt der Vorführung des Angeschuldigten das Kontumazialverfahren zugelassen.

Außer diesen Fällen sind auch jene nicht nach dem Titel von Abwesenden und Flüchtigen zu behandeln, in welchen der Angeschuldigte während der Untersuchung anwesend war, so daß ihm selbst die Vorladung zur Schlußverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte noch zugegangen ist, er aber bei der Verhandlung doch nicht erscheint, und diese nun in seiner Abwesenheit nach §. 321 der St.-P.-O. gleichwohl abgehalten wird.

Für diesen Fall sind in dem Gesetz besondere Bestimmungen enthalten, wovon ich früher gesprochen habe.

In dem Tit. XII. des neuen Gesetzes von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige handelt es sich blos um die Fälle, wo von Anfang an der Angeschuldigte nicht beizubringen war, oder auch noch um den, wo er vielleicht im Anfange der Untersuchung da war und sich gestellt hat, aber während derselben sich entfernte, ehe er über die Anschuldigungspunkte genügend vernommen, oder ehe in Fällen, wo eine mündliche Schlußverhandlung vorzunehmen ist, die Vorladung zur Tagfahrt ihm schon eröffnet worden ist. In diesem letztern Falle tritt nachträglich noch das nämliche Verfahren ein, welches gegen die Abwesenden und Flüchtigen sonst schon vom Anfange an eingeleitet wird. Das vorliegende Gesetz erwähnt aber dieses Falles nicht einmal besonders, es hat unmittelbar nur den Fall im Auge, wo der Angeschuldigte sogleich von Anfang an nicht anwesend ist, und hier unterscheidet nun das Gesetz zwischen eigentlich Flüchtigen und nur sonst Abwesenden.

Als flüchtig gilt Derjenige, von dem den Umständen nach anzunehmen ist, daß er fortgegangen sey, um sich der Untersuchung zu entziehen. Manchmal ist dies ganz klar, oder aus vorliegenden Thatsachen doch mit Sicherheit zu schließen.

Es gibt aber auch Fälle, wo Einer abwesend ist, ohne daß irgend eine Spur vorliegt, daß er sich entfernt habe, um der gerichtlichen Verfolgung zu entgehen. Es kann sich Jemand auf einer Geschäftsreise, oder aus andern erlaubten Absichten im Auslande befinden, während hierlands der Verdacht eines Verbrechens gegen ihn sich ergibt.

Was nun die Flüchtigen betrifft, so schreibt das neue Gesetz in §. 126 vor, daß gegen sie alsbald eine Fahndung

einzutreten habe. Je nachdem man nun Spuren von seinem Weggehen in nächster Zeit erhalten hat, ist es oft am besten, wenn man ihm Jemanden oder Mehrere in verschiedenen Richtungen nachschickt, um ihn aufzusuchen, festzunehmen und vor Gericht zu bringen, oder man benützt jetzt den Telegraphen, um andere Behörden zu veranlassen, daß sie auf ihn fahnden, ihn festnehmen und einliefern lassen.

Neben dieser Fahndung tritt auch eine öffentliche Vorladung ein. Diese ist nicht wie die Fahndungsschreiben an die Behörden oder deren Diener, sondern an den Angeschuldigten selbst gerichtet.

Nur in den geringern Strafsachen, welche nach §. 16 des neuen Gesetzes der Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte zugewiesen sind, soll in der Regel die öffentliche Vorladuug (alsdann aber auch die Aburtheilung des Nichtanwesenden) unterbleiben, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, welche die alsbaldige Erledigung erheischen.

Was aber die anderen Abwesenden betrifft, welche nicht als flüchtig erscheinen, so wollte das Gesetz milder seyn, damit nicht Jemand, der vielleicht in guter Absicht auswärts sich aufhält, ohne dringenden Grund durch Fahndungen und öffentliche Vorladung an seiner Ehre schwer verletzt werde.

Darum schreibt das Gesetz hier vor: Wenn man weiß, wo der Verdächtige sich (im Auslande) aufhält, so wird er schriftlich oder durch Requisition der auswärtigen Behörde vorgeladen. Wenn er nun kommt, so ist die Sache im Reinen, wenn er aber nicht kommt, so tritt jetzt erst das Fahndungsverfahren und (unter der erwähnten Beschränkung hinsichtlich der amtsrichterlichen Fälle) die öffentliche Vorladung eben so ein, wie bei den Flüchtigen. Kann man ihm aber eine persönliche Vorladung nicht zustellen oder eröffnen lassen, weil man nicht weiß, wo er ist, so will das Gesetz, daß man nur dann gegen ihn öffentlich vorfahre, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß er, wenn er anwesend wäre, verhaftet würde, denn unter dieser Voraussetzung fallen jene Rücksichten hinweg.

Der §. 127 sagt: „Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend, aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung keinen Erfolg hat, die Maßregeln des §. 126, Abs. 1, zu ergrei-

fen.“ Sind also die Voraussetzungen der Verhaftung vorhanden, so wird der blos Abwesende dem Flüchtigen gleich behandelt und es treten gegen ihn eben so, wie gegen den Flüchtigen, die öffentliche Vorladung und die Fahndung ein.

Ich habe Ihnen früher auseinandergesetzt, welche Verhaftsgründe das neue Gesetz kennt. Es sind nach dem §. 174 der St.-P.-O. einmal solche, die sich auf die Gefahr der Flucht beziehen, und die auch bei kleineren Vergehen schon die Verhaftung zur Folge haben würden. Von diesen kann hier nicht die Rede seyn, denn die Befürchtung, daß der Angeschuldigte durchgehen werde, und die im §. 174, Z. 1, bezeichneten diesfallsigen besonderen Umstände sind nur bei Anwesenden denkbar.

Eben so kann die im §. 174, Z. 2, erwähnte Besorgniß von Verabredungen mit Mitschuldigen oder wegen Vernichtung der Spuren des Verbrechens nur bei Anwesenden eintreten, wenigstens nur bei diesen die Anordnung einer vorläufigen Haft ein Mittel dagegen seyn.

In dem vorliegenden §. 127 des neuen Gesetzes können also nur die Verhaftsgründe, deren der §. 176 der St.-P.-O. erwähnt, gemeint seyn, und zwar namentlich der Fall Z. 1, wo den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß der des Verbrechens dringend Verdächtige im Falle der Verurtheilung von einer peinlichen, oder von einer zwei Jahre Arbeitshaus übersteigenden bürgerlichen Strafe getroffen werde.

Bei dem unter Z. 2 des §. 176 erwähnten weitern Fall: „Wenn die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe bedroht und zugleich von der Art ist, daß sie öffentliches Aergerniß erregt hat“, — ist die Verhaftung darum gestattet, um den Menschen aus der Gesellschaft zu entfernen, damit das Aergerniß verschwinde, was auf einen Abwesenden als solchen wohl kaum anwendbar seyn wird. Der regelmäßige Fall also, wo gegen den nicht flüchtigen Abwesenden dieses Verfahren eintritt, ist der, wenn das Verbrechen von der Natur ist, daß nach den Umständen des einzelnen Falles eine Strafe von mehr als zwei Jahren Arbeitshaus zu erwarten wäre, und wenn zugleich, wie der §. 176 noch voraussetzt, der Angeschuldigte dieses Verbrechens dringend verdächtig

ist. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen tritt gegen den Abwesenden in gleicher Weise, wie gegen den Flüchtigen, die Fahndung und öffentliche Vorladung ein. Ueberall, wo diese Maßregeln eintreten, aber auch nur in diesem Falle und gleichzeitig mit den gedachten Maßregeln wird nach §. 126, Abs. 2, auch das Vermögen des Abwesenden in Beschlag genommen und dies öffentlich bekannt gemacht.

Bei den Abwesenden, welche nicht flüchtig sind, kann diese Beschlagnahme also nur eintreten, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles zu erwarten ist, daß das Verbrechen mit mehr als einer zweijährigen Arbeitshausstrafe zu bestrafen wäre, da nur hier nach §. 127 auch die Maßregeln des §. 126, Abs. 1, mit welchen nach Abs. 2 zugleich die Beschlagnahme verbunden wird, Platz greifen. Bei den Flüchtigen aber tritt die Beschlagnahme auch ein, wenn es sich um ein geringeres Vergehen handelt, insofern es nur noch überhaupt mit Arbeitshaus bedroht ist. Ist das Vermögen mit Beschlag belegt, so schreibt das Gesetz vor, daß es verwaltet werde, daß die Familie den nothwendigen Unterhalt daraus erhalte, und daß die Beschlagnahme so lange fortdaure, bis etwa der Angeschuldigte sich stellt, oder ein freisprechendes Urtheil erfolgt, oder eine Strafverjährung eintritt. Diese Vermögensbeschlagnahme gilt auch als zu Gunsten des Beschädigten angelegt, wenn er sich dem Strafverfahren nur nachträglich noch anschließt; — und wenn etwa der Angeschuldigte sich stellt oder seine Freisprechung erfolgt ꝛc., so wird dem Beschädigten eine Frist gesetzt, innerhalb welcher er vor dem bürgerlichen Richter noch eine Vermögensbeschlagnahme nachsuchen kann, und bis zum Ablauf dieser Frist dauert selbst nach Aufhebung des Strafverfahrens die Beschlagnahme zu seinen Gunsten noch fort. Es kann vorkommen, daß Jemand eine Entschädigung zu fordern hat, wenn auch keine Strafe verwirkt ist. Der Landrechtssatz 1382 u. ff. bestimmt, daß jede unrechte That den Thäter zur Entschädigung verbindlich mache; aber nicht jede unrechte That wird auch bestraft. Sowohl aus diesem Grunde, als auch weil das Strafverfahren etwa wegen mangelhafter Beweise eingestellt wurde, oder weil die strafrichterliche Beschlagnahme nur wegen der Stellung

des Angeschuldigten vor Gericht wieder aufhörte, kann es vorkommen, daß ohnerachtet des Aufhörens des strafrechtlichen Beschlags gleichwohl der Anspruch des Beschädigten noch aufrecht bleibt; und dies ist der Grund, aus welchem das Gesetz verordnet, daß dem Letzteren noch eine Frist anberaumt werde, innerhalb deren er nachträglich noch den Zivilrichter angehen und so seine Rechte wahren kann.

Außerdem verordnet der §. 131 des neuen Gesetzes, daß da, wo die allgemeine Vermögensbeschlagnahme strafrechtlich nicht begründet ist, das wäre also bei den Verbrechen, welche nicht mit Arbeitshaus bedroht sind, oder bei den Verbrechen, welche (nicht flüchtige) Abwesende verübt haben, ohne daß nach den Umständen des einzelnen Falles eine Strafe von mehr als zwei Jahren Arbeitshaus zu erwarten ist — gleichwohl eine theilweise Vermögensbeschlagnahme für den Betrag des muthmaßlichen Schadens, der Strafprozeß- und Strafvollzugskosten, vom Untersuchungsrichter stets von Amtswegen verfügt werde. Je nach den Umständen kann dieser Betrag von Schaden und Kosten auch das ganze Vermögen des Angeschuldigten erschöpfen, wo alsdann diese beschränkte Vermögensbeschlagnahme der nach §. 126 strafrechtlich begründeten allgemeinen thatsächlich gleichkommt. Im Uebrigen dient die strafrechtliche Vermögensbeschlagnahme des §. 126 nur nebenher noch zur Sicherstellung des Beschädigten, ihr Hauptzweck besteht darin, den abwesenden Angeschuldigten zur Rückkunft zu veranlassen, indem man ihm seine Subsistenzmittel entzieht; wogegen die letzterwähnte Beschlagnahme (§. 131) nur allein die Sicherstellung von Schaden und Kosten zum Zwecke hat.

Ob nun aber eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden habe, oder nicht, und ob eine Fahndung und öffentliche Vorladung eingetreten sey, oder nicht, so wird in allen Fällen die Untersuchung gegen den Abwesenden oder Flüchtigen in gewöhnlicher Weise eingeleitet und so weit fortgesetzt, als sie, ohne den Angeschuldigten selbst vor sich zu haben, geführt werden kann. Nur in den amtsrichterlichen Strafsachen tritt, wie ich schon bemerkt habe, in der Regel keine öffentliche Vorladung ein, und wenn keine solche eintritt, so soll nach §. 132 die Untersuchung auch nicht geschlossen werden. Es wird

einstweilen so viel erhoben, als nöthig ist, um den Thatbestand und die nöthigen Beweise bei der Hand zu haben, wenn der Angeschuldigte seiner Zeit wieder zurückkommt. Erscheint er dann, so wird das Verfahren in gewöhnlicher Weise beendigt. Ist aber in andern Fällen auf vorgängige öffentliche Vorladung die Untersuchung gegen den Abwesenden oder Flüchtigen geschlossen, so werden die Akten zur Aburtheilung an das Hofgericht, beziehungsweise in den schwurgerichtlichen Fällen zum Vorerkenntnisse an den Staatsanwalt zur Mittheilung an die Anklagekammer eingesendet.

Der Ausspruch, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, kann hier vom Hofgericht oder von der Anklagekammer nur dann ergehen, wenn die That nicht mit Strafe bedroht ist, oder wenn die Voruntersuchung eine Entschuldigungsthatsache klar gemacht hat, oder endlich wenn der Gegenbeweis geführt ist.

Fehlt es dagegen nur an hinlänglichem Beweise für die Anschuldigungsthatsachen, so spricht das Gericht nicht frei, auch nicht in der Form, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, sondern es spricht nur aus, das Verfahren habe bis auf Wiederbetreten auf sich zu beruhen. Das Gesetz unterstellt nämlich: wenn der Angeschuldigte vorhanden wäre und es sich blos um die Beweisfrage handelte, so könnte man durch seine Befragung und etwaige Verwicklung in Widersprüche rc. durch Konfrontation mit Zeugen rc. die Wahrheit sicherer ermitteln, als wenn er abwesend ist, darum soll der Umstand, daß er fort ist, ihm nicht zu Statten kommen, sondern es soll gewartet werden, bis er wieder kommt, und in der Zwischenzeit ist er immer in einer Rechtsunsicherheit, welche in Verbindung mit der Vermögensbeschlagnahme für ihn ein Sporn zur Heimkehr ist.

Gegen den Ausspruch, daß das Verfahren bis auf Wiederbetreten auf sich zu beruhen habe, hat der Staatsanwalt das Recht der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht, eben so, wie gegen das Erkenntniß, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorliege.

Dagegen ist dem Angeschuldigten gegen den Ausspruch, daß bis auf Wiederbetreten die Sache zu beruhen habe,

also in seiner Abwesenheit nicht zu erledigen sey, ein Beschwerderecht nur dann eingeräumt, wenn er behauptet, daß die That durch kein Strafgesetz bedroht sey.

Hält das Hofgericht dafür, daß die Sache sich weder zum Ausspruch: es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, noch zu jenem: sie habe bis zum Wiederbetreten zu beruhen, geeignet sey, so urtheilt es sie auf mündliche Verhandlung, wozu der Angeschuldigte wieder vorgeladen wird, oder auf schriftlichen Vortrag und Beivortrag in geheimer Sitzung wie andere Strafsachen ab. Nur hätte es, wenn dann doch keine Verurtheilung erfolgen könnte, auf den Ausspruch zurückzukommen, daß die Sache bis auf Wiederbetreten zu beruhen habe.

Was nun die schwurgerichtlichen Sachen betrifft, so hat die Anklagekammer, wie schon erwähnt, nur in den nämlichen Fällen wie das Hofgericht zu erkennen, es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, und statt dessen in den andern Fällen nur auszusprechen, daß die Sache bis auf Wiederbetreten zu beruhen habe.

Findet sie aber Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung, so spricht sie die Versetzung in den Anklagestand aus, setzt die Sache, wie jede andere, auf die schwurgerichtliche Rolle, und ladet den Angeklagten nun auch zur Schwurgerichtssitzung öffentlich vor, und zwar in der Art, daß er vierzehn Tage vor dem Beginn der Sitzung zu erscheinen habe. Erscheint nun der Angeklagte, so wird er nachträglich vernommen, und das Verfahren nimmt seinen gewöhnlichen Weg. Sollte die Sache alsdann in Folge etwaiger Ergänzungen der Untersuchung bei der bevorstehenden Schwurgerichtssitzung nicht mehr zur Verhandlung kommen können, so würde sie auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.

Hat sich aber der Angeklagte auf die Vorladung zur Schwurgerichtssitzung wieder nicht gestellt, so wird die Sache nun wie in den hofgerichtlichen Straffällen in seiner Abwesenheit abgeurtheilt, jedoch nicht durch die Geschwornen, sondern durch den Schwurgerichtshof allein; und auch hier wird, wenn wegen Unzulänglichkeit des Beweises keine Ver-

urtheilung erfolgen kann, nur ausgesprochen, daß die Sache bis auf Wiederbetreten zu beruhen habe.

Der Schwurgerichtshof verfährt dabei, wie in andern Fällen das Hofgericht. Er kann also die Sache auf schriftlichen Vortrag und Beivortrag in geheimer Sitzung erledigen, oder die mündliche Verhandlung, zu welcher der Angeklagte vor das Schwurgericht öffentlich vorgeladen wurde, für sich allein vornehmen und darauf das Urtheil geben, wogegen alsdann nicht nur, wie gegen die mit Beizug von Geschwornen erlassenen Urtheile, die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern wie gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse der unbeschränkte Rekurs stattfindet.

Erscheint der Angeklagte, wenn auch später, als auf welche Zeit er vorgeladen wurde, noch vor Fällung des Erkenntnisses, so wird hier, wie in den hofgerichtlichen Fällen, durch seine Vernehmung, in Folge deren etwa zugleich noch weitere Erhebungen stattfinden, die Untersuchung ergänzt, und die Sache alsdann in ganz gleicher Weise erledigt, wie wenn er von Anfang an schon anwesend gewesen wäre.

Das nächste Mal werde ich von den Rechtsmitteln sprechen. Ich bemerke vorläufig nur, daß es viererlei Rechtsmittel gibt; die Beschwerdeführung, den Rekurs, die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens.

VII.

Vortrag vom 24. März 1851.

(Anklage und Anschließung des Beschädigten. Entschädigungsansprüche. Mitwirkung des Anschließenden bei der Untersuchung und Schlußverhandlung. Im Strafurtheil wird auch über die Entschädigung erkannt. Ausnahmen. Erkenntniß des Schwurgerichtshofs über die Entschädigung. Bürgerliche Erlöschung der Entschädigung als Einrede. Rekurs gegen das Erkenntniß über die Entschädigung in den Formen des Strafverfahrens. Beiladung eines verantwortlichen Dritten. Gleichzeitige Erledigung einer Genugthuungs- oder Entschädigungsforderung des Angeschuldigten wegen falscher Beschuldigung. Rechtsmittel. Wiederaufnahme des Verfahrens. Verschieden von der Wiederherstellung gegen Versäumnisse. Die Wiederaufnahme auf Antrag des Verurtheilten, seines Ehegatten oder seiner Erben. Gegen Urtheile, die ohne Geschworne, und gegen solche, die mit Beizug von Geschwornen ergangen sind. Die Wiederaufnahme gegen den Angeschuldigten. Wenn das Verfahren eingestellt, oder wenn ausgesprochen wurde, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sey. Wann eine mündliche Verhandlung statt hatte, oder auch sonst das Hofgericht ein Endurtheil gab. Nicht wegen zu geringer Verurtheilung, sondern nur bei erfolgter Freisprechung. Fälle. Verfahren bei der Wiederaufnahme. Anträge. Vorerkenntniß. Neues Verfahren. Beschwerdeführungen gegen das Vorerkenntniß. Vorübergehende Bestimmung.)

Meine Herren! Bevor ich zu den Rechtsmitteln übergehe, will ich noch Etwas, was durch das ganze Verfahren, sowohl in der Voruntersuchung, als in der mündlichen Verhandlung, vorkommt, kurz durchgehen. Ich meine nämlich die Anschließung des Beschädigten. Durch den §. 27 des neuen Gesetzes ist der ganze Tit. XXII. der Strafprozeßordnung von der Anklage und von der Anschließung des Beschädigten in Wirksamkeit gesetzt worden.

Was die Anklage betrifft, so habe ich schon früher gesagt, in welchen Fällen sie stattfindet. In allen andern Fällen

kann der Beschädigte keine Untersuchung verlangen, er kann sich nur, wenn sie von Amtswegen eingeleitet wird, derselben anschließen, um sein Interesse zu wahren. Er kann auch, wie ich früher schon bemerkt habe, insofern der Untersuchungsrichter nicht genug Stoff findet oder zu finden glaubt, die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, veranlassen, daß das, was erhoben oder angezeigt worden ist, dem Hofgericht vorgelegt werde, welches dann verfügt, ob eine Untersuchung von Amtswegen einzutreten habe oder nicht; aber ein Verlangen des Beschädigten, daß die Untersuchung auf seine eigene Gefahr, wie das früher bei dem Denunziationsprozeß der Fall war, eingeleitet werde, findet jetzt, die wenigen Fälle der Anklage ausgenommen, nicht mehr statt.

Für die Fälle der Anklage setzt der §. 332 der St.-P.-O. einige Grundsätze fest, in wie weit der Ankläger vor dem Anschließenden Etwas voraus hat, und worin er demselben gegenüber im Nachtheil steht. Er ist schuldig, die Beweise zu liefern, und der Untersuchungsrichter hat dieselben alsdann nur zu erheben; während in dem sonstigen Strafverfahren, dem sich der Beschädigte nur angeschlossen hat, die Beweise überall von Amtswegen erforscht und erhoben werden, wenn gleich dem Beschädigten frei steht, deren dem Richter ebenfalls zur Kenntniß zu bringen.

Dabei steht dem Ankläger nicht nur zu, in Beziehung auf die Untersuchungsführung überhaupt, selbst in Beziehung auf die Verhaftung, Haussuchung und was alles für Maßregeln des Verfahrens vorkommen, Anträge zu stellen, sondern auch, insofern der Untersuchungsrichter diesen Anträgen nicht statt gibt, hiegegen Beschwerde zu führen. Eine solche Beschwerdeführung steht dem sich blos Anschließenden, der nicht als Ankläger aufgetreten ist, in Beziehung auf den Strafpunkt nicht zu, da er kein Recht der selbstständigen strafgerichtlichen Verfolgung hat, sondern den Untersuchungsrichter nur durch Mittheilungen in seiner eigenen amtlichen Thätigkeit unterstützen kann, diesem aber das Weitere zu überlassen hat. Nur gegen ungebührliche Behandlung oder wegen Beschränkung in Ausübung seines Rechts auf Gehör, auf Akteneinsicht 2c. kann auch er nach §. 338 Z. 1, und

eben so wegen Verwerfung seiner Anträge in Beziehung auf den Entschädigungspunkt (§. 337) Beschwerde führen.

Ferner hat der Ankläger die Verbindlichkeit, bei den mündlichen Verhandlungen die Anklage zu führen. Wenn eine Tagfahrt zur Verhandlung anberaumt wird, so hat er dabei zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, und die Anklage mündlich auszuführen. Ist er nicht erschienen oder hat er sich nicht vertreten lassen, so gilt er als verzichtend, und damit ist seine Anklage in der nämlichen Lage, wie wenn sie abgewiesen worden wäre.

Der Anschließende dagegen kann kommen oder wegbleiben, an der Sache selbst wird damit nichts geändert; denn, weil die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet ist, so wird sie auch ohne ihn an's Ende geführt und ein Urtheil gegeben. Indessen enthält die Z. 3 des §. 332 eine Bestimmung, welche jetzt ohne praktische Anwendung ist. Es ist dort ausgesprochen, daß in den Fällen, wo eine Versetzung in den Anklagestand stattgefunden hat, was jetzt nur in den schwurgerichtlichen Fällen vorkommt, der Ankläger die Anklageschrift innerhalb acht Tagen von der ihm deßhalb gemachten Eröffnung an zu übergeben habe, und daß er, wenn dies nicht geschehe, als verzichtend betrachtet werde. Ein Fall dieser Art kommt aber jetzt nicht vor, denn alle die Fälle, in welchen eine Anklage stattfindet, werden in erster Instanz nur von dem Amtsgericht oder höchstens von dem Hofgericht, aber nie von dem Schwurgericht erledigt, weßhalb dabei nie eine Versetzung in Anklagestand stattfindet.

Nur die Preßsachen gelangen, zwar nicht bei Privatanklagen, wohl aber bei Anklagen des Staatsanwalts, sofern eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängniß beantragt ist, an das Schwurgericht. Dort wird aber die Anklageschrift nach §. 41 des Preßgesetzes schon Anfangs, und nicht erst nach ausgesprochener Versetzung in Anklagestand übergeben, und der Ankläger wird nach §. 46 zur Schlußverhandlung nur unter Androhung des Ausschlusses mit der Rechtsausführung vorgeladen, wornach auch hier die Z. 3 des §. 332 der St.-P.-O. nicht in Anwendung kommen kann.

Was nun aber, abgesehen von den Fällen der Anklage, die

rechtlichen Verhältnisse des Beschädigten, der sich nur angeschlossen hat, an und für sich betrifft, so hat die Anschließung einen zweifachen Zweck. Sie kann stattfinden blos wegen des Strafpunktes, oder zugleich um vom Strafrichter die Zuerkennung der Entschädigung zu erlangen. Im erstern Falle will der Beschädigte nur haben, daß der Anschuldigte verurtheilt werde, er findet darin eine Genugthuung, er verlangt keine Entschädigung. Im andern Falle ist sein Interesse zugleich die Erlangung einer Entschädigung. Bisher war es nach dem achten Organisationsedikt §. 19 vorgeschrieben, daß die Entschädigung auch ohne Anträge des Beschädigten schon von Amtswegen zuerkannt werde. Sie wurde indessen, wenigstens in der Regel, nicht in einem bestimmten Maße, sondern nur im Allgemeinen ausgesprochen, so daß etwa gesagt wurde: der Verurtheilte sey zugleich schuldig, den durch das Verbrechen verursachten Schaden zu ersetzen, dessen Liquidation vor dem bürgerlichen Richter vorbehalten blieb. Künftig soll nun von Amtswegen keine Entschädigung mehr zuerkannt werden, sondern nur wenn der Beschädigte während des Strafverfahrens sich angeschlossen und Entschädigung verlangt hat. Wo dies aber geschah, ist sie vom Strafrichter nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in ihrem Maße zu bestimmen.

Nur die Gegenstände, welche durch ein Verbrechen dem Besitzer entkommen sind, werden demselben, wenn kein Dritter hierauf Anspruch macht, nach §. 342 der St.-P.-O. von Amtswegen zurückgegeben.

Das sind z. B. die gestohlenen Sachen, oder Werkzeuge, die etwa der Thäter an dem Ort der That selbst zu sich genommen hat, nicht um sie zu stehlen, sondern nur um das Verbrechen damit auszuführen ꝛc.

Eine eigentliche Entschädigung wird dem Beschädigten aber vom Strafrichter nur zugesprochen, wenn er darum gebeten und sich zu dem Zweck dem Verfahren angeschlossen hat. In andern Fällen bleibt ihm indessen die Klage vor dem Zivilrichter immer noch unbenommen, und er kann sich bei demselben nach §. 18 des Gesetzes über die bürgerlichen Folgen von Vergehen vom 6. März 1845 ebenfalls noch auf die im Strafverfahren erhobenen Beweise und auf die dort ergan-

genen Entscheidungen über die Schuld des Beklagten berufen.

Hat sich nun aber der Beschädigte dem Strafverfahren selbst angeschlossen, so wird er während des ganzen Verfahrens, so oft er es will, gehört. Er kann während der Untersuchung die Akten einsehen, wo nicht etwa hinsichtlich einzelner Aktenstücke besondere Gründe vorhanden sind, sie ihm noch vorzuenthalten. Er hat nicht nur während der Untersuchung zur Ermittlung der Wahrheit mitzuwirken, sondern es wird ihm nach §. 329 der St.-P.-O. bei dem Schlusse der Untersuchung auch die Zusammenstellung, von der ich früher sprach, eröffnet und er wegen weiterer Beweise gefragt. Sodann wird er zur mündlichen Verhandlung, wo eine solche stattfindet, vorgeladen, wobei er zur Begründung seiner Anträge das Wort erhält (§. 331).

Sowohl hiebei als während der Voruntersuchung kann er beliebige Anträge stellen, welche sich auf die Ermittlung, Ueberführung oder Strafbarkeit des Thäters, und solche, welche sich auf die Entschädigung, auf das Daseyn des Schadens und auf das Maß desselben beziehen. Der Hauptvortheil für den Beschädigten liegt nun darin, daß alle die Momente, welche auf das Daseyn und auf das Maß des Schadens Einfluß haben, im Untersuchungswege erhoben werden. Statt daß er sonst im bürgerlichen Prozeß die verschiedenen Beweise überall nur selbst aufsuchen und sie so antreten muß, wie die bürgerliche Prozeßordnung es vorschreibt, wobei alle Versehen, alle Unvollständigkeiten rc. ihm zu Last fallen, wird hier Alles von Amtswegen erhoben, wie wenn es zur Strafsache selbst gehörte. Es liegt diesen Ermittlungen zugleich auch ein strafrechtlicher Zweck zu Grund, da die Größe des Schadens jedenfalls ein Strafausmessungsgrund ist. Wenn auch nicht das Gesetz etwa nach der Größe des Schadens eine Abstufung in der Strafandrohung selbst macht, sondern wenn ohne Rücksicht auf die Schadensgröße die nämliche gesetzliche Strafandrohung anwendbar bleibt, so wird doch bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorzugsweise auch die Größe des Schadens in Anschlag gebracht. Es trifft daher in Beziehung auf die Ermittlung des Letztern

das öffentliche Interesse mit jenem des Beschädigten zusammen.

Die Anschließung kann sogleich anfangs geschehen, oder auch erst im Laufe der Untersuchung, ja sie kann sogar noch geschehen bei der Schlußverhandlung, und zwar hinsichtlich des Strafpunktes unbedingt, zur Geltendmachung der Entschädigungsforderung hier aber nur noch insofern, als der Angeklagte in der Sitzung anwesend ist. Ich habe nämlich schon in einem frühern Vortrage auseinandergesetzt, daß und unter welchen Voraussetzungen die Schlußverhandlung auch ohne den Angeschuldigten vor sich gehen kann. In einem solchen Falle nun wäre es etwas zu abnorm, wenn man ihn in seiner Abwesenheit zur Entschädigung verurtheilen würde, von deren Forderung er vorher gar nichts gewußt hat.

Ferner sagt das Gesetz, daß in der Regel sogleich das nämliche Erkenntniß, welches über den Strafpunkt entscheidet, zugleich auch über die Entschädigung entscheide, wenn der Beschädigte sich angeschlossen hat.

Nur wenn da, wo der Beschädigte sich erst bei der Schlußverhandlung angeschlossen hat, oder (ausnahmsweise) auch bei früherer Anschließung die für die Entschädigung erheblichen Thatumstände am Schlusse des Strafverfahrens, beziehungsweise der dasselbe beendigenden mündlichen Verhandlung, noch nicht genügend aufgeklärt wären, würde nach §. 335 das Urtheil über den Strafpunkt vorerst allein, jenes über die Entschädigung aber vom nämlichen (Straf-) Gerichte nachträglich erlassen.

Nach §. 333 kann die Verurtheilung zur Entschädigung vom Strafrichter selbst dann erfolgen, wenn er der Ansicht ist, die That falle unter gar kein Strafgesetz, sie sey aber dennoch eine rechtswidrige, und verpflichte also zum Schadenersatze. In diesem Falle kann selbst in dem freisprechenden Urtheile der Angeschuldigte zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden. Erfolgt aber die Freisprechung aus dem Grunde, weil der Angeschuldige nicht überwiesen ist, weil es nämlich an hinreichenden Beweisen der Anschuldigungsthatsachen fehlt, so soll über die Entschädigung nicht erkannt, sondern der Beschädigte damit an den bürgerlichen Richter ver-

wiesen werden. Man will nämlich dem Beschädigten sein Recht nicht entziehen, auch noch mit den Beweismitteln, welche im Strafverfahren unstatthaft, im bürgerlichen Prozeß aber zulässig sind, seinen Anspruch zu verfolgen, z. B. mit der Eideszuschiebung.

Erfolgt dagegen die strafrechtliche Freisprechung aus einem andern Grunde, als wegen Mangelhaftigkeit des Anschuldigungsbeweises, z. B. darum, weil der Angeschuldigte Entschuldigungsthatsachen nachgewiesen hat, so kann das Strafgericht auch über die Entschädigung sein Erkenntniß geben. Es kann indessen, z. B. bei einem thatsächlichen Irrthume, welcher nach §. 72 des St.-G.-B. die strafrechtliche Zurechnung eines Verbrechens ausschließt, gleichwohl noch eine Rechtswidrigkeit der Handlung übrig bleiben, somit der Fall vorkommen, wo eine Thatsache die Strafbarkeit aufhebt, ohne auch die Entschädigungspflicht aufzuheben.

Wenn dies aber nicht der Fall, sondern die Entschuldigungsthatsache von der Natur ist, daß dadurch auch der Entschädigungsanspruch ganz beseitigt wird, z. B. bei der Nothwehr, so weist der Strafrichter den Beschädigten mit seinem Entschädigungsanspruche sofort ab, indem die Verweisung an den bürgerlichen Richter nur dann stattfindet, wenn die Freisprechung wegen Mangels an hinreichenden Beweisen der Anschuldigungsthatsachen erfolgt.

Hat sich ein Beschädigter in einem schwurgerichtlichen Falle angeschlossen, so haben gleichwohl die Geschwornen über die Entschädigungsfrage nicht zu entscheiden, sondern es ist dies nur Sache des Schwurgerichtshofs. Indessen hat der Ausspruch der Geschwornen nichts desto weniger Einfluß auf den Ausspruch des Schwurgerichtshofs, denn die Thatsachen der Schuld, welche die Geschwornen bejahen, sind nun als gewiß anzunehmen, und darauf stützt sich der Schwurgerichtshof bei der Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs. Die Frage aber, ob und welcher Schaden durch die strafbare That veranlaßt worden und von welchem Umfange er sey ꝛc., hat der Schwurgerichtshof selbstständig zu beantworten und für sich allein zu erledigen.

Wie über die rechtswidrige That und über das Daseyn

und Maß des daraus entstandenen Schadens, so hat der Strafrichter auch über die auf die Entschädigungspflicht an und für sich bezüglichen Einreden zu erkennen. Es sind dies solche Thatumstände, die sich auf die Unzurechenbarkeit, oder darauf beziehen, daß der Beschädigte den Schaden oder einen Theil desselben durch eigenes Verschulden veranlaßt habe, und dergleichen. Insoweit es sich aber nicht mehr um die strafbare oder rechtswidrige That, nicht mehr um die Entstehung des Schadens aus derselben, um die Frage der Verantwortlichkeit oder Sammtverbindlichkeit des Angeschuldigten für denselben handelt, sondern insoweit behauptet wird, daß die in quali et quanto an und für sich feststehende Entschädigungspflicht durch einen der im L.-R. S. 1234 aufgeführten bürgerlichen Erlöschungsgründe, namentlich durch Zahlung, Rechtswandlung, Erlassung oder Wettschlagung, wieder getilgt sey, steht über solche zivilrechtliche Einreden nicht dem Strafrichter, sondern nur dem Zivilrichter das Erkenntniß zu, und diese Einreden können nur nach den Bestimmungen des Zivilprozesses begründet und bewiesen werden.

Der Strafrichter befaßt sich nur mit der Entschädigung an und für sich, ob und in welchem Maße sie durch die strafbare That in Verbindung mit dem, was dabei der Beschädigte selbst gethan hat, begründet worden sey. So weit aber die auf solche Weise als begründet angenommene Entschädigung durch andere bürgerliche Handlungen wieder erloschen seyn soll, weil der Angeschuldigte den Betrag etwa schon bezahlt, mit dem Beschädigten sich darüber abgefunden oder verglichen, oder der Letztere ihm die Schuld erlassen habe rc., hat sich der Strafrichter mit der Sache nicht zu befassen.

Darum wird nach §. 336 der St.-P.-O. vom Strafrichter in einem solchen Falle nur über die Entschädigung erkannt und der Angeschuldigte zur Bezahlung eines gewissen Betrags verurtheilt, ihm aber die Geltendmachung seiner Einrede der geleisteten Zahlung rc. im bürgerlichen Wege vorbehalten. Wie bei dem unbedingten Mandatsprozeß im bürgerlichen Prozesse auf die vollkommen klare öffentliche Urkunde hin die Verurtheilung des Schuldners erfolgt und er mit seinen

Einreden zum besondern Austrag verwiesen wird, so wird der Angeschuldigte hier mit seinen Erlöschungsgründen vor den bürgerlichen Richter verwiesen, und das Urtheil des Strafrichters in Beziehung auf den Entschädigungspunkt kann in diesem Falle nur dann vollzogen werden, wenn der Beschädigte Kaution für die etwaige spätere Rückvergütung leistet. Vorläufig ist indessen unter dieser Voraussetzung das Erkenntniß des Strafrichters vollzugsreif.

Was nun die Rechtsmittel gegen die strafrichterliche Entscheidung über die Entschädigung betrifft, so steht dem Beschädigten wie dem Angeschuldigten bei dem Daseyn der Appellationssumme der Rekurs in den Formen des Strafverfahrens zu. Die Summe besteht, wenn das Amt erkannt hat, in 50 fl., wenn das Hofgericht erkannte, in 150 fl. und wenn der Schwurgerichtshof erkannt hat, in 250 fl. Das Gesetz sagt zwar: wenn das Amt erkannt hat, 50 fl., wenn das Bezirksstrafgericht erkannt hat, 150 fl., und wenn das Hofgericht erkannt hat, 250 fl.; allein ich muß in's Gedächtniß zurückrufen, daß jetzt die Hofgerichtssenate von drei Mitgliedern an die Stelle der Bezirksstrafgerichte, und daß an die Stelle der Hofgerichte jetzt die Schwurgerichte getreten sind, und nur in den schwurgerichtlichen Fällen ist die Appellationssumme 250 fl., in der hofgerichtlichen 150 fl., und in den amtlichen 50 fl.

Aber weil die diesfallsigen Beschwerden nur in den Formen des strafrechtlichen Verfahrens durch den Rekurs ausgeführt werden, findet, sey die Summe auch noch so hoch, nie eine dritte Instanz (Oberappellation) statt.

Dem Angeschuldigten steht indessen der einmalige Rekurs auch ohne das Daseyn der Kautionssumme zu, wenn er denselben mit dem Rukurse hinsichtlich des Strafpunktes verbindet. Doch kann der Rekursrichter in einem solchen Falle nach §. 340 dem Rekurse über die (die Appellationssumme nicht erreichende) Entschädigung nur insofern Folge geben, als er auch den Rekurs hinsichtlich des Strafpunktes ganz oder theilweise begründet erkennt.

Unter derselben Beschränkung steht auch dem Ankläger beim Mangel der Kautionssumme der Rekurs hinsichtlich der

Entschädigung zu, wenn er denselben, was nur ihm und nicht auch andern Beschädigten zusteht, zugleich gegen den Strafpunkt gerichtet hat.

Eine fernere eigenthümliche Bestimmung liegt im §. 334, wornach der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, dabei nicht nur an den Angeschuldigten, sondern auch an dritte Personen, welche für den Angeschuldigten zu haften haben, die Entschädigung fordern kann. Sie erinnern sich, daß der L.-R.-S. 1384 vorschreibt, daß in gewissen Fällen die Eltern, der Lehrmeister, der Dienstherr und der Geschäftsgeber zu haften haben für das, was ihre Kinder, ihre Lehrlinge, ihre Geschäftsführer 2c. thun. Wenn nun diese Fälle der Haftbarkeit in Beziehung auf ein Vergehen eintreten, welches das Kind, der Dienstbote, der Lehrjunge u. s. w. verübt hat, so soll der Beschädigte befugt seyn, sogleich den Haftungspflichtigen beiladen zu lassen und auch gegen ihn den Streit im Strafverfahren sogleich auszutragen.

Dadurch wird dem Beschädigten erleichtert, auf kurzem Wege zu seinem Rechte zu gelangen.

Eben so gewährt der §. 341 der St.-P.-O. auch dem Angeschuldigten eine Erleichterung, sein Recht zu finden, indem er ihm die Befugniß gibt, da, wo er von einem Ankläger oder Anzeiger fälschlich beschuldigt zu seyn behauptet, von demselben sofort im nämlichen Verfahren Genugthuung und Entschädigung zu fordern.

Der Angeklagte kann sagen, der Ankläger oder Anzeiger habe eine wissentlich falsche (§. 284 der St.-G.-B.) oder doch eine solche Beschuldigung gegen ihn erhoben, zu deren Fürwahrhalten derselbe keine genügenden Gründe hatte (§. 280). Dadurch sey er, der Angeschuldigte, mit Unrecht in eine Untersuchung gezogen worden, in Haft gekommen 2c., und habe eben damit diesen oder jenen Schaden erlitten, weßhalb er bitte, den Gegner nicht nur mit seiner Anklage abzuweisen, sondern ihn zugleich, so wie (in andern Fällen) den bloßen Anzeiger, wegen falscher Beschuldigung zu verurtheilen und zu dem Ersatz des Schadens zu verfällen.

Diese Gegenansprüche werden sodann in dem nämlichen strafrichterlichen Verfahren, welches über die Hauptbe-

schuldigung selbst statt hat, und wobei Alles auf beiden Seiten erhoben wird, auf einmal verbeschieden.

Der nämliche Richter, der über die Schuld des Angeklagten erkennt, ist durch das diesfallsige Verfahren auch am besten unterrichtet über die Frage, ob eine falsche Anklage oder Anzeige vorliege.

Nach diesen Bemerkungen über die Anklage und über die Anschließung des Beschädigten, die zum Verfahren im Allgemeinen (in erster Instanz) gehören, wende ich mich nun zu den Rechtsmitteln, und hier will ich zuerst die Wiederaufnahme des Verfahrens besprechen, die sich von den andern Rechtsmitteln dadurch unterscheidet, daß sie nicht devolutiver Natur ist, sondern bei dem nämlichen Gerichte gesucht wird, von welchem das erste Erkenntniß ausgegangen ist. Von der eigentlichen Wiederaufnahme des Verfahrens ist zu unterscheiden die bloße Wiederherstellungsbitte wegen Versäumnissen. In Beziehung auf diese schreibt der §. 140 der St.-P.-O. vor, daß jeder Betheiligte gegen den Ablauf gesetzlicher Fristen, wo das Gesetz nichts Anderes bestimme, nur dann Wiederherstellung verlangen könne, wenn er darthue, entweder: daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, die Frist einzuhalten, oder daß er, falls ihm die Einhändigung nach den §§. 261 und 262 der bürgerlichen Prozeßordnung nicht in Person geschah, davon wegen Abwesenheit vor Ablauf der Frist gar keine, oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um die Frist noch einhalten zu können.

Das so begründete Gesuch ist innerhalb acht Tagen von Beseitigung des Hindernisses an gerechnet vorzubringen.

Außerdem bestehen noch einige besondere Bestimmungen über Wiederherstellungsgesuche, z. B. im §. 223 der St.-P.-O. hinsichtlich der wegen ihres Nichterscheinens in ihrer Abwesenheit verurtheilten Zeugen und Sachverständigen, welche Bestimmungen nach §. 69 des neuen Gesetzes auch auf die ausgebliebenen Geschwornen Anwendung finden, sodann im §. 326 der St.-P.-O. in Beziehung auf die nach den §§. 170 und 171 in geringeren Strafsachen stattfindenden amtsrichterlichen Versäumungserkenntnisse.

Ferner sagt der §. 140 des neuen Gesetzes, daß und wann Abwesende oder Flüchtige, welche (ohne die Annahme eines Zugeständnisses wegen Ungehorsams) auf den Grund erhobener Beweise in ihrer Abwesenheit verurtheilt worden sind, Wiederherstellung verlangen können. Diese Wiederherstellung ist in dem neuen Gesetz als Wiederaufnahme des Verfahrens bezeichnet, unterscheidet sich aber von der eigentlichen, in den §§. 119—121 des neuen Gesetzes abgehandelten, Wiederaufnahme dadurch, daß sie nicht, wie diese, durch neue, auf die Sache selbst bezügliche Beweise, sondern nur durch die Entschuldigung des frühern Nichterscheinens begründet wird.

Wann der Abwesende oder Flüchtige, der auf die öffentliche Vorladung nicht erschien, und alsdann auf erhobene Beweise in seiner Abwesenheit verurtheilt worden ist, nachträglich erscheint und beweist, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu erscheinen unmöglich war, so wird das Verfahren gegen ihn wieder aufgenommen und auf den Grund der nun zu vervollständigenden Untersuchung ein neues Urtheil gefällt. Eben dasselbe geschieht, wenn der in seiner Abwesenheit Verurtheilte zur Zeit seiner Entfernung als Angeschuldigter noch nicht vernommen war und er bei seinem Wiedererscheinen nun wahrscheinlich macht, daß er wegen des Verbrechens nicht geflohen sey, und von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe.

In diesen Fällen wird der abwesend Verurtheilte wiederhergestellt und das Verfahren erneuert, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Neuheiten etwa bereits vorliegen und ein anderes Ergebniß für die Urtheilsfällung in Aussicht stellen. Es wird sich dies erst zeigen, wenn nun in Anwesenheit des Angeschuldigten von Neuem untersucht und verhandelt wird.

Hievon verschieden ist, wie schon bemerkt, die Wiederaufnahme wegen Neuheiten, und diese letztere findet in einer doppelten Richtung statt. Einmal kann sie der Angeschuldigte, der verurtheilt worden ist, verlangen zum Zweck der (völligen oder theilweisen) Freisprechung, und ein anderes Mal kann sie gegen ihn verfügt werden, wenn

er freigesprochen worden ist, und neue Beweise zur Kenntniß gekommen sind, die seine Verurtheilung in Aussicht stellen.

Was nun die Erstere betrifft, die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeschuldigten, so findet sie statt auf seinen eigenen Antrag, sodann auch auf den Antrag seiner Erben, und drittens in einem Falle sogar von Amtswegen. Wenn nämlich bei einem andern Strafverfahren solche Beweise zu Tag kommen, welche darauf hinweisen, daß der früher Verurtheilte mit Unrecht verurtheilt worden ist, so wird demselben hievon Eröffnung gemacht. Sind diese Beweise aber so klar, daß der Staatsanwalt selbst die frühere Verurtheilung nicht mehr für begründet hält, so kann das frühere Urtheil, der Verurtheilte mag noch am Leben oder inzwischen gestorben seyn, ohne alles weitere Verfahren auch von Amtswegen wieder aufgehoben werden.

In allen andern Fällen, also der Regel nach, findet die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten nur auf dessen Antrag, oder nach dem Tode desselben auf den Antrag seines Ehegatten oder seiner Erben statt.

Dem Ehegatten und den Erben ist dieses Rechtsmittel eingeräumt, weil die Ehre des Verstorbenen ihnen am Herzen liegt, und es für sie also immerhin noch ein großes Interesse, möglicherweise auch noch ein zivilrechtliches Interesse hat, daß der Verstorbene nachträglich freigesprochen werde.

Bei dieser Wiederaufnahme auf Antrag des Verurtheilten, seines Ehegatten oder seiner Erben unterscheidet nun das Gesetz zwischen den zwei Fällen, ob das verurtheilende Erkenntniß mit Beizug von Geschwornen, oder ob es nur vom Amt, vom Hofgericht, oder vom Schwurgerichtshof ohne Geschworne ergangen sey. Erging das Urtheil vom Amt, vom Hofgericht oder (gegen Flüchtige oder Abwesende) vom Schwurgerichtshof ohne Geschworne, so kann nach §. 120 des neuen Gesetzes die Wiederaufnahme verlangt werden, sobald nur überhaupt neue Beweismittel beigebracht werden, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, eine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn neue Thatumstände nachgewiesen werden, wornach die

That nicht als strafbar, oder doch als ein nur mit einer geringeren Strafart bedrohtes Vergehen erscheint.

Wäre also, was den letztern Fall betrifft, das Verbrechen, wegen dessen der Angeschuldigte verurtheilt wurde, z. B. mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, das Vergehen aber, wie es sich in Folge der Neuheiten herausstellen würde, auch nur mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zwei Jahren bedroht, so könnte die Wiederaufnahme nicht verlangt werden, denn das letztere Vergehen wäre mit keiner geringeren Strafart bedroht, da ja die Arbeitshausstrafe auch in der Androhung für das im frühern Urtheile angenommene schwerere Verbrechen enthalten ist.

Wäre aber das geringere Vergehen, wie es sich in Folge der Neuheiten darstellen würde, mit Kreisgefängniß, obgleich daneben auch noch mit Arbeitshaus bedroht, so wäre das Kreisgefängniß eine in der schwereren Strafandrohung für das im Urtheil angenommene Verbrechen nicht vorkommende geringere Strafart; daher wäre jetzt die Wiederaufnahme eben so zulässig, wie wenn die neuen Beweise eine völlige Freisprechung zu begründen geeignet wären. Wenn es sich aber um Urtheile handelt, welche mit Beizug von Geschwornen erlassen sind, so macht das Gesetz keine solche Unterscheidung; dagegen ist hier die Wiederaufnahme des Verfahrens überhaupt nur unter schwereren Bedingungen zugelassen.

In Frankreich fand ehemals gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse gar keine Wiederaufnahme statt, weil man dieselben wie eine Art Orakel betrachtete. Sie haben wahrscheinlich von dem Falle gehört, wo zu jener Zeit Jemand wegen eines großen Verbrechens verurtheilt worden ist, und wo dann später ein anderes Geschwornengericht einen Andern als den Thäter verurtheilte, während nach der Natur des Falles doch nur Einer der Thäter seyn konnte. Bei der neuen Untersuchung und Verhandlung gegen einen andern Thäter hat es sich klar herausgestellt, daß dieser Letztere der wirkliche Thäter sey, und daß der frühere Angeklagte nur durch eine unglückliche Verwechslung als der Thäter betrachtet und ver-

urtheilt worden sey. Da das Gesetz nun keine Wiederaufnahme des Verfahrens gestattete, so hat der Justizminister die Sache dem Kaiser Napoleon vorgelegt, daß dieser die Begnadigung des früher Verurtheilten ausspreche. Napoleon hat aber erwiedert: Wenn sich die Sache so verhalte, so bedürfe der früher Verurtheilte keiner Gnade, man soll ihn von Rechtswegen freisprechen. Der Justizminister stellte vor, das Gesetz gestatte dies nicht, worauf Napoleon dekretirt haben soll: der Mann werde also begnadigt, aber von Rechtswegen! Später hat man dann das Gesetz dahin geändert, daß unter solchen und einigen ähnlichen auffallenden Voraussetzungen die Wiederaufnahme auch gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse zulässig sey.

Eine ähnliche Bestimmung enthält unser §. 119 des neuen Gesetzes. Darnach kann der durch die Geschwornen Verurtheilte die Wiederaufnahme verlangen, wenn er beweist, daß er in Folge eines bei der Untersuchung oder Aburtheilung gegen ihn verübten Verbrechens verurtheilt worden sey, daß nämlich zu seiner Ueberführung falsche oder verfälschte Urkunden gebraucht, oder daß Sachverständige, oder Zeugen, oder Richter, oder auch Geschworne bestochen worden seyen, oder daß Zeugen und Sachverständige zu seinem Nachtheile nicht nur unrichtig, sondern wissentlich falsch ausgesagt, also einen Meineid geschworen haben.

Außer diesen Fällen, wo die Verurtheilung durch Verbrechen herbeigeführt wurde, kann die Wiederaufnahme nur verlangt werden, wenn (wie in dem erwähnten franz. Falle) zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt; oder wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber der angeblich Getödtete wieder zum Vorschein kommt, oder durch neue Beweise doch wahrscheinlich gemacht wird, daß er noch lebt oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt hat. Wenn man zum Zweck der Verurtheilung wegen Tödtung den Leichnam fordert als das hauptsächlichste Merkmal des objektiven Thatbestandes, so kann dieser Fall nicht so vorkommen, allein

es sind, zumal da die Beweistheorie aufgehoben ist, auch Fälle anderer Art denkbar. Man hat sich schon früher, wo die strengen Beweisregeln noch bestanden, den Kopf zerbrochen, wie es zu halten sey, wenn z. B. Zwei auf der Rheinbrücke miteinander händeln, der Eine den Andern angreift und in das Wasser wirft, der Letztere untersinkt und nicht mehr zum Vorschein kommt? Es ist auch noch möglich, daß man später einen Leichnam findet, den man, ohne ihn bestimmt zu erkennen, für den in das Wasser Geworfenen hält, während es doch möglicherweise ein anderer Leichnam ist. Wenn in einem solchen Falle eine Verurtheilung erfolgt und es sich später zeigt, daß der Hineingeworfene als ein guter Schwimmer sich dennoch gerettet hat und noch lebt, so kann der Verurtheilte die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

Man kann nun, trotz aller dieser hier aufgezählten Fälle der zugelassenen Wiederaufnahme gegen die Erkenntnisse der Schwurgerichte, möglicherweise doch in Lagen kommen, wo man bedauert, daß nicht auch noch für andere Fälle die Wiederaufnahme gestattet ist; allein das Gesetz wollte in Beziehung auf die schwurgerichtlichen Erkenntnisse, wie in andern Ländern, eine größere Autorität schaffen, und verhindern, daß ein Schwurgericht das Urtheil des andern leicht ändere. Im Nothfalle muß die Begnadigung aushelfen.

Dies ist das Mittel, das überall, wo nicht etwa ein Todesurtheil erlassen und vollstreckt wurde, noch übrig bleibt. Wo aber auch dieses Mittel fehlt, da ist die Sache noch schlimmer. Ich war einmal vor bald zehn Jahren in Genf in der Auburnschen Strafanstalt. Da hat mir der Direktor der Strafanstalt einen Sträfling gezeigt, und gesagt, daß nicht nur er, sondern sehr viele Personen und selbst Autoritäten nach dem, was erst nach seiner Verurtheilung zu Tag kam, von seiner Unschuld vollkommen überzeugt seyen.

Ich habe gefragt: ja, wie kommt es, daß er nicht freigelassen wird? Darauf hat mir der Direktor erwidert, daß dort die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfinde. Auf meine weitere Frage, warum der Mann denn nicht wenigstens begnadigt werde, erklärte der Direktor: die Verfassung enthalte die Bestimmung, daß der große Rath die Begnadigung

ausſprechen könne, aber erſt wenn zwei Drittel der Strafzeit erſtanden ſeyen. Der fragliche zu ſechs Jahren verurtheilte Sträfling habe aber noch nicht vier Jahre erſtanden, daher müſſe er bis dahin noch in der Strafanſtalt behalten werden, und dann erſt könne er begnadigt werden. Es gebe im ganzen Staat keine Macht, welche im Stande wäre, das Unrecht zu ſühnen und den Mann jetzt ſchon freizulaſſen. Ein ſolcher Mißſtand kommt nun, Gottlob, bei uns nicht vor.

Ich habe jetzt noch von der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeſchuldigten, welcher früher in was immer für einer Form freigeſprochen wurde, zu ſprechen.

Hier unterſcheidet das Geſetz einmal zwiſchen den amtsgerichtlichen Straffällen und den höhern. Unter den amtsgerichtlichen Straffällen werden hier alle im §. 16 aufgeführten Strafſachen verſtanden, nicht nur diejenigen, welche der Amtsrichter abgeurtheilt hat, ſondern auch jene, wo etwa der Amtsrichter nach der Anſicht, der Angeſchuldigte ſey zu verurtheilen und es ſey eine acht Wochen Gefängniß überſteigende Strafe auszuſprechen, die Sache dem Hofgericht vorgelegt und das Hofgericht alsdann das freiſprechende Erkenntniß erlaſſen hat. In allen dieſen Fällen des §. 16 nun, welche im Allgemeinen der amtsrichterlichen Gerichtsbarkeit zugewieſen ſind, findet gar keine Wiederaufnahme zum Nachtheil des Angeſchuldigten ſtatt.

Der §. 124 des neuen Geſetzes hat den §. 309 der Strafprozeßordnung eingeführt, welcher dies ausdrücklich ſo vorſchreibt. Was aber die höhern Straffälle betrifft, welche im §. 16 des neuen Geſetzes nicht aufgeführt ſind, alſo nie zur Gerichtsbarkeit der Amtsrichter gehören, ſo findet eine Wiederaufnahme ſtatt, und hier iſt in den §§. 118 und 122 nach der Art der Freiſprechung ein Unterſchied gemacht. Nach §. 118 findet die Wiederaufnahme viel leichter, ſobald nämlich überhaupt neue erhebliche Beweiſe zu Tag kommen, ſtatt, wenn nur das Verfahren eingeſtellt, die Unterſuchung alſo gar nicht zu Ende geführt worden iſt, weil man ſie als unergiebig betrachtet hat, oder wenn wegen Unzulänglichkeit des Beweiſes ausgeſprochen wird, es ſey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Erfolgte dieser Ausspruch aber aus dem Grunde, weil die That nicht mit Strafe bedroht sey, so kann natürlich von einer Wiederaufnahme nicht die Rede seyn.

Auch findet sie nicht statt, wenn der Ausspruch deßhalb erfolgte, weil Entschuldigungsthatsachen (Wahnsinn, Nothwehr ꝛc.) nachgewiesen waren; denn der §. 118 spricht nur von dem Falle, wo es an hinreichenden Beweisen der Anschuldigungsthatsachen fehlte. Unter dieser letztern Voraussetzung findet die Wiederaufnahme aber, wie schon gesagt, jedesmal statt, sobald nur überhaupt neue erhebliche Beweise vorgefunden werden.

Wo dagegen eine Schlußverhandlung stattfand, sey es nun vor den Geschwornen oder vor dem Hofgericht, oder wo das Hofgericht nach §. 35 auch ohne Schlußverhandlung, auf schriftlichen Vortrag oder Beivortrag ein Endurtheil in den Formen des §. 105 oder des §. 107 erließ, da ist die Wiederaufnahme nicht so leicht gemacht, wie wenn die Sache nur durch Einstellung des Verfahrens oder durch den Ausspruch, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorliege, erledigt worden ist.

Lautet das Endurtheil freisprechend (§. 105), so ist die Wiederaufnahme nur in den seltenen Fällen des §. 122 zuläßig, und wenn der Angeschuldigte verurtheilt wurde, so findet sie zu seinem Nachtheile gar nicht statt, wenn gleich die Verurtheilung nur wegen eines geringeren Verbrechens erfolgte, als Dasjenige ist, dessen sich der Angeschuldigte nach den jetzt erst zur Kenntniß gekommenen Neuheiten schuldig gemacht hätte.

Aber auch gegen völlig freisprechende Urtheile findet die Wiederaufnahme gegen den Angeschuldigten, wie schon ererwähnt, nur in seltenen Fällen statt. Namentlich gehört hieher der Fall, wo der Freigesprochene später selbst gerichtlich ein Geständniß des Verbrechens ablegt.

Der freigesprochene Thäter fühlt sich mitunter in seinem Gewissen geänstigt, er fürchtet, es werde ihm in der Ewigkeit nachgetragen, wenn er nicht auf dieser Welt Sühne gebe.

Ohne ein solches eigenes freiwilliges Geständniß kann das Verfahren gegen den Freigesprochenen nur dann wieder auf-

genommen werden, wenn die frühere Freisprechung durch eine verbrecherische Handlung herbeigeführt worden ist.

Es wird dabei noch mehr gefordert, als zur Wiederaufnahme gegen eine schwurgerichtliche Verurtheilung. Bei dieser wird, wie ich vorhin darstellte, nach §. 119 Z. 1 zwar auch vorausgesetzt, daß bei dem frühern Verfahren ein Verbrechen zum Nachtheil des Angeschuldigten statt fand, der Beweis hierüber, (daß falsche Urkunden gegen ihn gebraucht wurden, Zeugen oder Sachverständige meineidig oder bestochen waren, oder daß ein urtheilender Richter bestochen war,) kann aber zum Zweck der Wiederaufnahme geführt werden, wogegen da, wo der Staatsanwalt die Wiederaufnahme gegen ein freisprechendes Urtheil des Hofgerichts oder Schwurgerichts sucht, die Urkundenfälschung, Bestechung, oder andere strafbare Handlung schon zum voraus selbstständig durch ein gerichtliches Strafurtheil festgestellt seyn muß, ehe noch ein Wiederaufnahmsgesuch darauf gegründet werden kann. Außerdem muß dieses Verbrechen von der Art seyn, daß nach den Umständen anzunehmen ist, dasselbe habe einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung gehabt.

Was nun das Verfahren betrifft, so ist hier der Antrag des Staatsanwalts nothwendig, so wie zur Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeschuldigten, einen erwähnten Ausnahmsfall (§. 121 Abs. 3) abgerechnet, ein Antrag des Angeschuldigten oder seiner Erben oder seines Ehegatten gefordert wird.

In beiderlei Fällen aber, ob der Verurtheilte oder ob der Staatsanwalt die Wiederaufnahme suche, wird, ehe sie zugelassen wird, über diese Zulassung selbst zuerst ein Vorerkenntniß gegeben, und zwar von demjenigen Gerichte, von welchem das frühere Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme gesucht wird, in der ersten oder in der Rekurs-Instanz erstmals erlassen worden ist.

Handelt es sich um ein schwurgerichtliches Urtheil, so gibt der Schwurgerichtshof ohne die Geschwornen jenes Vorerkenntniß.

Wer die Wiederaufnahme in Antrag bringt, hat die dazu erforderlichen Beweise anzutreten. Werden diese unerheblich gefunden, so wird der Antrag sofort verworfen, andernfalls aber erst nach vorläufiger Erhebung derselben über die Zulassung der Wiederaufnahme erkannt. Erst wenn die Zulassung ausgesprochen ist, wird alsdann mit Benützung der neuen Beweismittel die Untersuchung in der Hauptsache vervollständigt und eine neue Verhandlung und Aburtheilung vorgenommen. Die Erledigung kann hier nach §. 123 Abs. 2 auch in den hofgerichtlichen Straffällen stets nur auf eine mündliche Verhandlung hin erfolgen.

So lang die Wiederaufnahme gegen den Angeschuldigten nicht durch das Vorerkenntniß zugelassen ist, kann derselbe noch gar nicht als Angeschuldigter behandelt werden, und es können keinerlei Untersuchungshandlungen gegen ihn vorgenommen werden.

Der Angeschuldigte, dessen Wiederaufnahmsgesuch durch das Vorerkenntniß verworfen, oder gegen den die Wiederaufnahme auf Antrag des Staatsanwalts zugelassen wurde, hat hiegegen nach §. 307 der St.-P.-O. das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht. Dem Staatsanwalt dagegen kommt nach §. 308 dieses Rechtsmittel nur dann zu, wenn die von ihm beantragte Wiederaufnahme verworfen worden ist. Wurde dieselbe auf Antrag des Angeschuldigten zugelassen, so hat der Staatsanwalt das Ergebniß des neuen Verfahrens abzuwarten und es bleibt ihm, sofern dasselbe alsdann zu Gunsten des Angeschuldigten ausfällt, seiner Zeit der Rekurs in gewöhnlicher Weise vorbehalten.

Der §. 147 des neuen Gesetzes enthält nun noch eine besondere vorübergehende Bestimmung dahin, daß, wenn in einer nach den bisherigen Gesetzen abgeurtheilten Strafsache die Wiederaufnahme beschlossen wird, das neue Verfahren und die neue Urtheilsfällung noch in derselben Weise und von demselben Gericht ausgehe, welches das erste Urtheil gegeben hat, so daß der, der die Wiederaufnahme sucht, jetzt nicht etwa vor die Geschwornen komme, während er früher von dem Hofgericht abgeurtheilt worden ist. Allein die Bedingungen,

die das neue Gesetz für die Wiederaufnahme festsetzt, kommen auch hier zur Anwendung, so wie dasselbe überhaupt hinsichtlich des Vorerkenntnisses und hinsichtlich der Rechtsmittel dagegen maßgebend ist.

Erst wenn die Wiederaufnahme zugelassen, und dieses Vorerkenntniß rechtskräftig ist, wird alsdann das neue Verfahren nicht nach dem neuen Gesetze, sondern nach denjenigen Gesetzen vorgenommen, welche damals gegolten haben, als das frühere Urtheil gefällt worden ist.

Ueber die weitern Rechtsmittel, nämlich über die Beschwerdeführung, den Rekurs und die Nichtigkeitsbeschwerde, will ich das nächste Mal vortragen.

VIII.

Vortrag vom 27. März 1851.

(Beschwerdeführung. Allgemein. Besondere Fälle. Bei Zeugen, Sachverständigen und Geschwornen. Beschwerden des Anklägers, des Staatsanwalts und des Angeschuldigten. Gegen die Nichteinleitung der Untersuchung. Bei der Ablehnung des amtlichen Protokollführers. Bei dem Ausspruche, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey. Bei der Versetzung in Anklagestand. Wenn die Anklagekammer die Sache zur hofgerichtlichen Erledigung verweist. Bei der Verfügung, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten zu beruhen habe. Bei dem Erkenntniß über Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahreus. Bei der Einstellung des Verfahrens. Bei Aufhebung des Verhafts. Verfahren bei der Beschwerdeführung. Rekurs gegen Endurtheile. Bei Erkenntnissen der Aemter. Ankläger, Finanz- und Verwaltungsbehörden. Bei Erkenntnissen des Hofgerichts oder des Schwurgerichtshofes. Wenn das Hofgericht auf den Rekurs des Anklägers oder der Behörde eine die amtliche Gerichtsbarkeit übersteigende Strafe erkennt. Anschließung beim Rekurse gegen hofgerichtliche Urtheile. Verfahren beim Rekurse. Erledigung in bisheriger Weise, oder mündliche Verhandlung. Nichtigkeitsbeschwerde. Bei Ueberschreitung der amtlichen Gerichtsbarkeit. Bei schwurgerichtlichen Urtheilen. Vom Angeklagten und vom Staatsanwalte. Fälle. Entscheidung über die Nichtigkeiten in den verschiedenen Fällen. Neue Thatsachen und Beweise. Anschließung nicht möglich. Mündliche Verhandlung beim Oberhofgerichte.)

Wir haben das vorige Mal von dem Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens gesprochen, es bleiben daher noch zu besprechen übrig die Rechtsmittel der Beschwerdeführung, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Was die Beschwerdeführung betrifft, so ist sie, wie der Rekurs, nur eine einmalige, d. h. sie geht nur an das nächst höhere Gericht und nicht weiter. Gegen das Amt geht sie an das Hofgericht; insofern aber die Handlung oder Verfügung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vom

Hofgericht, von der Anklagekammer oder vom Schwurgericht ausgegangen ist, geht sie an das Oberhofgericht.

Die Beschwerdeführung unterscheidet sich von dem Rekurse in Beziehung auf die Fälle ihrer Zulassung dadurch, daß der Rekurs nur gegen Enderkenntnisse gerichtet wird, während die Beschwerdeführung für andere Fälle eingeräumt ist. Im Uebrigen sind auch die Fälle, wo die Beschwerdeführung zugelassen ist, von zwei verschiedenen Arten.

Es gibt eine solche von allgemeiner Natur, wie sie der §. 296 der St.=P.=O. überhaupt gegen Ungesetzlichkeiten oder Ungebührlichkeiten gestattet, während dann das Gesetz noch besondere Fälle bezeichnet, wo gegen eigentliche Beschlüsse oder auch Erkenntnisse des Gerichts statt des Rekurses die Beschwerdeführung eingeräumt ist. Der §. 296 gibt die Beschwerdeführung nicht nur dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt, sondern selbst Andern, welche bei Gericht mithandeln, also z. B. den Zeugen, den Sachverständigen, den Anwälten wegen ungebührlicher Behandlung, oder wenn sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sind; dem Staatsanwalt und Angeschuldigten aber weiter, so oft sie sich überhaupt über ungesetzliches oder unzuständiges Verfahren oder über Verzögerungen zu beklagen haben. Jeder einzelne Akt des Richters, insofern er von einem Betheiligten als ungesetzlich angefochten wird, kann Gegenstand einer Beschwerde seyn. Im §. 338 ist dieses nämliche ausgedehnte Beschwerderecht, wie dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt, so auch dem Ankläger und dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, eingeräumt.

Diese Art von Beschwerdeführung ist, da dabei noch kein eigentliches Erkenntniß vorliegt, von dessen Rechtskraft die Rede seyn könnte, an keine Frist gebunden. Dagegen zählt nun das Gesetz eine Reihe von Fällen auf, wo in besondern Artikeln die Beschwerdeführung gegen einzelne Beschlüsse oder Erkenntnisse des Gerichts besonders eingeräumt ist, und in diesen Fällen läuft allerdings eine Frist. Sie war in der Strafprozeßordnung theilweise gar nicht, größtentheils aber auf drei Tage festgesetzt. In dem neuen Gesetze §. 125 ist sie nun allgemein auf acht Tage erstreckt.

Beschwerden dieser (besondern) Art kommen auch bei Andern als bei dem Angeschuldigten oder Ankläger vor, namentlich bei Zeugen, Sachverständigen und Geschwornen, insoweit sie sich nicht nur etwa nach §. 296 der St.-P.-O. gegen eine ungebührliche Behandlung, sondern, wie in den Fällen des §. 223 der St.-P.-O. oder des §. 69 des neuen Gesetzes, gegen ein Straferkenntniß beschweren. Ich habe in einem frühern Vortrage auseinandergesetzt, daß und wie Zeugen, Sachverständige und Geschworne, welche auf die Vorladung nicht erscheinen, bestraft werden, und dagegen gibt ihnen das Gesetz nach Umständen eine Wiederherstellungsbitte, oder eine Beschwerdeführung.

Was den Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, betrifft, so hat ihm der §. 338 Nr. 1 in Verbindung mit dem §. 337 ein Beschwerderecht zugestanden, wenn er (in Beziehung auf seine Entschädigungsansprüche) um eine Beschlagnahme oder einstweilige Verfügung nachgesucht hat und dies vom Untersuchungsrichter abgewiesen worden ist.

Dasselbe Recht steht dem Ankläger zu, er kann aber auch außerdem in der Untersuchung beliebige Anträge stellen, z. B. daß dieses oder jenes Beweismittel erhoben werde rc., und er hat, wenn der Untersuchungsrichter solche Anträge zurückweist, nach §. 332 Z. 2 dagegen das Beschwerderecht. Eben dieses Recht kommt ihm nach §. 338 Abs. 2 zu, wenn der Antrag auf Untersuchung als ungegründet verworfen, das Verfahren wieder eingestellt, oder ausgesprochen wurde, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey.

Alle diese Beschwerden, die sich auf die strafgerichtliche Verfolgung beziehen, kommen dem Beschädigten, der kein Anklagerecht hat, nicht zu. Er kann, wie ich schon früher zeigte, die Einleitung der Untersuchung (also auch die Ausdehnung und Fortsetzung derselben) gar nicht verlangen, sondern nur der von Amtswegen eingeleiteten sich anschließen und in allen Instanzen durch Mittheilungen und Gesuche sein Interesse wahren, und nur, in sofern der Amtsrichter die Untersuchung nicht einleitet, auch begehren, daß derselbe die Verfügung des Hofgerichts darüber einhole, ob er sie zu führen habe oder nicht. Dem Ankläger aber steht in Beziehung auf die Einleitung, und

in Beziehung auf die Fortsetzung des Verfahrens das Beschwerderecht (sowie hinsichtlich des Enderkenntnisses der Rekurs) zu, in gleicher Weise, wie in den die amtsrichterliche Gerichtsbarkeit übersteigenden Straffällen dem Staatsanwalt.

Der Ankläger, beziehungsweise Staatsanwalt und der Angeschuldigte als die Hauptbetheiligten haben aber auch noch in mehreren andern Fällen das Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse oder Erkenntnisse.

Namentlich gehört nach §. 38 der St.-P.-O. hieher das Erkenntniß über die Ablehnung des Protokollführers des Amtsrichters wegen Befangenheit. Ueber diese Ablehnung hat der Amtsrichter selbst zu entscheiden und gegen seine Entscheidung findet die Beschwerdeführung an das Bezirksstrafgericht, jetzt an das Hofgericht statt.

Ueber die Ablehnung des Amtsrichters selbst, oder eines höhern Gerichts, oder einzelner Mitglieder eines solchen, oder über die Ablehnung des Protokollführers eines höhern Gerichts entscheidet nach §. 35 der St.-P.-O. überall ein Kollegium, und gegen diese Entscheidung findet nach den §§. 37 und 38 gar kein Rechtsmittel statt.

Was die Beschwerdeführung gegen den Ausspruch des Hofgerichts oder der Anklagekammer, daß kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, betrifft, so steht sie nach den §§. 36 und 82 des neuen Gesetzes dem Staatsanwalt (wie nach §. 338 der St.-P.-O. dem Privatankläger) zu.

Wenn dagegen die Anklagekammer den Angeschuldigten in Anklagestand versetzt, also die Sache an das Schwurgericht verwiesen hat, so kommt dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung, wie ich in einem frühern Vortrage auseinandergesetzt habe, nur in drei Ausnahmsfällen zu, während er in andern Fällen das Endurtheil abzuwarten hat. Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ist nämlich hier nur zugelassen, wenn die That nicht mit Strafe bedroht ist, oder wenn behauptet wird, das Hofgericht, dessen Anklagekammer die Versetzung in Anklagestand aussprach, sey gar nicht zuständig, die Sache gehöre vor ein anderes Hof-

gericht, oder wenn ein Strafverfahren nur auf Anzeige oder Anklage eingeleitet werden kann, es aber ohne eine solche Anzeige oder Anklage von Amtswegen eingeleitet wurde.

Die Anklagekammer kann aber auch noch aussprechen, daß die Sache nicht vor die Geschwornen gehöre, sondern von dem Hofgerichte erledigt werden müsse, wenn sie nämlich da, wo das Amtsgericht die Sache nach §. 41 Z. 1 — 42 als eine schwurgerichtliche behandelte und dem Staatsanwalt vorlegte, der Ansicht ist, der Fall gehöre nicht unter jene des §. 41 Z. 1—42 des neuen Gesetzes. Hier haben die beiden Betheiligten, der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, das Recht der Beschwerdeführung an das Oberhofgericht.

Handelt es sich nicht um einen der unter Z. 1 — 42 des §. 41 aufgeführten Fälle, sondern um den Fall Z. 43, wo die Sache nicht ihrer Natur nach, sondern wegen der Strafgröße an die Geschwornen kommen soll, so steht das Ermessen lediglich dem hofgerichtlichen Urtheilssenate zu, und wenn dieser eine Zuchthausstrafe von wenigstens drei Jahren oder eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet hält, so kann die Anklagekammer, der die Sache nur unter dieser Voraussetzung überwiesen wird, nicht mehr aussprechen, daß dieselbe vom Hofgerichte zu erledigen sey, daher kann hier auch die erwähnte Beschwerdeführung nie vorkommen. Die Verweisung an das Hofgericht von Seiten der Anklagekammer ist nur möglich, wenn der Amtsrichter die Sache nach Z. 1 bis 42 ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe durch den Staatsanwalt nach §. 31 und 78 an die Anklagekammer brachte, diese aber die Bestimmungen der Z. 1—42 des §. 41 darauf nicht anwendbar findet.

Ein weiterer Fall der Beschwerdeführung ist im §. 134 des neuen Gesetzes aufgeführt. In dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige ist nämlich im §. 134 vorgeschrieben, daß, insofern es an hinreichendem Beweise der Anschuldigung fehlt, auszusprechen sey, das Verfahren habe bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen. Hiegegen hat der Staatsanwalt das Recht der Beschwerdeführung unbedingt, der Angeschuldigte aber nur dann, wenn er behauptet, die That sey gar nicht mit Strafe bedroht.

Ferner kommt die Beschwerdeführung vor bei dem Erkenntniß über Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens. Ich habe das vorige Mal die Fälle der Wiederaufnahme sowohl zu Gunsten als zum Nachtheil des Angeschuldigten auseinander gesetzt. Wenn das Verfahren auf den Antrag des Staatsanwalts zum Nachtheil des Angeschuldigten wieder aufgenommen wird, so kann dieser das Rechtsmittel der Beschwerdeführung dagegen ergreifen, ohne abwarten zu müssen, bis auf den Grund des wieder aufgenommenen Verfahrens ein neues Urtheil gegeben ist. Wenn das Wiederaufnahmsgesuch des Staatsanwalts verworfen worden ist, so steht dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu. Hat der Angeschuldigte um die Wiederaufnahme nachgesucht, so kann er, insofern diese versagt wird, die Beschwerdeführung ergreifen, wogegen dem Staatsanwalt gegen die Zulassung derselben dieses Rechtsmittel nicht zukommt.

Die im §. 62 der St.-P.-O. dem Staatsanwalt eingeräumte Beschwerdeführung gegen die vom Bezirksstrafgerichte ausgesprochene Einstellung des Verfahrens findet jetzt keine Anwendung, weil in den amtsgerichtlichen Straffällen der Staatsanwalt nicht mitzuwirken hat, in den höheren Straffällen aber nach §. 28 des neuen Gesetzes überhaupt nur mit Zustimmung des Staatsanwalts eingestellt werden kann. Es müßte nur ein Fall vorkommen, wo der Amtsrichter ohnerachtet dieser Vorschrift des §. 28 das Verfahren einseitig einstellen würde, und wo dies dann schon ohne Rücksicht auf den materiellen Gehalt der Sache in allen Fällen ungesetzlich wäre.

Dem Privatkläger, dessen Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens der Untersuchungsrichter nicht einzuholen hat, ist gegen diese Einstellung, wie ich schon früher bemerkte, nach §. 338 Abs. 2 die Beschwerdeführung ausdrücklich eingeräumt.

Nach dem §. 185 der St.-P.-O. war dem Staatsanwalt auch für den Fall, daß das Bezirksstrafgericht den vom Untersuchungsrichter erkannten Verhaft des Angeschuldigten wieder aufhob, die Beschwerdeführung eingeräumt. Für jetzt wirkt aber der Staatsanwalt in der Voruntersuchung noch nicht mit, und der Verhaft bedarf keiner Bestätigung des

(gar nicht vorhandenen) Bezirksstrafgerichts, sondern der Untersuchungsrichter verfügt über den Verhaft nach §. 25 des neuen Gesetzes für sich allein. Die im §. 185 der Strafprozeßordnung erwähnte Beschwerdeführung des Staatsanwalts findet daher vorläufig keine Anwendung, wogegen dem Angeschuldigten das allgemeine Beschwerderecht des §. 296 ohne Fristbestimmung zukommt, wenn er behauptet, daß der gegen ihn verfügte oder fortgesetzte Verhaft ungesetzlich sey.

Was nun das bei Beschwerdeführungen eintretende Verfahren betrifft, so sind die §§. 297 und 298 der St.-P.-O. in dem neuen Gesetze zwar nicht ausdrücklich aufgenommen, ihr Inhalt ist aber der Natur der Sache entsprechend.

Da z. B. das Gesetz nirgends allgemein sagt, daß die Beschwerdeführung eine aufschiebende Wirkung habe, und die diesfallsige besondere Bestimmung in einzelnen Fällen die entgegengesetzte Regel bestätigt, so ergibt sich auch ohne positive Geltung des §. 297 dessen Vorschrift, daß die Beschwerdeführung in der Regel keine aufschiebende Wirkung habe, von selbst.

Eben so versteht sich von selbst, daß, wie der §. 297 weiter vorschreibt, der Oberrichter, falls er die Beschwerde nach dem thatsächlichen Vortrage für begründet hält, schon vorläufig vor eingekommenem Berichte bedingt, nämlich: insofern sich die Sache angebrachtermaßen verhalte — Einhalt verfügen kann.

Ferner entspricht es dem Grundsatze der Gestattung rechtlichen Gehöres, wenn der §. 298 verfügt, daß über die Beschwerde des Staatsanwalts, wenn sie auf das Verhältniß des (bereits in Untersuchung befindlichen) Angeschuldigten von Einfluß ist, der letztere (vor der Verbescheidung) vernommen werden müsse, und daß eben so dem Staatsanwalt überlassen bleibe, über Beschwerdeführungen des Angeschuldigten eine Erklärung abzugeben.

Berührt die Beschwerde des Staatsanwalts den Angeschuldigten nicht, wie z. B. wenn der Staatsanwalt gegen Verzögerung oder gegen eine ihm widerfahrene ungebührliche Behandlung 2c. sich beschwert, so liegt kein Grund vor, den Angeschuldigten darüber zu vernehmen. Führt aber der Staats-

anwalt z. B. dagegen Beschwerde, daß das Hofgericht ausgesprochen habe: es sey kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden, — so würde der Angeschuldigte, wenn das Oberhofgericht der Beschwerde statt gäbe, damit wieder in eine schlimmere Lage versetzt. Es ist daher natürlich, daß er, ehe eine solche Beschwerde erledigt wird, darüber vorher auch vernommen werde.

Ich wende mich nun zu dem Rekurse, welcher in der Regel das Rechtsmittel gegen die Endurtheile ist.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter geht der Rekurs an das Hofgericht. Der Angeschuldigte hat diesen Rekurs unbeschränkt, mit Ausnahme eines einzigen Falles, den ich früher angeführt habe. Nur in dem Falle nämlich, wo nach den §§. 170 und 171 der St.-P.-O. der Amtsrichter gegen den Angeschuldigten statt eines Vorführungsbefehls eine zweite Ladung mit der Androhung, daß er sonst für geständig angesehen werde, sodann auf das nochmalige Nichterscheinen des Angeschuldigten ein Versäumungserkenntniß gegen ihn erlassen hat, steht dem Angeschuldigten hiegegen, sofern er nicht eine Wiederherstellung erwirkt, der Rekurs nicht unbedingt, sondern nach §. 326 nur insoweit zu, als er sich über die Verletzung der Vorschriften des Verfahrens beschwert, oder als die That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist, oder der Amtsrichter eine darauf nicht passende Strafandrohung angewendet hat.

In allen andern Fällen aber ist das Rekursrecht des Angeschuldigten gegen die Straferkenntnisse der Aemter, wie schon gesagt, unbeschränkt.

Dagegen hat der Staatsanwalt gegen solche Erkenntnisse keinen Rekurs. Nur dem Privatankläger kommt ein solcher nach §. 338 zu, und ebenso nach den §§. 273 und 274 den Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wo sie ein ihren Wirkungskreis berührendes Vergehen zur Anzeige gebracht haben. Namentlich kann also die Finanzbehörde, wenn sie ein Zoll-, Kreis- oder anderes Steuervergehen dem Amtsgericht anzeigt, und dieses den Angezeigten freispricht oder zu gering bestraft, hiegegen den Rekurs ergreifen, und ebenso überhaupt jede Verwaltungsbehörde bei Vergehen gegen sie selbst oder gegen ihre

im Amte handelnden Diener und bei andern ihren Wirkungskreis betreffenden Vergehen.

Letzteres findet namentlich Anwendung bei Widersetzlichkeiten gegen Gendarmen, Polizeidiener 2c.

Der Staatsanwalt hat indessen bei diesen Rekursen der Behörden gegen amtsrichterliche Erkenntnisse nicht mitzuwirken, es sey denn, daß das Hofgericht eine mündliche Rekursverhandlung anordne, zu der beide Theile vorgeladen werden, und wobei die rekurrirende Behörde den Staatsanwalt ersuchen kann und wird, in ihrem Namen die öffentlichen Interessen zu vertreten.

Von der schon erwähnten Regel, daß in Strafsachen nur ein einmaliger Rekurs und nicht auch, wie in Zivilsachen, noch ein Oberrekurs stattfinde, macht der §. 114 des neuen Gesetzes, in Verbindung mit dem §. 274 der St.-P.-O. eine scheinbare Ausnahme. Wenn nämlich ein Ankläger aufgetreten ist, oder wenn eine Finanz- oder Verwaltungsbehörde die Anzeige eines Vergehens beim Amtsrichter gemacht hat, und der Amtsrichter den Angeschuldigten nun etwa freispricht oder zu einer zu geringen Strafe verurtheilt, der Privatankläger oder die Behörde daher den Rekurs an das Hofgericht ergreift, so kann sich der Fall ergeben, daß das Hofgericht eine Strafe erkennt, welche das Amtsgericht zu erkennen nicht berechtigt gewesen wäre, nämlich eine Strafe von mehr als acht Wochen Gefängniß oder mehr als 300 fl. in Geld.

Hätte das Amtsgericht selbst die Verurtheilung zu einer solchen Strafe begründet erachtet, so würde es nach §. 18 des neuen Gesetzes die Sache dem Hofgericht vorgelegt, und dieses dann in erster Instanz das Erkenntniß gegeben haben, wogegen beiden Theilen der Rekurs an das Oberhofgericht zugestanden wäre.

Hat nun aber das Hofgericht nicht auf diesem Wege, sondern auf den Rekurs des Anklägers oder der Finanz- oder Verwaltungsbehörde eine das amtsrichterliche Maß übersteigende Strafe (vielleicht Kreisgefängniß von einem Jahr, oder in einigen Fällen des §. 16 sogar Arbeitshaus) erkannt, so wäre der Angeschuldigte verletzt, wenn er gegen dieses Erkenntniß kein weiteres Rechtsmittel hätte, während die ausgesprochene Strafe doch nur vom Hofgericht in erster Instanz zu erkennen gewesen wäre.

Diesen Mißstand wollte man beseitigen durch den §. 274 der St.=P.=O. und durch den §. 114 des neuen Gesetzes, wo bestimmt ist, daß in einem solchen Falle das hofgerichtliche Urtheil gegenüber dem Angeschuldigten nur als ein Urtheil erster Instanz angesehen werde, wogegen demselben also noch der Rekurs an das Oberhofgericht zustehe. Hat das Hofgericht bei einem solchen Rekurse gegen ein amtliches Erkenntniß eine Strafe von höchstens acht Wochen Gefängniß oder 300 fl. in Geld erkannt, so ist die Sache rechtskräftig erledigt und es findet kein weiterer Rekurs mehr statt.

Dem Ankläger oder der Behörde, welche in solchen Fällen den Rekurs gegen das amtliche Erkenntniß ergriffen hatte, steht gegen das Erkenntniß des Hofgerichts, dieses mag das amtliche Erkenntniß bestätigt oder wie immer abgeändert haben, ein weiterer Rekurs nie zu. Ihm oder ihr gegenüber gilt dasselbe als ein Urtheil zweiter und letzter Instanz.

Was im Uebrigen die hofgerichtlichen Urtheile der ersten Instanz betrifft, so hat dagegen sowohl der Staatsanwalt, beziehungsweise der Privatkläger, als der Angeschuldigte in allen Fällen den Rekurs an das Oberhofgericht, und eben so gegen die Erkenntnisse, welche der Schwurgerichtshof gegen Abwesende oder Flüchtige ohne Beizug von Geschwornen erließ.

Was die Rechte des Staatsanwalts betrifft, so ist namentlich die Vorschrift des §. 288 Abs. 2 der St.=P.=O., wornach derselbe dagegen, daß das Hofgericht eine Entschuldigungsthatsache als erwiesen, oder eine Anschuldigungsthatsache als nicht erwiesen annahm, keinen Rekurs hatte, in das neue Gesetz nicht aufgenommen.

Im Uebrigen gibt der §. 110 des neuen Gesetzes bei allen Rekursen gegen hofgerichtliche Erkenntnisse, ob der Staatsanwalt oder ob der Angeschuldigte rekurrire, dem Gegentheil das Recht der Anschließung, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Theile des Erkenntnisses, gegen welche der Rekurs gerichtet ist.

Hat sich z. B. der Angeschuldigte dagegen beschwert, daß ein zu schweres Strafgesetz auf den Fall angewendet, oder auch, daß die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze zu hoch

bemessen worden sey, so kann der Staatsanwalt im Wege der Anschließung darauf antragen, daß ein noch höheres Strafgesetz angewendet, beziehungsweise daß die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens höher bemessen werde. Umgekehrt kann, wenn der Staatsanwalt eine solche Beschwerde im Wege des Rekurses erhob, der Angeschuldigte (sich anschließend) den entgegengesetzten Antrag stellen.

Nach dem bisherigen Gesetz stand dieses Recht der Anschließung nur dem Angeschuldigten zu, wenn der Staatsanwalt rekurrirte, jetzt aber und schon in der Strafprozeßordnung ist es beiden Theilen in gleicher Weise eingeräumt.

Es gilt aber, wie gesagt, nur in den Fällen, wo die Anschließung den nämlichen Streitpunkt betrifft, auf den sich die Rekursanzeige bezieht, wogegen z. B. da, wo der Staatsanwalt wegen zu geringer Strafausmessung rekurrirte, der Angeschuldigte im Wege der Anschließung (ohne eigenen rechtzeitigen Rekurs) keine Beschwerde dahin aufstellen kann, daß er freizusprechen, oder daß ein geringeres Strafgesetz anzuwenden gewesen wäre.

Was nun das Verfahren bei dem Rekurse betrifft, so wollte die Strafprozeßordnung auch hier eine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit desselben. Wenn man aber in allen Rekursfällen die ganze mündliche Verhandlung wiederholen wollte, so wäre dies zu weitläufig, und nicht nur das Rekursgericht, sondern auch die Zeugen würden zu sehr belästigt, weil sie aus weiter Ferne herkommen müßten.

Darum hat die Strafprozeßordnung diese Wiederholung des ganzen Verfahrens für die meisten Fälle zu beseitigen gesucht, und vorgeschrieben, daß die erste Tagfahrt, welche sogleich angeordnet wird, wenn die Akten beim Rekursgericht einkommen, nur darin besteht, daß der Angeschuldigte und der Staatsanwalt vorgeladen und nach Anhörung des von einem Gerichtsmitgliede aus den Akten zu erstattenden mündlichen oder schriftlichen Vortrags mit ihren Ausführungen gehört werden.

Am Schlusse dieser Tagfahrt sollte das Rekursgericht sogleich das Enderkenntniß geben, doch blieb ihm unbenommen, sofern ihm wichtige Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen

noch nicht klar genug schienen, eine zweite Tagfahrt anzuordnen und dazu wieder die Zeugen vorzurufen.

Das neue Gesetz hat nun aber dieses Verfahren nicht angenommen, und zwar aus dem nämlichen Grunde, aus welchem es auch für die erste Instanz nicht eine jedesmalige mündliche Verhandlung vorgeschrieben hat.

Das Rekursgericht kann jetzt die Sache in bisheriger Weise auf schriftlichen Vortrag in geheimer Sitzung erledigen, oder, sofern es dies zur bessern Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen nöthig erachtet, sogleich anfänglich eine mündliche Verhandlung mit Vorladung der Zeugen 2c. anordnen.

An die Stelle der in der St.-P.-O. vorgeschriebenen ersten Tagfahrt, wozu nur die Betheiligten vorzuladen wären, tritt also entweder die bisherige Erledigungsweise, oder nur eine Vorprüfung in geheimer Sitzung, auf deren Grund eine neue Verhandlung der Sache mit Vorladung der Betheiligten und der Zeugen 2c. angeordnet wird.

Aber eben darum muß nicht nur die Aufstellung der Beschwerden, wie die Strafprozeßordnung es vorschreibt, sondern die Rekursausführung selbst schriftlich geschehen, weil man nicht weiß, ob das Obergericht noch eine mündliche Verhandlung, bei der die Rekursausführung vorgetragen werden könnte, anordnen wird oder nicht.

Die Befugniß, eine mündliche Verhandlung anzuordnen, hat, wie das Oberhofgericht in den hofgerichtlichen Straffällen, so auch das Hofgericht bei den Rekursen gegen die amtsrichterlichen Erkenntnisse.

Die Anordnung einer Verhandlung hängt indessen in beiden Fällen vom Ermessen des Rekursgerichts ab, doch ist bei Rekursen gegen hofgerichtliche Erkenntnisse ein Fall von diesem Ermessen ausgenommen. Wenn nämlich der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes Urtheil des Hofgerichts rekurrirt, so wollte man nicht haben, daß nun das Oberhofgericht bei der hier jedenfalls vorliegenden Zweifelhaftigkeit, ohne durch eine mündliche Verhandlung auf das vollkommenste unterrichtet zu seyn, das Erkenntniß zum Nachtheil des Angeschuldigten etwa abändere und denselben verurtheile. Einer

solchen Verurtheilung muß hier nach §. 111 Abs. 2 des neuen Gesetzes jedenfalls eine mündliche Verhandlung beim Oberhofgericht vorausgehen, ohne Unterschied, ob das Hofgericht in erster Instanz ebenfalls auf den Grund einer solchen Verhandlung, oder nur auf den Grund der Akten erkannt habe.

Das Oberhofgericht wird also, wenn der Staatsanwalt rekurrirt hat, in der geheimen Sitzung nur besprechen, ob dem Rekurs irgend eine Folge gegeben werden könne. Wenn ihm klar ist, daß der Rekurs verworfen werden müsse, so verwirft es ihn sogleich in geheimer Sitzung. Ist aber die Sache zweifelhaft, und hält das Oberhofgericht diesfalls eine nähere Prüfung für nothwendig, so hat es dann nicht das Recht, den Angeschuldigten auf die Akten hin zu verurtheilen, sondern es muß jetzt eine mündliche Verhandlung bei dem Oberhofgericht anordnen.

Ich komme nun noch an die Nichtigkeitsbeschwerde. Die Strafprozeßordnung hat in den §§. 294 und 295 vorgeschrieben, wann und wie ein Urtheil zweiter Instanz im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden könne. Diese Artikel sind aber zur Zeit nicht aufgenommen, es bleibt also in dieser Beziehung vorläufig bei dem alten Rechte, und was die Nichtigkeiten betrifft, die beim Verfahren oder bei der Urtheilsfällung in erster Instanz vorkamen, so sollen sie im Allgemeinen in den Formen des Rekurses gleich den sonstigen Beschwerden und mit diesen geltend gemacht werden. Eine besondere Fürsorge ist nur nöthig, wo das Gesetz den Rekurs nicht zuläßt, wie namentlich hinsichtlich der schwurgerichtlichen Urtheile. Außer diesem Falle ist eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde in den §§. 22 und 23 des neuen Gesetzes, wie in den §§. 68, 275, 276 und 291 Abs. 3 der St.=P.=O., nur hinsichtlich der Ueberschreitung der amtsrichterlichen Gerichtsbarkeit erwähnt, indem, wie ich schon früher auseinandersetzte, der Staatsanwalt die Aufhebung des amtsrichterlichen Erkenntnisses und eine Aburtheilung durch das Hofgericht verlangen kann, wenn das Amtsgericht in einer Sache erkannte, welche nach dem §. 16 des neuen Gesetzes gar nicht zu seiner Gerichtsbarkeit gehört. Sonst kommt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nur bei den schwurgericht=

lichen Erkenntnissen vor. Der §. 115 des neuen Gesetzes führt die Fälle auf, wo dasselbe statt hat.

Dem verurtheilten Angeklagten steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu wegen formeller Nichtigkeiten und dann wegen irriger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes; dem Staatsanwalt aber nur theilweise aus dem letztern Grunde.

Der Angeklagte hat die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gerichte ausgegangen ist; dann wenn bei der Schlußverhandlung oder Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind. In der letztern Beziehung sieht das Gesetz nur auf Das, was „bei der Schlußverhandlung oder Urtheilsfällung" geschah, denn die in der Voruntersuchung stattgefundenen Verletzungen gesetzlicher Vorschriften können beim Hauptverfahren, nämlich in der Schlußverhandlung vor den Geschwornen, wieder gut gemacht werden.

Der Angeklagte ist hier im Verhältniß zum Staatsanwalt begünstigt, da nur ihm und nicht auch dem letztern die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder ungesetzlicher Besetzung des Gerichts, oder wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens zusteht. In Beziehung auf die Unzuständigkeit des Gerichts könnte von einer Beschwerde des Staatsanwalts, der bei demselben die Anklage erhob, nie die Rede seyn; und was die gesetzliche Besetzung und die Einhaltung der Vorschriften des Verfahrens betrifft, so hat man angenommen, der Staatsanwalt, der in voller Kenntniß der Sache überall mitwirkt, sey schon im Stande, solche Fehler abzuwenden. Nur wenn etwa ein Richter oder Geschworner zum Richteramt unfähig, dadurch also die Besetzung des Schwurgerichts mangelhaft wäre, könnte ein solches Verhältniß dem Staatsanwalt entgehen; doch ist ihm viel leichter, als dem Angeschuldigten, sich von solchen Verhältnissen durch vorgängige amtliche Ermittlungen Kenntniß zu verschaffen. Wäre aber ein Richter oder Geschworner bestochen gewesen und dies erst später zur Kenntniß gekommen, so könnte der Staatsanwalt darüber die Einleitung einer Untersuchung veranlassen, und wenn eine Verurtheilung wegen Bestechung erfolgte, nach

§. 122, wie ich schon früher erwähnte, die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den vom Schwurgericht Freigesprochenen verlangen, so daß es keiner, an eine kurze Frist gebundenen Nichtigkeitsbeschwerde bedarf.

Dem Angeklagten kommt aber auch noch in einem weitern, auf die Auslegung und Anwendung des Gesetzes bezüglichen Falle die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Eine solche Beschwerde geht nicht gegen den Wahrspruch der Geschwornen, sondern nur gegen das darauf gebaute Erkenntniß des Schwurgerichtshofs, weil dieser das Gesetz unrichtig ausgelegt, oder unrichtig auf die durch den Wahrspruch festgestellten Thatsachen angewendet habe. Unter die Fälle der letztern Art würde es auch gehören, wenn der Schwurgerichtshof bei der Annahme einer dem Urtheil zu Grund gelegten gesetzlichen Strafandrohung (nicht nur bei der Ausmessung der gesetzlichen Strafe) eine Thatsache berücksichtigt hätte, die durch den Wahrspruch der Geschwornen nicht bestätigt ist, oder wenn er auf die durch den Wahrspruch festgestellten Thatsachen ein darauf nicht passendes Strafgesetz angewendet hätte.

Der Angeschuldigte kann diese Nichtigkeit geltend machen, ohne Unterschied, ob er bei einer richtigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes freizusprechen, oder nur mit einer geringeren Strafe zu belegen gewesen wäre.

Im Uebrigen ist der Fall einer unrichtigen Auslegung oder Anwendung des Gesetzes der einzige, wo auch dem Staatsanwalt eine, wenn auch beschränktere, Nichtigkeitsbeschwerde gegen Schwurgerichtserkenntnisse zugestanden ist. Sie kommt ihm jedoch nur zu, wenn der Angeklagte in Folge der unrichtigen Auffassung des Gesetzes freigesprochen, nicht aber wenn nur ein zu geringes Strafgesetz gegen ihn angewendet wurde, und die Unrichtigkeit muß, wenn sie die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts zulässig machen soll, darin bestehen, daß der Schwurgerichtshof die That, deren die Geschwornen den Angeklagten für schuldig erklärten, als von keinem Strafgesetze bedroht ansah, und deßwegen die Freisprechung erließ.

Nach der Verschiedenheit der Gründe, auf denen die Nich-

tigkeit beruht, ergeht nun vom Oberhofgericht, wenn es die Beschwerde begründet findet, nach dem §. 117 auch ein verschiedenes Urtheil. Ist das angefochtene Erkenntniß nichtig gefunden worden, weil es an der Zuständigkeit des Schwurgerichts fehlte, weil nämlich nicht dieses Schwurgericht, sondern das eines andern Kreises die Sache hätte aburtheilen sollen, so hebt das Oberhofgericht das Erkenntniß auf und verweist die Sache an das zuständige Schwurgericht. Liegt aber die Nichtigkeit in der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder ist das Schwurgericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt gewesen, so hebt das Oberhofgericht das Urtheil ebenfalls auf und verweist die Sache zur neuen Verhandlung an ein anderes, Demjenigen, das zuerst erkannte, gleichstehendes Gericht, also hier an ein anderes (beliebig auszuwählendes) Schwurgericht, d. h. an das Schwurgericht eines anderen Kreises, denn das Schwurgericht des nämlichen Kreises ist immer das nämliche Schwurgericht, wenn es gleich wieder aus andern Personen besteht.

Es ist z. B. im §. 102 des neuen Gesetzes eine andere Ausdrucksweise gebraucht, als hier im §. 117, Z. 2. Dort, wo davon die Rede ist, daß der Schwurgerichtshof den Wahrspruch der Geschwornen für irrig hält, und darum die Sache zur wiederholten Verhandlung auf die nächstfolgende Urtheilssitzung verweist, ist nur gesagt, daß keiner der Geschwornen, der an der frühern Verhandlung Theil nahm, zur wiederholten Verhandlung zugelassen werde. Damit ist also nicht das Schwurgericht, das früher erkannte, als solches, sondern es sind nur bestimmte Personen ausgeschlossen. Hier im §. 117, Z. 2, dagegen ist nicht blos vom Ausschluß der Personen, die bei der nichtig erklärten Verhandlung und Entscheidung mitwirkten, die Rede, sondern es ist gesagt, daß die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht abgegeben werde, und darunter kann, da jeder Kreis nur ein (obgleich jeweils neu zu bildendes) Schwurgericht hat, nur das Schwurgericht eines andern Kreises verstanden werden.

Liegt endlich die Nichtigkeit in der unrichtigen Auslegung oder Anwendung des Gesetzes durch den Schwurgerichtshof,

so wird der Wahrspruch der Geschwornen dadurch nicht berührt. Es bedarf also keiner Zurückweisung und keiner neuen Verhandlung, sondern das Oberhofgericht selbst ändert das vom Schwurgerichtshof erlassene Erkenntniß nach seiner eigenen Ansicht unter Zugrundelegung des Wahrspruchs der Geschwornen ab.

Was nun das Verfahren betrifft, welches das Oberhofgericht hiebei zu beobachten hat, so ist im Art. 116 des neuen Gesetzes auf die §§. 277 bis 286 und §. 290 der St.=P.=O. verwiesen. Daß übrigens ein Vorbringen neuer Thatsachen oder Beweise, die sich auf das abgeurtheilte Verbrechen beziehen, zur Begründung der behaupteten Nichtigkeit des Verfahrens oder Urtheils nicht zulässig ist, versteht sich von selbst. Nur solche Thatsachen können vorkommen, durch welche die Nichtigkeit der frühern Verhandlung oder Urtheilsfällung begründet werden soll. Läge z. B. die Nichtigkeit darin, daß die Geschwornen zu ihrer geheimen Berathung andere Personen zugelassen hätten, so wäre dieser Vorgang, von dem etwa das Sitzungsprotokoll nichts enthielte, in anderer Weise darzuthun. Wenn der §. 116 das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise für unstatthaft erklärt, so hat er nach dem dabei angerufenen §. 282 der St.=P.=O. nur jene im Auge, welche beim Rekurse vorkommen, und die materielle Unrichtigkeit des angefochtenen Urtheils zeigen sollen.

Das Verfahren im Uebrigen besteht darin, daß der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde ergreift, innerhalb acht Tagen sie anzeigt und die Beschwerdepunkte bezeichnet. Von einer schriftlichen Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde kann darum keine Rede seyn, weil eine mündliche Verhandlung eintritt

Von der geschehenen Anzeige der Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Gegentheil alsbald Nachricht gegeben, und der §. 281 der St.=P.=O., der von der Anschließung handelt, ist im §. 116 des neuen Gesetzes mit angerufen; gleichwohl ist die Anschließung des einen Theils an die Nichtigkeitsbeschwerde des andern hier nicht möglich.

Der Angeschuldigte kann sich der Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts nie anschließen, weil die letztere nur gegen

ein freisprechendes Erkenntniß statt hat, und durch ein solches der Angeklagte nie ebenfalls beschwert seyn kann, seine eventuellen Beschwerden gegen die Findung des Wahrspruchs der Geschwornen aber, da die Beschwerde des Staatsanwalts sich nur auf die Rechtsanwendung des Schwurgerichtshof bezieht, nie den nämlichen Beschwerdegegenstand beträfe.

Dem Staatsanwalt dagegen steht eine Beschwerde überhaupt nur zu, wenn der Angeklagte aus dem Grunde, weil die That nicht mit Strafe bedroht sey, freigesprochen wurde, in welchem Falle der Angeschuldigte keine Rechtsmittel ergreifen, also auch die Anschließung an ein solches nicht stattfinden kann. Wurde aber der Angeklagte verurtheilt und von ihm die Nichtigkeitsbeschwerde angezeigt, so könnte der Staatsanwalt immerhin, da ihm nur gegen die Freisprechung ein selbstständiges Rechtsmittel zusteht, eine andere Beschwerde auch nicht im Wege der Anschließung geltend machen.

Ist im Uebrigen die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig eingekommen, oder andernfalls eine Wiederherstellung ertheilt, so ordnet das Oberhofgericht eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung an und lädt dazu die beiden Parteien vor, die Zeugen aber nicht, weil über die Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage begründen, nicht verhandelt wird, sondern nur über die davon unabhängigen Nichtigkeitsgründe. Nur insoweit es sich hinsichtlich der Letztern um den Beweis von Vorgängen handelt, die bei der Verhandlung oder Urtheilsfällung statt hatten und eine Nichtigkeit begründen, könnte das Oberhofgericht auch Zeugen vor sich rufen.

Im Uebrigen wird nach dem §. 290 der St.-P.-O. die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde in gleicher Weise vorgenommen, wie jene in erster Instanz, soweit die diesfallsigen Vorschriften, wo keine Zeugen vorgeladen werden, anwendbar sind. Dem Angeklagten wird jedoch, wenn er keinen Anwalt aufgestellt hat, ein solcher jedesmal von Amtswegen aufgestellt (§. 286), und der Angeklagte selbst wird zur Tagfahrt dazu nach §. 285 Abs. 1 nur in der Art vorgeladen, daß ihm überlassen ist, zu erscheinen oder nicht, indem jeden-

falls nun am Schlusse der Verhandlung das Urtheil erfolgt, und zwar, wie ich schon bemerkte, entweder dahin, daß die Beschwerde verworfen wird, oder daß andernfalls das schwurgerichtliche Urtheil aufgehoben, und die neue Urtheilsfällung an ein anderes Gericht verwiesen, oder sofern es sich blos um die richtige Gesetzesanwendung handelt, von dem Oberhofgericht selbst erkannt wird, was in der Sache Rechtens sey.

Damit sind nun auch die Rechtsmittel in den wichtigsten Punkten besprochen, und ich habe die übersichtliche Darstellung des ganzen Strafverfahrens beendigt. Welche Theile etwa noch spezieller zu durchgehen seyen, und was auch aus dem Strafgesetzbuche noch vorzutragen sey, darüber sehe ich der Aeußerung Ihrer Wünsche entgegen.

Werner.